

Der Stellvertretende Generalsekretär

D 300302 16.01.2023

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 12. bis 15. Dezember 2022 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 12. bis 15. Dezember 2022 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG hinsichtlich der Mitteilung über die im Rahmen eines globalen marktbasierten Mechanismus zu leistende Kompensation durch Luftfahrzeugbetreiber mit Sitz in der Union,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates zur Einführung einer Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 851/2006 der Kommission zur Festlegung des Inhalts der verschiedenen Positionen der Verbuchungsschemata des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 89/629/EWG des Rates,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 in Bezug auf den Austausch von in den elektronischen Verzeichnissen enthaltenen Angaben zu Wirtschaftsbeteiligten, die verbrauchsteuerpflichtige Waren zu gewerblichen Zwecken zwischen Mitgliedstaaten befördern,

- Standpunkt zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine im Jahr 2023 (Makrofinanzhilfe+).

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Entschließung zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A5547-127 (ACS-GMØØ6-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Entschließung zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Entschließung zur digitalen Kluft: die durch die Digitalisierung entstandenen sozialen Unterschiede,
- Entschließung zu der Umsetzung des Assoziierungsabkommens der EU mit Georgien,
- Entschließung zu den Zukunftsaussichten der Zweistaatenlösung für Israel und Palästina,
- Entschließung zu der Niederschlagung der friedlichen Proteste in der gesamten Volksrepublik China durch die chinesische Regierung,
- Entschließung zum Fall des Menschenrechtsverteidigers Abdulhadi al-Chawadscha in Bahrain,
- Entschließung zu dem Thema „90 Jahre nach dem Holodomor: Anerkennung der Massentötung durch Hunger als Völkermord“,
- Entschließung zu dem Ergebnis der Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2021.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a smaller 'W'.

Markus Winkler

Anlagen

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM
12. – 15. Dezember 2022



INHALTSVERZEICHNIS

P9_TA(2022)0428	5
MITTEILUNG IM RAHMEN DES SYSTEMS ZUR VERRECHNUNG UND REDUZIERUNG VON KOHLENSTOFFDIOXID FÜR DIE INTERNATIONALE LUFTFAHRT (CORSA)	
P9_TA(2022)0429	17
VERKEHR: AUFHEBUNG DER VERORDNUNG (EWG) NR. 1108/70 DES RATES UND DER VERORDNUNG (EG) NR. 851/2006 DER KOMMISSION	
P9_TA(2022)0430	23
ZIVILLUFTFAHRT: AUFHEBUNG DER RICHTLINIE 89/629/EWG DES RATES	
P9_TA(2022)0431	29
ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN AUF DEM GEBIET DER VERBRAUCHSTEUERN	
P9_TA(2022)0439	31
INSTRUMENT ZUR UNTERSTÜTZUNG DER UKRAINE IM JAHR 2023 (MAKROFINANZHILFE+)	
P9_TA(2022)0433	33
GENETISCH VERÄNDERTE SOJABOHNEN DER SORTE A5547- 127 (ACS-GMØØ6-4)	
P9_TA(2022)0434	45
BIOZIDPRODUKTFAMILIE „CMIT/MIT SOLVENT BASED“	
P9_TA(2022)0438	53
DIGITALE KLUFT: DIE DURCH DIE DIGITALISIERUNG VERURSACHTEN SOZIALEN UNTERSCHIEDE	
P9_TA(2022)0442	63
JAHRESBERICHT ÜBER DIE UMSETZUNG DES ASSOZIIERUNGSABKOMMENS ZWISCHEN DER EU UND GEORGIEN	
P9_TA(2022)0443	81
ZUKUNFTSAUSSICHTEN DER ZWEISTAATENLÖSUNG FÜR ISRAEL UND PALÄSTINA	
P9_TA(2022)0445	89
NIEDERSCHLAGUNG DER FRIEDLICHEN PROTESTE IN DER GESAMTEN VOLKSREPUBLIK CHINA DURCH DIE CHINESISCHE REGIERUNG	
P9_TA(2022)0447	99
DER FALL DES MENSCHENRECHTSVERTEIDIGERS ABDULHADI AL-CHAWADSCHA IN BAHRAIN	
P9_TA(2022)0449	107
90 JAHRE NACH DEM HOLODOMOR: ANERKENNUNG DER MASSENTÖTUNG DURCH HUNGER ALS VÖLKERMORD	
P9_TA(2022)0451	111
BERATUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES IM JAHR 2021	



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0428

Mitteilung im Rahmen des Systems zur Verrechnung und Reduzierung von Kohlenstoffdioxid für die internationale Luftfahrt (CORSA)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG hinsichtlich der Mitteilung über die im Rahmen eines globalen marktbasierten Mechanismus zu leistende Kompensation durch Luftfahrzeugbetreiber mit Sitz in der Union (COM(2021)0567 – C9-0323/2021 – 2021/0204(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0567),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0323/2021),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die vom irischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegte begründete Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. Oktober 2021¹,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 28. April 2022²,
- unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner

¹ ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 140.

² ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 116.

Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 11. November 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0145/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest³;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

³ Dieser Standpunkt ersetzt die am 8. Juni 2022 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P9_TA(2022)0231).

P9_TC1-COD(2021)0204

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. Dezember 2022 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG hinsichtlich der Mitteilung über die im Rahmen eines globalen marktbasierten Mechanismus zu leistende Kompensation durch Luftfahrzeugbetreiber mit Sitz in der Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁵,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁶,

⁴ ABl. C 105 vom 4.3.2022, S. 140.

⁵ ABl. C 301 vom 5.8.2022, S. 116.

⁶ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das System zur Verrechnung und Reduzierung von Kohlenstoffdioxid für die internationale Luftfahrt (CORSA) der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) wird seit 2019 für die Überwachung von, die Berichterstattung über und die Prüfung von Emissionen eingesetzt und soll als global angewandter marktbasierter Mechanismus seit dem 1. Januar 2021 dazu beitragen, die ein festgelegtes Niveau überschreitenden Kohlendioxidemissionen aus der internationalen Luftfahrt durch bestimmte Ausgleichszertifikate zu kompensieren.
- (2) *Das Übereinkommen von Paris, das im Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)⁷ angenommen wurde, ist im November 2016 in Kraft getreten. Seine Vertragsparteien haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Diese Verpflichtung wurde durch die Annahme des Klimapakts von Glasgow im November 2021 verstärkt, in dem die Konferenz der Vertragsparteien anerkannte, dass die Auswirkungen des Klimawandels bei einem Temperaturanstieg um 1,5 °C gegenüber 2 °C deutlich geringer sein würden, und sich dazu entschloss, Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen.*
- (3) Vorbehaltlich der Abweichungen zwischen dem Unionsrecht und den *Bestimmungen der ersten Ausgabe von Anhang 16 Band IV des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt – System zur Verrechnung und Reduzierung von Kohlenstoffdioxid für die internationale Luftfahrt , mit dem die Internationalen Richtlinien und Empfehlungen zum Umweltschutz für CORSIA (CORSIA SARPs) eingeführt wurden* –, die der ICAO im Anschluss an die Annahme des Beschlusses (EU) 2018/2027⁸ mitgeteilt wurden, und entsprechend der Art und Weise, in der das Europäische Parlament und der Rat Rechtsvorschriften der Union

⁷ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S 4.

⁸ Beschluss (EU) 2018/2027 des Rates vom 29. November 2018 über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation einzunehmenden Standpunkt zur ersten Ausgabe der Internationalen Richtlinien und zu Empfehlungen zum Umweltschutz — Klimaschutzinstrument für den internationalen Luftverkehr (CORSA) (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 25).

ändern, beabsichtigt die Union, CORSIA *über die Richtlinie 2003/87/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ umzusetzen.

⁹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

- (4) Für die angemessene Umsetzung der CORSIA-Vorschriften für die Überwachung von, die Berichterstattung über und die Prüfung von Luftverkehrsemissionen wurde die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1603 der Kommission¹⁰ angenommen. Die Kompensation im Sinne der CORSIA SARPs wird auf der Grundlage der nach jener Delegierten Verordnung geprüften CO₂-Emissionen berechnet.
- (5) Aufgrund des starken Rückgangs der Luftverkehrsemissionen im Jahr 2020 infolge der COVID-19-Pandemie beschloss der ICAO-Rat auf seiner 220. Tagung im Juni 2020, dass die Emissionen des Jahres 2019 als Referenzwert für die durch Luftfahrzeugbetreiber vorzunehmende Berechnung der Kompensation für die Jahre 2021-2023 herangezogen werden sollten. ***Dieser Beschluss wurde von der 41. Versammlung der ICAO im Oktober 2022 gebilligt.***

¹⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2019/1603 der Kommission vom 18. Juli 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation angenommenen Maßnahmen für die Überwachung von, die Berichterstattung über und die Prüfung von Luftverkehrsemissionen für die Zwecke der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus (ABl. L 250 vom 30.9.2019, S. 10).

- (6) Die Luftverkehrsemissionen haben im Jahr 2021 ihr Gesamtniveau des Jahres 2019 nicht überschritten. *Am 31. Oktober 2022 hat die ICAO bekanntgegeben, dass der Anstiegsfaktor auf Sektorebene für die Emissionen des Jahres 2021 null beträgt. Der Anstiegsfaktor auf Sektorebene ist ein Parameter der CORSIA-Methodik zur Berechnung der jährlichen Kompensationspflichten der Betreiber.* Daher wird die Kompensation zusätzlicher Emissionen durch die Luftfahrzeugbetreiber für das Jahr 2021 bei null liegen.
- (7) Die Mitgliedstaaten sollten CORSIA umsetzen, indem sie den Luftfahrzeugbetreibern, die über ein von einem Mitgliedstaat ausgestelltes Luftverkehrsbetreiberzeugnis verfügen und Luftfahrzeugbetreibern, die in einem Mitgliedstaat registriert sind, die Kompensation dieser Luftverkehrsbetreiber für das Jahr 2021 bis zum 30. November 2022 mitteilen.
- (8) Da die Ziele dieses Beschlusses von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

█

- (9) Es ist wichtig, so bald wie möglich im Jahr 2022 für Rechtssicherheit für die nationalen Behörden und Luftfahrzeugbetreiber hinsichtlich der CORSIA-Kompensation für das Jahr 2021 zu sorgen. Dieser Beschluss sollte daher unverzüglich in Kraft treten.
- (10) *Unbeschadet der Annahme einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag der Luftfahrt zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und die angemessene Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus ist dieser Beschluss lediglich als vorübergehende Maßnahme gedacht, die nur bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist der genannten Richtlinie gilt. Für den Fall, dass die Umsetzungsfrist nicht bis zum 30. November 2023 abgelaufen sein sollte, und die ICAO feststellt, dass der Anstiegsfaktor auf Sektorebene für 2022 null beträgt, sollten die Mitgliedstaaten den Luftfahrzeugbetreibern mitteilen, dass ihre Kompensationspflichten für das Jahr 2022 bei null liegen. Beträgt der Anstiegsfaktor auf Sektorebene für die Emissionen des Jahres 2022 nicht null, sollte es der Kommission möglich sein, gegebenenfalls einen neuen Vorschlag für die Berechnung und Mitteilung dieser Kompensationspflichten vorlegen.*
- (11) Die Richtlinie 2003/87/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 12 der Richtlinie 2003/87/EG werden die folgenden Absätze angefügt:

„(6) Die Mitgliedstaaten teilen den Luftfahrzeugbetreibern bis zum 30. November 2022 mit, dass für das Jahr 2021 ihre Kompensationspflichten im Sinne von **Absatz 3.2.1** der Internationalen Richtlinien und Empfehlungen der ICAO zum Umweltschutz im Zusammenhang mit dem System zur Verrechnung und Reduzierung von Kohlenstoffdioxid für die internationale Luftfahrt (CORSIA SARPs) bei null liegen. Die Mitteilung der Mitgliedstaaten richtet sich an die Luftfahrzeugbetreiber, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie verfügen über ein von einem Mitgliedstaat ausgestelltes Luftverkehrsbetreiberzeugnis oder sind in einem Mitgliedstaat, einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage sowie der überseeischen Gebiete und Schutzgebiete dieses Mitgliedstaats, registriert; und
- b) sie erzeugen seit dem 1. Januar 2021 jährliche CO₂-Emissionen von mehr als 10 000 Tonnen aus dem Einsatz von **Flugzeugen** mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg, die Flüge nach Anhang I **der vorliegenden Richtlinie und Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1603 der Kommission*** durchführen, die nicht in demselben Mitgliedstaat – einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage jenes Mitgliedstaats – abgehen und enden.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b werden CO₂-Emissionen aus den nachstehend genannten Arten von Flügen nicht berücksichtigt:

- i) Flüge im staatlichen Auftrag;
- ii) Flüge im humanitären Einsatz;
- iii) medizinische Flüge,
- iv) Militärflüge,
- v) Löschflüge;
- vi) *Flüge vor oder nach einem Flug im humanitären Einsatz, einem medizinischen Flug oder einem Löschflug, sofern diese Flüge mit demselben Luftfahrzeug erfolgten und für die Durchführung der damit verbundenen Tätigkeiten in den Bereichen humanitäre Hilfe, medizinische Versorgung oder Brandbekämpfung oder die anschließende Verlegung des Luftfahrzeugs für seinen nächsten Einsatz erforderlich waren.*

- (7) *Solange noch kein Rechtsakt zur Änderung der vorliegenden Richtlinie in Bezug auf den Beitrag der Luftfahrt zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und die angemessene Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus vorliegt und für den Fall, dass die Frist für die Umsetzung eines solchen Rechtsakts nicht bis zum 30. November 2023 abgelaufen ist und der von der ICAO zu veröffentlichende Anstiegsfaktor auf Sektorebene für die Emissionen im Jahr 2022 null ist, teilen die Mitgliedstaaten den Luftfahrzeugbetreibern bis zum 30. November 2023 mit, dass für das Jahr 2022 ihre Kompensationspflichten im Sinne von Absatz 3.2.1 der CORSIA SARPs der ICAO bei null liegen.*

* Delegierte Verordnung (EU) 2019/1603 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation angenommenen Maßnahmen für die Überwachung von, die Berichterstattung über und die Prüfung von Luftverkehrsemissionen für die Zwecke der Umsetzung eines globalen marktbasierten Mechanismus (ABl. L 250 vom 30.9.2019, S. 10).“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0429

Verkehr: Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 851/2006 der Kommission

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates zur Einführung einer Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs und der Verordnung (EG) Nr. 851/2006 der Kommission zur Festlegung des Inhalts der verschiedenen Positionen der Verbuchungsschemata des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates (COM(2022)0381 – C9-0294/2022 – 2022/0232(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0381),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0347/2022),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. Oktober 2022¹¹,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Dezember 2022 gemachte Zusage, den genannten Standpunkt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

¹¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für **Verkehr** und Tourismus (A9-0286/2022),
 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0232

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. Dezember 2022 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates zur Einführung einer Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 851/2006 der Kommission zur Festlegung des Inhalts der verschiedenen Positionen der Verbuchungsschemata des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹²,
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹³,

¹² Stellungnahme vom 26. Oktober 2022 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

¹³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁴ gemeinsam ihre Entschlossenheit zur Aktualisierung und Vereinfachung der Rechtsvorschriften der Union bekräftigt.
- (2) Es ist angezeigt, den gesetzgeberischen Besitzstand der Union regelmäßig zu überprüfen, um ihn auf den neuesten Stand bringen und seinem Umfang verringern zu können. Die Aufhebung überholter Rechtsvorschriften trägt dazu bei, den Rechtsrahmen der Union transparent und eindeutig und für Mitgliedstaaten und Rechtsanwender leicht anwendbar zu halten.
- (3) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates¹⁵ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, über die Ausgaben für die Verkehrswege des Schienen-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs Bericht zu erstatten sowie Angaben über die Benutzung dieser Verkehrswege zu übermitteln.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 enthält überholte Bestimmungen und Definitionen und steht im Widerspruch zu neueren Rechtsakten der Union, die derzeit in Kraft sind und nach denen die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Daten über Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur und über die Infrastrukturbenutzung zu melden, bzw. ist mit diesen nicht vereinbar.
- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 ist mit übermäßigen administrativen Schwierigkeiten bei der gemäß ihren Bestimmungen erforderlichen Datenerhebung verbunden. Seit 2005 haben nur vier Mitgliedstaaten diese Daten übermittelt.
- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 sollte daher aufgehoben werden, um Widersprüche in der Rechtsordnung der Union zu beseitigen, und zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften der Union beizutragen, indem ein inzwischen überholter Rechtsakt abgeschafft wird.

¹⁴ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

¹⁵ Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates vom 4. Juni 1970 zur Einführung einer Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 130 vom 15.6.1970, S. 4).

- (7) Da die Verordnung (EG) Nr. 851/2006¹⁶ der Kommission der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 dient, ist mit der Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 ihr Zweck weggefallen. Die Verordnung (EG) Nr. 851/2006 sollte daher ebenfalls aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 851/2006 der Kommission vom 9. Juni 2006 zur Festlegung des Inhalts der verschiedenen Positionen der Verbuchungsschemata des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 des Rates (ABl. L 158 vom 10.6.2006, S. 3).

Artikel 1

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1108/70 und (EG) Nr. 851/2006 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0430

Zivilluftfahrt: Aufhebung der Richtlinie 89/629/EWG des Rates

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 89/629/EWG des Rates (COM(2022)0465 – C9-0310/2022 – 2022/0282(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0465),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0310/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. Oktober 2022¹⁷,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 7. Dezember 2022 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0287/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt,

¹⁷ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0282

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. Dezember 2022 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2022/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 89/629/EWG des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁸,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹⁹,

¹⁸ Stellungnahme vom 26. Oktober 2022 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

¹⁹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016²⁰ ihre gemeinsame Verpflichtung zur Aktualisierung und Vereinfachung der Rechtsvorschriften der Union bekräftigt.
- (2) Nach der Richtlinie 89/629/EWG des Rates²¹ konnten bestimmte Flugzeuge, die die einschlägigen Schallemissionsnormen gemäß dieser Richtlinie nicht erfüllten, weiterhin betrieben werden, wenn sie bereits in einem nationalen Register eines Mitgliedstaats eingetragen waren. Es galt jedoch ein Eintragungsverbot, sodass nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie Neuregistrierungen dieser Flugzeuge nicht mehr möglich waren.
- (3) Mit der Richtlinie 2006/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²² wurde die vollständige Einstellung des Betriebs aller Flugzeuge eingeleitet, die die einschlägigen Lärmemissionsnormen nicht erfüllen, einschließlich solcher, die unter die Richtlinie 89/629/EWG fielen, unabhängig davon, ob sie eingetragen waren oder nicht. Damit war der Betrieb der betreffenden Flugzeuge im Luftraum der Union nicht mehr zulässig, weshalb sie aus den nationalen Luftfahrzeugrollen der Mitgliedstaaten gestrichen werden mussten.
- (4) daher ist die Richtlinie 89/629/EWG gegenstandslos geworden und sollte deshalb aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

²⁰ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

²¹ Richtlinie 89/629/EWG des Rates vom 4. Dezember 1989 zur Begrenzung der Schallemission von zivilen Unterschallstrahlflugzeugen (ABl. L 363 vom 13.12.1989, S. 27).

²² Richtlinie 2006/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Regelung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 3 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988) (ABl. L 374 vom 27.12.2006, S. 1).

Artikel 1

Die Richtlinie 89/629/EWG wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident//Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0431

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 in Bezug auf den Austausch von in den elektronischen Verzeichnissen enthaltenen Angaben zu Wirtschaftsbeteiligten, die verbrauchsteuerpflichtige Waren zu gewerblichen Zwecken zwischen Mitgliedstaaten befördern (COM(2022)0539 – C9-0367/2022 – 2022/0331(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2022)0539),
 - gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0367/2022),
 - gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0276/2022),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
 4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0439

**Instrument zur Unterstützung der Ukraine im Jahr 2023
(Makrofinanzhilfe+)**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2022 zum Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine im Jahr 2023 (Makrofinanzhilfe+) (015727/2022 – C9 0424/2022 – 2022/0371(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (15727/2022 – C9-0424/2022),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung²³ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0597),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 67 und 163 seiner Geschäftsordnung,
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

²³ Angenommene Texte, 24.11.2022, P9_TA(2022)0412.

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0433

Genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A5547-127 (ACS-GMØØ6-4)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A5547-127 (ACS-GMØØ6-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D084951/01 - 2022/2930(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte A5547-127 (ACS-GMØØ6-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D084951/01),
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel²⁴, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vom 27. Oktober 2022, bei der keine Stellungnahme abgegeben wurde,
- gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren²⁵,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 4. Mai 2022 angenommen und am 20. Juni

²⁴ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

²⁵ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

2022 veröffentlicht wurde²⁶,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (im Folgenden „GVO“)²⁷,

²⁶ Wissenschaftliches Gutachten des EFSA-Gremiums für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch veränderten Sojabohnen der Sorte A5547-127 für die Erneuerung der Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-RX-020), EFSA Journal 2022, 20(6):7340, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2022.7340>.

²⁷ Das Europäische Parlament nahm in seiner 8. Wahlperiode 36 Entschlüsse an, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner 9. Wahlperiode die folgenden Entschlüsse angenommen:

– Entschluß des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZH0JG (SYN-ØØØJG-2) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 11).

– Entschluß des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A2704-12 (ACS-GMØØ5-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 15).

– Entschluß des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 202 vom 28.5.2021, S. 20).

– Entschluß des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte LLCotton25 (ACS-GHØØ1-3) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 2).

– Entschluß des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 89788 (MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 7).

– Entschluß des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte

MON 89034 × 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und den Unterkombinationen MON 89034 × NK603 × DAS-40278-9, 1507 × NK603 × DAS-40278-9 und NK603 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 12).

–Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2019 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 × MIR162 × MIR604 × 1507 × 5307 × GA21 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei, vier oder fünf der Transformationsereignisse Bt11, MIR162, MIR604, 1507, 5307 und GA21 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 208 vom 1.6.2021, S. 18).

–Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87708 × MON 89788 × A5547-127 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 323 vom 11.8.2021, S. 7).

–Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Sorten MON 87427, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1111 der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 2).

–Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte SYHT0H2 (SYN-ØØØH2-5) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 8).

–Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 87460 × MON 89034 × MIR162 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 87427, MON 87460, MON 89034, MIR162 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 415 vom 13.10.2021, S. 15).

–Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87751 × MON 87701 × MON 87708 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 36).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 87427 × MON 89034 × MIR162 × MON 87411 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse MON 87427, MON 89034, MIR162 und MON 87411 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 43).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MIR604 (SYN-IR604-5) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 49).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 88017 (MON-88017-3) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 56).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 (MON-89034-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 63).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte GHB614 × T304-40 × GHB119 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 66).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MZIR098 (SYN-00098-3) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 74).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 45).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte DAS-81419-2 × DAS-44406-6 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß

der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 52).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte 1507 × MIR162 × MON810 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, und von genetisch verändertem Mais, bei dem zwei oder drei der Einzelereignisse 1507, MIR162, MON810 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 59).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2021 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte Bt11 (SYN-BTØ11-1) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 66).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte GMB151 (BCS-GM151-6) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 22).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB614 (BCS-GHØØ2-5) enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 29).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle der Sorte GHB811 (BCS-GH811-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 48).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Raps der Sorte 73496 (DP-Ø73496-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 55).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. April 2022 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87769 × MON 89788 enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. C 434 vom 15.11.2022, S. 42).

- gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Futtermitteln, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A5547-127 (im Folgenden „die GV-Sojabohnen“) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, mit dem Durchführungsbeschluss 2012/81/EU der Kommission²⁸ zugelassen wurde; in der Erwägung, dass sich diese Zulassung auch auf das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die die GV-Sojabohnen enthalten oder aus ihnen bestehen und bei denen es sich nicht um Lebens- oder Futtermittel handelt, für die gleichen Verwendungszwecke wie bei jeder anderen Sojabohnensorte – mit Ausnahme des Anbaus – bezog;
 - B. in der Erwägung, dass BASF SE mit Sitz in Deutschland am 10. Dezember 2020 im Namen von BASF Agricultural Solutions Seed US LLC mit Sitz in den Vereinigten Staaten bei der Kommission einen Antrag auf Erneuerung dieser Zulassung gestellt hat;
 - C. in der Erwägung, dass die EFSA am 4. Mai 2022 eine befürwortende Stellungnahme bezüglich der Erneuerung der Zulassung für die GV-Sojabohnen abgegeben hat, die am 20. Juni 2022 veröffentlicht wurde;
 - D. in der Erwägung, dass die GV-Sojabohnen Toleranz gegenüber glufosinatummoniumhaltigen Herbiziden verleihen;

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23 Juni 2022 zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP4114 × MON 810 × MIR604 × NK603 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei oder drei der Transformationsereignisse DP4114, MON 810, MIR604 und NK603 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0257).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/797 der Kommission vom 19. Mai 2022 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte NK603 × T25 × DAS-40278-9 und der Unterkombination T25 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (Angenommene Texte, P9_TA(2022)0258).

²⁸ Durchführungsbeschluss 2012/81/EU der Kommission vom 10. Februar 2012 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte A5547-127 (ACS-GMØØ6-4) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 40 vom 14.2.2012, S. 10).

Fehlende Bewertung der Komplementärherbizide

- E. in der Erwägung, dass der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission²⁹ zufolge bewertet werden muss, ob die zu erwartenden landwirtschaftlichen Methoden das Ergebnis der untersuchten Endpunkte beeinflussen; in der Erwägung, dass dies der genannten Durchführungsverordnung zufolge besonders für herbizidtolerante Pflanzen von Bedeutung ist;
- F. in der Erwägung, dass aus zahlreichen Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt Komplementärherbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist³⁰; in der Erwägung, dass daher zu erwarten ist, dass die GV-Sojabohnen sowohl höheren als auch wiederholten Dosen von Glufosinat ausgesetzt werden, was sich in höheren Rückstandsmengen und Abbauprodukten (Metaboliten) in der Ernte niederschlagen kann;
- G. in der Erwägung, dass Glufosinat als reproduktionstoxisch (Kategorie 1B) eingestuft wird und demnach die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ festgelegten Ausschlusskriterien erfüllt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Europäischen Union am 31. Juli 2018 ausgelaufen ist³²;
- H. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird; in der Erwägung, dass dies problematisch ist, da die Art und Weise, wie Komplementärherbizide durch die entsprechende genetisch veränderte Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Metaboliten durch die genetische Veränderung selbst beeinflusst werden können;

²⁹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1).

³⁰ Siehe z. B. Bonny, S., „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“ (Genetisch veränderte herbizidtolerante Kulturen, Unkräuter und Herbizide: Überblick und Auswirkungen), Environmental Management, Januar 2016; 57(1), S. 31-48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738>, und Benbrook, C. M., „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. – the first sixteen years“ (Auswirkungen von genetisch veränderten Nutzpflanzen auf den Pestizideinsatz in den USA – die ersten sechzehn Jahre), Environmental Sciences Europe; 28. September 2012, Band 24(1), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>.

³¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

³² <https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/active-substances/?event=search.as>

Anmerkungen der Mitgliedstaaten

- I. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten innerhalb der dreimonatigen Konsultationsfrist bei der EFSA Anmerkungen eingereicht haben³³; in der Erwägung, dass es u. a. kritische Anmerkungen dazu gab, dass Informationen für die toxikologische Bewertung und die phänotypische Charakterisierung, die für den Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sind, fehlen, dass die toxikologische Bewertung Schwachstellen aufweist, etwa in Bezug auf die nicht transparente Behandlung mit Herbiziden und das Fehlen von Informationen über die Verunreinigung mit fremdem genetischem Material, und dass die Überwachungsberichte zu der GV-Sojabohne für den Zulassungszeitraum grundlegende Mängel aufweisen;

Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union

- J. in der Erwägung, dass in einem 2017 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen (VN) über das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass insbesondere in Entwicklungsländern gefährliche Pestizide katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben³⁴; in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der Ziele der VN für nachhaltige Entwicklung bis zum Jahr 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringert werden soll³⁵; in der Erwägung, dass die Zulassung der Einfuhr der GV-Sojabohnen die Nachfrage nach dieser Kultur, die mit Glufosinat behandelt wird, erhöhen würde und dass dies zu einer höheren Exposition von Arbeitnehmern und der Umwelt in Drittstaaten führen würde; in der Erwägung, dass das Risiko einer erhöhten Exposition von Arbeitnehmern und der Umwelt bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen angesichts der größeren Herbizidmengen, die dort eingesetzt werden, besonders besorgniserregend ist;
- K. in der Erwägung, dass die Verwendung von Glufosinat in der Union zwar seit Ende Juli 2018 verboten ist, dass Glufosinat jedoch seit 2020 aus der Union nach Brasilien, Argentinien, in die Vereinigten Staaten sowie nach Kanada und Japan ausgeführt wird³⁶ und dass es in all diesen Ländern eine Zulassung für den Anbau der GV-Sojabohnen gibt³⁷;
- L. in der Erwägung, dass Entwaldung eine der Hauptursachen für den Rückgang der biologischen Vielfalt ist; in der Erwägung, dass Emissionen aus der Landnutzung und Landnutzungsänderung, die hauptsächlich auf die Entwaldung zurückzuführen sind, nach der Verbrennung fossiler Brennstoffe die zweitwichtigste Ursache des

³³ Anmerkungen der Mitgliedstaaten, abrufbar über das Portal OpenEFSA:

<https://open.efsa.europa.eu/>.

³⁴ <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Food/Pages/Pesticides.aspx>

³⁵ <https://indicators.report/targets/3-9/>

³⁶ Ergebnis der Suche nach dem Stichwort „glufosinate“ unter:

https://echa.europa.eu/information-on-chemicals/pic/export-notifications?p_p_id=exportnotifications_WAR_echapiportlet&p_p_lifecycle=0&p_p_state=normal&p_p_mode=view&exportnotifications_WAR_echapiportlet_summaryDetails=summaryTab&exportnotifications_WAR_echapiportlet_viewTab=searchTab

³⁷ <https://www.isaaa.org/gmapprovaldatabase/event/default.asp?EventID=166>

Klimawandels sind³⁸; in der Erwägung, dass im Rahmen des Ziels 15 der Ziele der VN für nachhaltige Entwicklung vorgesehen ist, die Entwaldung bis 2020 zu beenden³⁹; in der Erwägung, dass die Wälder im Rahmen ihrer multifunktionalen Rolle zur Verwirklichung der meisten Ziele der VN für nachhaltige Entwicklung beitragen;

- M. in der Erwägung, dass der Anbau von Sojabohnen eine der Hauptursachen der Zerstörung der Regenwälder im Amazonasgebiet sowie in den Gebieten Cerrado und Gran Chaco in Südamerika darstellt; in der Erwägung, dass es sich bei den in Brasilien angebauten Sojabohnen zu 97 % und bei den in Argentinien angebauten Sojabohnen zu 100 % um gentechnisch veränderte Sojabohnen handelt⁴⁰; in der Erwägung, dass die große Mehrheit der genetisch veränderten Sojabohnen, die für den Anbau in Brasilien und Argentinien zugelassen sind, auch für die Einfuhr in die Union zugelassen ist;
- N. in der Erwägung, dass die Union als Vertragspartei des Übereinkommens der VN über die biologische Vielfalt in der Verantwortung steht, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die im Rahmen ihrer Hoheitsbefugnisse oder Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten kein Schaden zugefügt wird⁴¹;
- O. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass diese legitimen Faktoren die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der VN für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt umfassen sollten;

Undemokratische Beschlussfassung

- P. in der Erwägung, dass die Abstimmung im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vom 27. Oktober 2022 keine Stellungnahme hervorbrachte und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde;
- Q. in der Erwägung, dass die Kommission einräumt, dass es problematisch ist, wenn sie Beschlüsse über die Zulassung von GVO noch immer ohne eine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten fasst – was bei Produktzulassungen zwar generell eine seltene Ausnahme ist, bei der Beschlussfassung über Zulassungen genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel mittlerweile aber zur Regel geworden

³⁸ Mitteilung der Kommission vom 23. Juli 2019 mit dem Titel „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ (COM(2019)0352), S. 1.

³⁹ Siehe Ziel 15.2: <https://www.un.org/sustainabledevelopment/biodiversity/>

⁴⁰ International Service for the Acquisition of Agri-biotech Applications, „Global status of Commercialized Biotech/GM crops in 2017: Biotech Crop Adoption Surges as Economic Benefits Accumulate in 22 Years“, ISAAA Brief No. 53 (2017), S. 16 und 21, <https://www.isaaa.org/resources/publications/briefs/53/download/isaaa-brief-53-2017.pdf>.

⁴¹ Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Artikel 3: [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:21993A1213\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:21993A1213(01))

ist;

- R. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von GVO in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner neunten Wahlperiode bereits 29 Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO erhoben hat; in der Erwägung, dass es bei keinem dieser GVO eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung gab; in der Erwägung, dass die Gründe dafür, dass die Mitgliedstaaten Zulassungen nicht unterstützen, unter anderem in der Nichteinhaltung des Vorsorgeprinzips im Zulassungsverfahren sowie in wissenschaftlichen Bedenken im Zusammenhang mit der Risikobewertung liegen;
- S. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments nach wie vor GVO zulässt;
- T. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, GVO nicht zuzulassen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt⁴²;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
 3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;

⁴² Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 „kann“ – nicht „muss“ – die Kommission die Zulassung erteilen, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt.

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

4. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem Übereinkommen der VN über die biologische Vielfalt und den Zielen der VN für nachhaltige Entwicklung gerecht zu werden; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung ergänzt werden, in der erläutert wird, wie diese den Grundsatz der Schadensvermeidung wahren⁴⁴;
5. begrüßt, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich eingeräumt hat, dass sie bei Beschlüssen über die Zulassung von GVO Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen muss⁴⁵; bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere GVO zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Parlament laufend Einwände dagegen erhebt und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen stimmt;
6. fordert die Kommission auf, die Einfuhr herbizidtoleranter genetisch veränderter Kulturen aufgrund des verstärkten Einsatzes von Komplementärherbiziden und der damit verbundenen Risiken für die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht zu genehmigen;
7. erwartet, dass die Kommission ihrer Zusage⁴⁶, einen Vorschlag vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass in der Union verbotene gefährliche Chemikalien nicht für die Ausfuhr hergestellt werden, so schnell wie möglich und rechtzeitig für einen Abschluss innerhalb der laufenden Wahlperiode nachkommt;
8. fordert die Kommission auf, die Einfuhr von genetisch veränderten Sojabohnen, die in Brasilien und Argentinien angebaut werden, erforderlichenfalls unter Anwendung von Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 umgehend auszusetzen, bis wirksame rechtlich bindende Mechanismen eingerichtet wurden, um das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die mit Entwaldung und damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt zu verhindern;
9. hebt hervor, dass es in den Änderungen, die das Europäische Parlament am 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011⁴⁷ angenommen hat und die vom Parlament als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Rat herangezogen werden, heißt, dass die Kommission einen GVO nicht zulassen darf, wenn keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten vorliegt; besteht darauf, dass die Kommission diesen Standpunkt respektiert, und fordert den Rat auf, seine Arbeiten fortzusetzen und so schnell wie möglich eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Verfahren festzulegen;

⁴⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.

⁴⁵ <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>

⁴⁶ Wie im Anhang der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – für eine schadstofffreie Umwelt“ (COM(2020)0667) dargelegt: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2020%3A667%3AFIN#document2>

⁴⁷ ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 257.

10. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0434

Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (D084293/01 – 2022/2929(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (D084293/01),
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten⁴⁸, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte vom 26. September 2022,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe⁴⁹,
 - gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁵⁰,
 - gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entwurf einer Entschließung des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass im Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission

⁴⁸ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

⁴⁹ ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45.

⁵⁰ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

vorgesehen ist, dass Nutrition & Biosciences Netherlands B.V. eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0023657-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung der Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ der Produktart 6 gemäß der Beschreibung in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für die Konservierung von entwässertem Rohöl und Raffinerieerzeugnissen (Kraftstoffe für mittlere und leichte Destillatbrennstoffe) erteilt wird;

- B. in der Erwägung, dass sich die Kommission mit Blick auf eine schadstofffreie Umwelt zu einem Null-Schadstoff-Ziel verpflichtet hat, um dazu beizutragen, dass die Bürger und die Umwelt besser vor gefährlichen Chemikalien geschützt werden, und um die Innovation zur Entwicklung sicherer und nachhaltiger Alternativen zu fördern;
- C. in der Erwägung, dass das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe⁵¹ („Stockholmer Übereinkommen“) und das Aarhus-Protokoll über persistente organische Schadstoffe⁵² den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen (POP) zum Ziel haben; in der Erwägung, dass die Verordnung (EU) 2019/1021 erlassen wurde, um der Verpflichtung der Union aus dem Übereinkommen und dem Protokoll nachzukommen;
- D. in der Erwägung, dass die Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte der Europäischen Chemikalienagentur („ECHA“) vom 5. März 2020⁵³ eine Minderheitenansicht Deutschlands enthielt, in der der Schluss gezogen wurde, dass die Verwendung der Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ als Konservierungsmittel in Kraftstoffen im Widerspruch zu den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats steht (Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 2 Absätze 1 und 2), wonach Kraftstoffe für Straßenkraftfahrzeuge keine Zusatzstoffe mit Chlor- oder Bromverbindungen enthalten dürfen, und dass das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen, die Chlor oder Brom enthalten, verboten ist, da diese Verbindungen bei der Kraftstoffverbrennung zur Bildung von Dioxinen führen; in der Erwägung, dass diese Biozidproduktfamilie insbesondere organische Halogenverbindungen (CMIT-MIT) enthält, die bei der Kraftstoffverbrennung zur Bildung von Dioxinen führen können;
- E. in der Erwägung, dass Dioxine und Furane (PCDD/PCDF) zur Kategorie der POP gehören, die unter das Stockholmer Übereinkommen fallen, und in Anhang III der Verordnung (EU) 2019/1021 als Stoffe aufgeführt sind, die Bestimmungen zur Verringerung der Freisetzung unterliegen; in der Erwägung, dass die Exposition des Menschen gegenüber Dioxinen und dioxinähnlichen Stoffen mit einer Reihe von toxischen Wirkungen in Verbindung gebracht wurde, darunter Karzinogenität, Chlorakne, Auswirkungen auf die Fortpflanzung, Entwicklung und neurologische Entwicklung, Immuntoxizität sowie Auswirkungen auf Schilddrüsenhormone und die

⁵¹ ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 3.

⁵² ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 37.

⁵³ Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte vom 5. März 2020 zur Unionszulassung der Biozidproduktfamilie: CMIT/MIT SOLVENT BASE, Produktart: 6, ECHA/BPC/246/2020.

Leber- und Zahnentwicklung⁵⁴;

- F. in der Erwägung, dass die Union im Januar 2019 ihren dritten Durchführungsplan zur Bekämpfung von POP veröffentlichte⁵⁵; in der Erwägung, dass diesem Durchführungsplan zufolge, die Freisetzung der in Anhang C aufgeführten unbeabsichtigt erzeugten Nebenprodukte (Dioxine, Furane, PCB, PeCB, HCB und ab Dezember 2016 PCN) kontinuierlich minimiert wird mit dem letztendlichen Ziel einer vollständigen Beseitigung, soweit dies möglich ist“;
- G. in der Erwägung, dass die Kommission beschloss, den Bedenken in Bezug auf die Dioxinbildung Rechnung zu tragen, indem sie die ECHA gemäß Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 um eine Stellungnahme ersuchte, um die Menge der Dioxinbildung und den Gesamtbeitrag zu den Dioxinmissionen aufgrund der Verwendung der Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ in Kraftstoffen für den Straßen- und Schiffsverkehr zu schätzen und das Ausmaß der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu klären, die sich aufgrund der Dioxinexposition in der Umwelt bei der Verwendung dieser Biozidproduktfamilie ergeben, und so festzustellen, ob die Risiken als akzeptabel angesehen werden können oder nicht,
- H. in der Erwägung, dass die Kommission im Rahmen ihres Mandats, in dem sie die ECHA um eine Stellungnahme ersucht, betont, dass geklärt werden muss, ob die Zulassung dieser Biozidproduktfamilie mit den in der Verordnung (EU) 2019/1021 festgelegten Zielen im Einklang steht;
- I. in der Erwägung, dass die ECHA in ihrer Stellungnahme vom 5 Juli 2021⁵⁶ zu dem Antrag gemäß Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe g zu dem Schluss kam, dass es auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands über die Verwendung von C(M)IT/MIT als Konservierungsmittel in Öl und Kraftstoffen nicht möglich ist, Schlussfolgerungen zum Umfang des potenziellen Beitrags der Verwendung von C(M)IT/MIT in Kraftstoffen in Bezug auf Dioxinmissionen und eine Dioxinexposition oder zu den Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Zusammenhang mit der Verwendung von Chlorzusatzstoffen wie C(M)IT/MIT in Kraftstoffen zu ziehen;

⁵⁴ Weltgesundheitsorganisation (2019): „Preventing Disease Through Healthy Environments: Exposure to dioxins and dioxin-like substances: a major public health concern“ („Prävention von Krankheiten durch ein gesundheitsförderndes Umfeld: Exposition gegenüber Dioxinen und dioxinähnlichen Stoffen: ein ernstes Problem für die öffentliche Gesundheit“), <https://www.who.int/publications/i/item/WHO-CED-PHE-EPE-19.4.4>

⁵⁵ Bericht der Kommission vom 4. Januar 2019 über die Überprüfung und Aktualisierung des zweiten Durchführungsplans der Europäischen Union gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe, COM(2018)0848, <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2018/EN/COM-2018-848-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

⁵⁶ Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte vom 5. Juli 2021 zu einem Antrag gemäß Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur Bewertung von Dioxinmissionen, die sich aus der Verwendung der Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ in Kraftstoffen für den Straßen- und Schiffsverkehr ergeben (ECHA/BPC/283/2021).

- J. in der Erwägung, dass die Kommission ungeachtet der Schlussfolgerung der ECHA der Auffassung ist, dass die Verweigerung der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ nicht zu einem erheblichen Rückgang der Dioxinmissionen im Vergleich zu ihrer Erteilung führen würde und dass diese Zulassung daher mit den Verpflichtungen der Union aus dem Stockholmer Übereinkommen und der Verordnung (EU) 2019/1021 im Einklang stünde;
- K. in der Erwägung, dass die Kommission der Auffassung ist, dass die Gesamtmenge an Kraftstoffen, die potenziell mit der Biozidproduktfamilie behandelt und in Motoren oder Heizungsanlagen verbrannt werden könnten, infolge der ehrgeizigen Ziele des europäischen Grünen Deals⁵⁷ und der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, in den kommenden Jahrzehnten voraussichtlich erheblich zurückgehen wird, was wiederum dazu führen würde, dass die Dioxinbildung im Zusammenhang mit der Verwendung der Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ entsprechend abnimmt;
- L. in der Erwägung, dass die ECHA in ihrer Stellungnahme vom 5. Juli 2021 feststellte, dass in der Literatur kein Zweifel daran bestehe, dass Kraftfahrzeuge, die mit chlorhaltigen Kraftstoffen betrieben werden, Quellen von Dioxin- und Furanmissionen seien, und dass entgegen der in Erwägung K genannten Argumentation der Kommission der relative Beitrag nichtindustrieller diffuser Quellen zu Dioxin- und Furanmissionen, einschließlich des Transports, im Vergleich zu den derzeitigen dominierenden Quellen zwar immer noch gering sei, jedoch wahrscheinlich zunehmen werde;
- M. in der Erwägung, dass die ECHA in ihrem Gutachten vom 5. Juli 2021 erklärt hat, dass die verkehrsbedingten Emissionen im Vergleich zu den derzeit vorherrschenden Quellen zwar geringfügig seien, allerdings darauf hinzuweisen sei, dass ihre relative Bedeutung hinsichtlich der relativen Exposition des Menschen aufgrund ihrer räumlichen Verteilung in dicht besiedelten städtischen Gebieten, in der Nähe der menschlichen Bevölkerung und des Lebensumfelds sowie bei einer geringeren Verdünnung der Emissionen höher sein könnte;
- N. in der Erwägung, dass aufgrund der wissenschaftlichen Unsicherheit hinsichtlich des Ausmaßes der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die sich aus der Exposition gegenüber Dioxinen über die Umwelt durch die Verwendung der Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ ergeben, keine Schlussfolgerung dazu gezogen werden kann, ob die Zulassung dieser Biozidproduktfamilie mit dem Stockholmer Übereinkommen und der Verordnung (EU) 2019/1021 im Einklang stünde;

⁵⁷ Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 „Der europäische Grüne Deal“, COM(2019)0640.

⁵⁸ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

- O. in der Erwägung, dass Dänemark und Belgien gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 die Kommission aus den in Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a und c der genannten Verordnung genannten Gründen ersucht haben, dass die Unionszulassung der Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet nicht gilt, da das Vorhandensein halogenierter organischer Verbindungen wie C(M)IT/MIT in Kraftstoffen bei der Kraftstoffverbrennung zur Bildung von Dioxinen führen kann; in der Erwägung, dass Deutschland die Kommission gemäß derselben Bestimmung ersucht hat, die Bedingungen für diese Genehmigung in seinem Hoheitsgebiet aus denselben Gründen so anzupassen, dass die Verwendung zur Konservierung von Kraftstoffen für nicht schienengebundene Straßenkraftfahrzeuge außer zu Forschungs-, Entwicklungs- oder Analysezwecken nicht zulässig ist;
- P. in der Erwägung, dass die Kommission der Auffassung ist, dass die Anträge Dänemarks, Belgiens und Deutschlands aus Gründen des Schutzes der Umwelt und des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a und c der [Verordnung (EU) Nr. 528/2012] gerechtfertigt sind, da das Vorhandensein halogenierter organischer Verbindungen wie C(M)IT/MIT in Kraftstoffen bei der Kraftstoffverbrennung zur Bildung von Dioxinen führen kann;
- Q. in der Erwägung, dass zwischen dem Beschluss der Kommission, für die Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ eine Zulassung zu erteilen, da diese Zulassung mit den Zielen des Stockholmer Übereinkommens und der Verordnung (EU) 2019/1021 vereinbar sei, wie in Erwägungsgrund 9 des Entwurfs einer Durchführungsverordnung der Kommission dargelegt, und dem Umstand, dass diese Zulassung in bestimmten Mitgliedstaaten aufgrund ihrer potenziellen negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht angewendet oder aber angepasst wird, und zwar aufgrund der Dioxinbildung, wie in den Erwägungsgründen 10 bis 14 des Entwurfs einer Durchführungsverordnung der Kommission dargelegt, ganz offensichtlich ein Widerspruch besteht;
- R. in der Erwägung, dass die Ersuchen Dänemarks, Belgiens und Deutschlands gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf Nichtanwendung der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ beziehungsweise auf Anpassung der Bedingungen dieser Zulassung in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet darüber hinaus mit der Begründung gestellt wurden, dass Alternativen zur Konservierung von Kraftstoffen ohne halogenierte Verbindungen bestehen⁵⁹;
- S. in der Erwägung, dass Artikel 5 Buchstabe c des Stockholmer Übereinkommens vorsieht, dass jede Vertragspartei zur Verringerung der auf anthropogene Quellen zurückzuführenden Gesamtfreisetzungen jeder der in Anlage C aufgenommenen Chemikalien mit dem Ziel der kontinuierlichen Verringerung und – sofern durchführbar – der vollständigen Einstellung, soweit ihr dies als angemessen erscheint, zumindest die

⁵⁹ Beispiele: Glutaraldehyd und Dimorpholinomethan sind für PT 6 zugelassen; Reaktionsprodukte von Paraformaldehyd und 2-Hydroxypropylamin (Verhältnis 3:2) (MBO), 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT), (Ethylendioxy)dimethanol, 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on (OIT), 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (MIT), Zink-Pyriithion, 2,2',2''-(Hexahydro-1,3,5-triazin-1,3,5-triyl)triethanol, Pyridin-2-thiol-1-oxid Natriumsalz sind Gegenstand des Überprüfungsprogramms.

Verwendung von als Ersatz dienenden oder abgeänderten Materialien, Produkten und Prozessen anordnet, um die Bildung und Freisetzung der in diese Anlage aufgenommenen Chemikalien zu verhindern;

- T. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1021 verpflichtet sind, „Maßnahmen zur Ermittlung und Beschreibung der gesamten Freisetzungen der in Anhang III [der genannten Verordnung] aufgelisteten Stoffe“ zu treffen sowie „soweit dies für angemessen erachtet wird, die Verwendung von als Ersatz dienenden oder veränderten Stoffen, Gemischen, Erzeugnissen und Prozessen vor[zuschreiben], durch die die Bildung und Freisetzung von in [dem genannten] Anhang [...] aufgelisteten Stoffen verhindert wird“;
- U. in der Erwägung, dass laut der Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte vom 5. März 2020 einer der Beistoffe der Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ als Stoff mit potenziell endokrinschädigenden Eigenschaften ermittelt wurde; in der Erwägung, dass es jedoch nicht möglich war, zu einer Schlussfolgerung darüber zu gelangen, ob dieser Beistoff die wissenschaftlichen Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission⁶⁰ erfüllt; in der Erwägung, dass in Bezug auf den Beistoff, der als potenziell endokrinschädigend eingestuft wurde, ein Verfahren im Rahmen der REACH-Verordnung von eCA (Frankreich) im Einklang mit Absatz 31(b) des Vermerks CA-March18-Doc.7.3.b-final mit dem Titel „The implementation of scientific criteria for the determination of endocrine-disrupting properties in the context of biocidal product authorisation“ ausgelöst wird;
1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
 2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission dem Unionsrecht zuwiderläuft, da er nicht mit dem Ziel und dem Inhalt der Verordnung (EU) 2019/1021 und den Anforderungen des Stockholmer Übereinkommens vereinbar ist;
 3. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ angesichts der folgenden Punkte nicht verhältnismäßig ist:
 - a) Es besteht wissenschaftliche Unsicherheit hinsichtlich des Ausmaßes der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die sich aus der Exposition gegenüber Dioxinen über die Umwelt aufgrund der Verwendung der Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ ergeben;
 - b) es stehen Alternativen für die Kraftstoffkonservierung ohne halogenierte Verbindungen zur Verfügung;

⁶⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission vom 4. September 2017 zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 301 vom 17.11.2017, S. 1).

- c) es bestehen nicht hinnehmbare Risiken, die die Exposition gegenüber Dioxinen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt birgt, und die Daten im Hinblick darauf, zu einer Schlussfolgerung darüber zu gelangen, ob diese Zulassung mit den Zielen und Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens und der Verordnung (EU) 2019/1021 im Einklang stünde, sind unzureichend;
4. vertritt daher die Auffassung, dass die Kommission keine Zulassung für die Biozidproduktfamilie „CMIT/MIT SOLVENT BASED“ hätte erteilen sollen oder zumindest den Antragsteller hätte auffordern sollen, weitere Daten zur Menge der Dioxinbildung und zum Gesamtbeitrag zu den Dioxinemissionen durch die Verwendung dieser Biozidproduktfamilie in Kraftstoffen für den Straßen- und Schiffsverkehr bereitzustellen und das Ausmaß der Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erläutern, die sich aufgrund der Dioxinexposition über die Umwelt durch die Verwendung dieser Biozidproduktfamilie ergeben, um es der Kommission zu erlauben, festzustellen, ob die Risiken vor dem Hintergrund der Ziele des Übereinkommens von Stockholm als hinnehmbar angesehen werden können oder nicht;
5. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf einer Durchführungsverordnung zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;
6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0438

Digitale Kluft: die durch die Digitalisierung verursachten sozialen Unterschiede

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zur digitalen Kluft: die durch die Digitalisierung entstandenen sozialen Unterschiede (2022/2810(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 9, 10, 12, 14, 16, 19, 26, 36, 67 Absatz 4, 114 Absatz 3, 153, 165, 169 Absatz 1 und 174,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 3, 8, 11, 21, 26, 34, 38 und 52,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 14,
- unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte, insbesondere die Grundsätze 3, 17 und 20,
- unter Hinweis auf die Definition der „digitalen Kluft“ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die sich auf die Kluft zwischen Einzelpersonen, Haushalten, Unternehmen und geografischen Gebieten auf unterschiedlichen sozioökonomischen Ebenen bezieht, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer Möglichkeiten des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) als auch hinsichtlich ihrer Nutzung des Internets für eine Vielzahl von Aktivitäten⁶¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. November 2014 zur Stärkung der Verbraucherrechte im digitalen Binnenmarkt⁶²,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des

⁶¹ OECD, 'Understanding the Digital Divide', 2001.

⁶² ABl. C 289 vom 9.8.2016, S. 65.

- Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienstleistungen im Binnenmarkt⁶³,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen⁶⁴,
 - unter Hinweis auf die delegierte Verordnung (EU) 2018/389 der Kommission vom 27. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation⁶⁵,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen⁶⁶,
 - unter Hinweis auf die Studie der Europäischen Zentralbank (EZB) aus dem Jahr 2020 über das Zahlungsverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher im Euroraum („ECB Study on the payment attitudes of consumers in the euro area“ – SPACE),
 - unter Hinweis auf den Artikel in der Ausgabe 5 des Wirtschaftsbuletins der EZB aus dem Jahr 2022 mit dem Titel „Guaranteeing freedom of payment choice: access to cash in the euro area“ (Gewährleistung der freien Wahl des Zahlungsmittels: Zugang zu Bargeld im Euro-Währungsgebiet),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. März 2021 mit dem Titel „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ (COM(2021)0118),
 - unter Hinweis auf den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 über das Politikprogramm für 2030 „Weg in die digitale Dekade“ (COM(2021)0574),
 - unter Hinweis auf den Bericht von Mai 2022 über das Endergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas,
 - unter Hinweis auf die Beratungen zur Petition Nr. 1123/2021 in der Sitzung des Petitionsausschusses vom 17. Mai 2022,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2021 zum Schutz von Menschen mit Behinderungen durch Petitionen: Erkenntnisse⁶⁷,
 - unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, deren Verwirklichung eine Verringerung der digitalen Kluft nach sich zieht;
 - gestützt auf Artikel 227 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

⁶³ ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35.

⁶⁴ ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1.

⁶⁵ ABl. L 69 vom 13.3.2018, S. 23.

⁶⁶ ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70.

⁶⁷ ABl. C 132 vom 24.3.2022, S. 129.

- A. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss eine Petition erhalten hat, in der berechnigte Bedenken geäußert wurden, dass der Zugang zu grundlegenden Bankdienstleistungen, wie z. B. die Bestätigung einer Zahlung oder der Zugang zu einem persönlichen Bankkonto, ohne ein Mobiltelefon nicht möglich ist, obwohl es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, ein solches Gerät zu besitzen; in der Erwägung, dass es eine Kluft zwischen Menschen gibt, die zunehmend digitale Zahlungsmittel nutzen, und anderen, die diese nicht nutzen können oder zögern, diese zu nutzen; in der Erwägung, dass in dieser Petition das umfassendere Problem der Auswirkungen der Digitalisierung auf Bürger, Kunden und Nutzer öffentlicher und privater Dienstleistungen angesprochen wird;
- B. in der Erwägung, dass Bargeld das im Euro-Währungsgebiet am häufigsten verwendete Zahlungsmittel ist; in der Erwägung, dass aktuellen Daten der EZB zufolge die Gesamtzahl der Geldautomaten im Euro-Währungsgebiet im Jahr 2021 um 4,2 % auf 0,28 Millionen zurückgegangen ist⁶⁸; in der Erwägung, dass die Zahl der Bankfilialen pro Einwohner im gesamten Euro-Währungsgebiet im selben Zeitraum zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass 127 Mrd. EUR für Reformen und Investitionen im Zusammenhang mit der Digitalisierung in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehen sind;⁶⁹; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie Fortschritte bei ihren Digitalisierungsbemühungen erzielt haben, aber immer noch Schwierigkeiten haben, die Lücken bei den digitalen Kompetenzen und beim digitalen Wandel kleiner und mittlerer Unternehmen zu schließen;
- C. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss eine Petition erhalten hat, in der die Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht wird, dass die meisten Diensteanbieter Informationen nur online und häufig über Kanäle zur Verfügung stellen, die nur mit Smartphones kompatibel sind, wodurch ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit niedrigem Einkommen, digital wenig erfahrene Personen und Menschen mit eingeschränktem Internetzugang benachteiligt werden;
- D. in der Erwägung, dass die Digitalisierung und die angemessene Nutzung digitaler Instrumente zwar viele wirtschaftliche und gesellschaftliche Vorteile und Chancen mit sich gebracht haben, jedoch eine Reihe ethischer, rechtlicher und beschäftigungspolitischer Herausforderungen entstanden sind, die für den Einzelnen und die Gesellschaft insgesamt schwerwiegende Nachteile oder Schäden nach sich ziehen können; in der Erwägung, dass das Potenzial neuer Technologien ambivalent ist, da sie je nachdem, wie sie eingesetzt und reguliert werden, entweder dazu beitragen können, eine inklusivere Gesellschaft zu schaffen und Ungleichheiten abzubauen, oder bestehende Ungleichheiten verschärfen und neue Formen der Diskriminierung schaffen können;
- E. in der Erwägung, dass die Digitalisierung tief greifende Auswirkungen auf das tägliche soziale, wirtschaftliche, politische und kulturelle Leben der Bürger, Arbeitnehmer und Verbraucher hat und alle Bereiche der Gesellschaft betrifft; in der Erwägung, dass die Digitalisierung die Ursache einer Reihe sozialer Unterschiede ist und eine neue digitale Kluft entstanden ist, nicht nur zwischen gut vernetzten städtischen Ballungsgebieten und ländlichen und abgelegenen Gebieten, sondern auch zwischen denjenigen, die in vollem Umfang von einem bereicherten, leicht zugänglichen und sicheren digitalen

⁶⁸ EZB-Statistik 2021 zu bargeldlosen Zahlungen.

⁶⁹ Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI), Bericht 2022.

Raum profitieren können, und denjenigen, die dies nicht tun können; in der Erwägung, dass die zunehmende Verbreitung digitaler Zahlungsmethoden, einschließlich Karten, digitaler Brieftaschen oder mobiler Apps, dazu führt, dass einige Einzelhändler Bargeld nicht mehr annehmen;

- F. in der Erwägung, dass eine rückläufige Nutzung von Bargeldtransaktionen zu einer Verschlechterung der Bargeldinfrastruktur führen und somit den Zugang der Menschen zu Bargeld einschränken könnte; in der Erwägung, dass Unzulänglichkeiten beim Zugang zu Bargeld unverzüglich behoben werden müssen und eine freie Wahl der Zahlungsart möglich sein muss;
- G. in der Erwägung, dass durch den übermäßigen Einsatz technologischer Geräte psychische und körperliche gesundheitliche Probleme wie Isolation, technologiebedingte Suchtprobleme, Schlafmangel, emotionale Erschöpfung, Angstzustände und Burnout verschlimmert werden können;
- H. in der Erwägung, dass sich die Digitalisierung nachteilig auf Menschen auswirken kann, die nicht über ausreichende digitale Kompetenzen verfügen oder keinen Zugang zu einer Internetverbindung oder zu digitalen Geräten haben; in der Erwägung, dass sie die sozialen Unterschiede verstärken kann, indem die Chancen einiger Arbeitnehmer auf eine hochwertige Beschäftigung eingeschränkt werden; in der Erwägung, dass die Frage der negativen Auswirkungen der Digitalisierung öffentlicher und privater Dienstleistungen auf Arbeitnehmer und Menschen wie ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, einkommensschwache, sozial benachteiligte oder arbeitslose Bürger, Migranten und Flüchtlinge oder Menschen in ländlichen und abgelegenen Gebieten gestellt werden muss;
- I. in der Erwägung, dass der Indikator für digitale Kompetenzen der EU derzeit nur bei 56 % liegt; in der Erwägung, dass die digitalen Ziele der EU darauf abzielen, diesen Kompetenzindikator bis 2030 auf 80 % zu erhöhen⁷⁰; in der Erwägung, dass die Pandemie die bestehenden Ungleichheiten, einschließlich der digitalen Kluft, verschärft hat, weshalb unbedingt sichergestellt werden muss, dass alle europäischen Bürger und Unternehmen den digitalen Wandel für ein besseres, sichereres und wohlhabenderes Leben nutzen können; in der Erwägung, dass die Pandemie die Auswirkungen der digitalen Kluft im Bildungswesen aufgezeigt hat, da einige Lehrkräfte und Schüler aufgrund unzureichender technologischer und digitaler Fähigkeiten und mangelnden Zugangs zu Geräten außen vor bleiben;
- J. in der Erwägung, dass schätzungsweise 87 Mio. Menschen in der EU irgendeine Behinderung haben⁷¹; in der Erwägung, dass die Zugänglichkeit von Online-Formularen häufig vernachlässigt wird, sodass Nutzer, die auf einen Screenreader angewiesen sind, möglicherweise nicht einmal die Schaltfläche „Senden“ erkennen können; in der Erwägung, dass ein barrierefreier Webzugang sichergestellt werden sollte, damit alle, auch Menschen mit Behinderungen, das Internet wahrnehmen, verstehen, navigieren und mit ihm interagieren können;

⁷⁰ Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI), 2021.

⁷¹ Eurostat, „Functional and activity limitations statistics“ (Statistik zu Funktions- und Tätigkeitseinschränkungen). Siehe auch: https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Functional_and_activity_limitations_statistics

- K. in der Erwägung, dass der wirksame Schutz personenbezogener Daten, der Privatsphäre und Vermögenswerte, die Sicherheit von Netzen und Elektronik sowie die Wahrnehmung der Bürger, dass ihre Daten, ihre Privatsphäre und ihre Vermögenswerte geschützt und sicher sind, von grundlegender Bedeutung sind, um das Vertrauen der Bürger zu sichern und sie in die Lage zu versetzen, ihre Zurückhaltung bei der Nutzung digitaler Dienste zu überwinden;
- L. in der Erwägung, dass in dem Vorschlag „Eine europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade“ vom 26. Januar 2022 (COM(2022)0027) betont wird, dass jede Person die Möglichkeit haben sollte, auf der Grundlage objektiver, transparenter und zuverlässiger Informationen selbst zu entscheiden, welche Online-Dienste sie nutzen will;
- M. in der Erwägung, dass sich die Konferenz zur Zukunft Europas mit der digitalen Bildung befasste und der EU empfahl, sich darum zu bemühen, Technologie für die ältere Generation leichter zugänglich zu machen, indem Programme und Initiativen gefördert werden, z. B. in Form von auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Kursen; in der Erwägung, dass die EU denjenigen, die dies wünschen, das Recht auf Nutzung der Digitalisierung garantieren und Alternativen für diejenigen vorschlagen sollte, die dies nicht wollen;
- N. in der Erwägung, dass 5,3 % der schulpflichtigen Kinder in Europa digital benachteiligt sind, wobei große Unterschiede zwischen den EU-Ländern zu beobachten sind⁷², und dass Kinder, deren Familien in Armut oder erheblicher materieller Entbehrung leben und sich keinen Computer und/oder keine Internetverbindung leisten können, am stärksten betroffen sind;
1. ist besorgt darüber, dass die digitale Kluft in der Union weiterbesteht, da sie weit davon entfernt ist, sich zu schließen, und erhebliche Herausforderungen in Bezug auf die Nutzung des Internets und von Mobiltelefonen sowie die Bereitstellung öffentlicher und privater Dienste ausschließlich über digitale Kanäle mit sich bringt; weist darauf hin, dass die Digitalisierung zu sozioökonomischen Unterschieden zwischen den Menschen und zwischen den Ländern führen kann, da sie Investitionen und Infrastruktur erfordert, die für weniger entwickelte Regionen und ländliche Gebiete sehr kostspielig sind; fordert, dass die Bedürfnisse der Menschen in Bezug auf digitale Entwicklungen und Innovationen sorgfältig geprüft werden, insbesondere die Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen, um zu bewerten, wie diese neuen Technologien für sie von Nutzen sein können; weist mit Nachdruck darauf hin, dass der digitale Wandel so erfolgen muss, dass er allen zugutekommt;
2. bedauert, dass viele Menschen entweder nicht regelmäßig digitale Dienste nutzen oder sich bei der Durchführung von Online-Transaktionen unsicher fühlen, da dies erhebliche negative Auswirkungen auf ihr persönliches Leben, ihre wirtschaftliche und soziale Lage und ihre Grundrechte, einschließlich des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten und anderer Fragen der Cybersicherheit, haben kann; bedauert, dass es Hindernisse gibt, die insbesondere schutzbedürftige Bürger, Menschen mit niedrigerem Bildungsniveau, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit niedrigem

⁷² DigiGen, ‘The impact of technological transformations on the Digital Generation’, 2021 ([Die Auswirkungen des technologischen Wandels auf die digitale Generation](#)).

Einkommen daran hindern, uneingeschränkt an einer Welt teilzuhaben, in der grundlegende Dienstleistungen wie Bank- oder Verwaltungsdienste digital sind, da sie riskieren, aus der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden und wirtschaftliche Chancen zu verpassen; betont, wie wichtig es ist, allen die Möglichkeit zu geben, sich an die durch die Digitalisierung verursachten Veränderungen anzupassen, insbesondere durch frühzeitige digitale Bildung, aktualisierte Lehrpläne für digitale Bildung, lebenslanges Lernen oder Umschulung und Weiterbildung, um die digitale Ausgrenzung zu bekämpfen, die digitale Kluft in der Gesellschaft zu überwinden und die Inklusion aller Bürger zu ermöglichen;

3. betont, dass die Nutzung der verschiedenen Zahlungsdienste sowohl innerhalb der EU als auch innerhalb der Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist; stellt fest, dass viele Bürgerinnen und Bürger immer noch auf Bargeld als einzige Zahlungsmöglichkeit angewiesen sind;
4. erkennt an, dass bargeldlose Zahlungen und die zweite Richtlinie über Zahlungsdienstleistungen im Binnenmarkt dem Binnenmarkt eine Reihe von Vorteilen gebracht haben, darunter die Verringerung der Zahl der Betrugsfälle, wirtschaftliche Gewinne für kleine Unternehmen und die Verfügbarkeit einer breiteren Palette von Produkten; fordert die Kommission auf, bei der umfassenden Überprüfung der Anwendung und der Auswirkungen der zweiten Richtlinie über Zahlungsdienstleistungen im Binnenmarkt zu prüfen, wie die Sicherheit digitaler Zahlungen weiter erhöht und Betrug im Zahlungsverkehr, einschließlich Online-Betrug, bekämpft werden kann und wie Verbraucherschutz sichergestellt werden kann, wobei die besonderen Bedürfnisse der Bürger zu berücksichtigen sind und sichergestellt werden muss, dass jedermann frei zwischen Zahlungsmethoden wählen kann; betont, wie wichtig der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre ist, insbesondere für Personen, die mit der Datensicherheit im Internet nicht vertraut sind; betont, dass Bestimmungen aufgenommen werden müssen, um benutzerfreundliche Softwareschnittstellen für digitale Zahlungsoptionen, hohe Standards in Bezug auf Datenschutz und Dateninteroperabilität, Kundenfreundlichkeit und effektiven Zugang zu Bargeld zu gewährleisten;
5. betont, dass der Rechtsrahmen der EU sicherstellen muss, dass die Digitalisierung auf den Menschen ausgerichtet ist und dass die Grundrechte in der digitalen Wirtschaft, insbesondere für Arbeitnehmer, uneingeschränkt geachtet werden;
6. weist darauf hin, dass das demokratische Leben und öffentliche Online-Dienste inklusiv und für alle uneingeschränkt zugänglich sein müssen und dass technologische Diskriminierung eine Form von Armut und sozialer Ausgrenzung ist, durch die einigen Bürgern wesentliche Ressourcen für die Entwicklung und die Schaffung von Wohlstand vorenthalten werden; betont, dass alle von einer möglichst hochwertigen digitalen Umgebung mit benutzerfreundlichen, effizienten und personalisierten Dienstleistungen und Instrumenten profitieren sollten, die hohe Sicherheits- und Datenschutzstandards bieten, wobei gleichzeitig Vorkehrungen gegen jegliche potenzielle Diskriminierung beim Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, die die Nutzung digitaler Kompetenzen erfordern, sichergestellt werden sollten;
7. betont, dass viele tägliche Dienste eine nicht digitale Lösung bieten sollten, um den Bedürfnissen derjenigen Bürger gerecht zu werden, die nicht über die für die Nutzung von Online-Diensten erforderlichen Fähigkeiten oder Kenntnisse verfügen, die Dienste

offline nutzen möchten oder die keinen Zugang zu digitalen Geräten und Anwendungen haben; besteht in diesem Zusammenhang darauf, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen der Online- und der Offline-Welt gewahrt werden; fordert die öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen auf, einen inklusiven Ansatz zu verfolgen und ihre Online-Dienste verständlich zu gestalten, damit sie für Menschen aller Altersgruppen und aller Bildungsstufen zugänglich sind und von ihnen genutzt werden können, um dazu beizutragen, die Lücken in unseren Gesellschaften zu schließen, die aufgrund des ungleichen Zugangs zu Technologie nach wie vor bestehen;

8. betont, dass die digitale Kluft und die finanzielle Ausgrenzung schutzbedürftiger sozialer Gruppen bekämpft werden müssen, damit der digitale Wandel niemanden zurücklässt, insbesondere nicht diejenigen, die am stärksten gefährdet sind, nicht über die digitalen Fähigkeiten zu verfügen, die sie benötigen, um das Potenzial der Digitalisierung öffentlicher und privater Dienstleistungen optimal zu nutzen, um die Inklusion aller Bürgerinnen und Bürger in die digitale Gesellschaft zu ermöglichen, unabhängig von ihrem Einkommen, ihrer sozialen Lage, ihrem geografischen Standort, ihrem Gesundheitszustand oder ihrem Alter; betont, dass mehr Initiativen ergriffen werden sollten, um den Zugang zu Technologien, einschließlich Programmen zur digitalen Kompetenz, zu erleichtern, da Menschen in besonders prekären Situationen am ehesten auf Verwaltungsverfahren angewiesen sind, um Zugang zu ihren finanziellen Rechten zu erhalten, und weist erneut darauf hin, wie wichtig Bildung und kontinuierliches Lernen sind, um die im digitalen Zeitalter benötigten Kompetenzen zu entwickeln und die digitale Ausgrenzung zu bekämpfen;
9. ist besorgt über den Rückgang der physischen Präsenz öffentlicher Dienste, insbesondere in ländlichen Gebieten und am Stadtrand; betont, wie wichtig es ist, zusätzlich zum Ausbau von Online-Diensten Räumlichkeiten für alle öffentlichen Dienste zur Gewährleistung des Publikumsverkehrs zu erhalten; fordert, dass Maßnahmen ergriffen werden, um den spezifischen Schutz des Zugangs zu grundlegenden Dienstleistungen für alle zu fördern, ohne Diskriminierung aufgrund unzureichender Beherrschung der Technologie; spricht sich für ein auf den Menschen ausgerichtetes Kundendienstmodell aus, bei dem niemand zurückgelassen wird; betont, dass es im Hinblick auf den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen in digitaler Form wichtig ist, von dem Ansatz Abstand zu nehmen, wonach ein Teil der Verwaltungstätigkeit an den Nutzer weitergegeben wird, und dass diese Lastenübertragung mit einer Übertragung der Verantwortung und der Verpflichtung des Nutzers einhergeht, zu lernen, wie digitale Technologien genutzt werden können, autonom zu sein und den Erwartungen der Verwaltung an einen vorbildlichen Nutzer zu entsprechen;
10. fordert ein Modell für die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen, das auf der Wahlfreiheit jedes Nutzers hinsichtlich der Art und Weise, wie er mit der Verwaltung in Beziehung tritt, beruht, und betont, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Gestaltung und den Aufbau öffentlicher Websites zu verbessern, um Probleme bei der Zugänglichkeit zu überwinden und die erforderliche rechtliche, technische und administrative Unterstützung zu leisten, die die Nutzer benötigen, um diese Websites unabhängig nutzen zu können;

11. erkennt an, dass die Umsetzung dieses Modells des öffentlichen Dienstes personelle, technische und wirtschaftliche Ressourcen erfordert, und weist darauf hin, dass EU-Mittel, insbesondere Mittel im Rahmen von NextGenerationEU, eine große Chance für diesen Übergang darstellen könnten;
12. ist sich der Auswirkungen einer starken Kundenauthentifizierung für Nutzer ohne Mobiltelefon bewusst; fordert, dass diese Authentifizierung auf andere Mittel wie E-Mail, Telefonanrufe oder menschliche Aufmerksamkeit am Schalter ausgeweitet wird; bedauert, dass die zweite Richtlinie über Zahlungsdienstleistungen im Binnenmarkt den Verbrauchern kein direktes Recht einräumt, eine alternative Authentifizierungsmethode zu beantragen; fordert die Kommission auf, bei ihrer Bewertung der Bestimmungen der zweiten Richtlinie über Zahlungsdienstleistungen im Binnenmarkt den Risiken der Diskriminierung älterer Menschen und anderer schutzbedürftiger Gruppen Rechnung zu tragen;
13. betont, wie wichtig ein gemeinsamer europäischer Ansatz in Bezug auf die ethischen Aspekte der Digitalisierung ist; begrüßt den Entwurf einer Erklärung der EU zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade vom Januar 2022 und betont, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten sicherstellen sollten, dass bei technologischen Lösungen die Rechte der Menschen geachtet werden und dass beim digitalen Wandel niemand zurückgelassen wird, wobei das übergeordnete Ziel darin besteht, die digitale Kluft zu überwinden;
14. weist darauf hin, dass soziodemografische Faktoren das Niveau der digitalen Kompetenzen erheblich beeinflussen und zum Beispiel mehr als zwei Drittel der jungen Erwachsenen, Personen mit hohem formalem Bildungsniveau und Studierende im Hochschulbereich über mindestens grundlegende digitale Kompetenzen verfügen; stellt dagegen fest, dass nur etwa ein Drittel der 55- bis 74-Jährigen, der Rentner und der Nichterwerbstätigen zumindest über grundlegende digitale Kenntnisse verfügt; stellt ferner fest, dass die Kluft zwischen den digitalen Kompetenzen der Menschen, die in ländlichen und der Menschen, die in städtischen Gebieten leben, nach wie vor erheblich ist⁷³; stellt fest, dass die digitale Netzanbindung ein Schlüsselfaktor für die Überwindung und Verringerung der digitalen Kluft zwischen dicht und dünn besiedelten Gebieten ist, und fordert die Kommission auf, die bestehende digitale Kluft im Rahmen einer aktualisierten Kohäsionspolitik dringend anzugehen;
15. betont, wie wichtig es ist, die digitale Kluft zu überwinden, insbesondere durch die Förderung grundlegender und spezialisierter Kompetenzen mit besonderem Schwerpunkt auf den schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen und die Entwicklung von Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich des lebenslangen Lernens, der Umschulung und der Weiterqualifizierung; weist darauf hin, dass nicht jedermann digitale Kompetenzen erlangen kann, und betont, dass es keine Diskriminierung aufgrund der digitalen Kompetenzen der Menschen geben darf; bekräftigt, dass der Grundsatz der digitalen Effizienz nicht rechtfertigen kann, Menschen vom Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen auszuschließen;

⁷³ „Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft 2022: [Humankapital](#)“.

16. fordert Anstrengungen, um sicherzustellen, dass durch den digitalen Wandel neue digitale Rechte für alle gewährleistet werden, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, in allen Bereichen Zugang zu digitalen Medien zu erhalten, um eine digitale Kluft zwischen Gebieten, Menschen aus verschiedenen Gebieten, mit unterschiedlichen Hintergründen und unterschiedlicher Altersgruppen zu vermeiden, insbesondere unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Kluft und der Bedürfnisse älterer Menschen, die im Gegensatz zu jungen Menschen mit der Nutzung neuer Technologien oft weniger vertraut sind;
17. ist der Ansicht, dass neue Technologien dazu beitragen können, die digitale Kluft zu schließen, von der rund 87 Millionen Europäerinnen und Europäer mit Behinderungen betroffen sind, um ihre Integration in die Wirtschaft und ihren Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen zu fördern; ist davon überzeugt, dass mit dem Einsatz digitaler Technologien die Hindernisse, denen Menschen mit Behinderungen bei ihrem Eintritt in den Arbeitsmarkt gegenüberstehen, abgebaut werden können, beispielsweise bei der Erledigung von Arbeitsaufgaben, bei der Kommunikation, den Interaktionen oder hinsichtlich Flexibilität.;
18. stellt fest, dass die digitale Kluft erhebliche Folgen für Einwanderer hat, da sich die Diskriminierung verschärfen kann, wenn der Zugang zu öffentlichen und privaten Online-Diensten und zu digitalen Medien unvollständig oder unzureichend ist⁷⁴;
19. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁷⁴ **„Divides – Impact of the digital divide on the foreign population“, 2018.** (Divides – Auswirkungen der digitalen Kluft auf die ausländische Bevölkerung).



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0442

Jahresbericht über die Umsetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Georgien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2022 zu der Umsetzung des Assoziierungsabkommens der EU mit Georgien (2021/2236(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 8 und Titel V, insbesondere Artikel 21, 22, 36 und 37, des Vertrags über die Europäische Union sowie den Fünften Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf das am 1. Juli 2016 vollständig in Kraft getretene Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits⁷⁵,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission vom 17. Juni 2022 zum Antrag Georgiens auf Beitritt zur Europäischen Union (COM(2022)0405),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23./24. Juni 2022 zu den Beitrittsersuchen der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Georgien,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 8. Juni 2022 an den Rat und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine⁷⁶,
- unter Hinweis auf die am 19. April 2021 zwischen den politischen Kräften in Georgien erzielte Einigung, die vom Präsidenten des Europäischen Rates vermittelt wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht über die Umsetzung der Assoziierung durch Georgien vom Mittwoch, 10. August 2022 (SWD(2022)0215),

⁷⁵ ABl. L 261 vom 7.6.2014, S. 4.

⁷⁶ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0235.

- unter Hinweis auf die am 16. August 2022 angenommene Assoziierungsagenda zwischen der Europäischen Union und Georgien für den Zeitraum 2021-2027⁷⁷,
 - unter Hinweis auf das Ergebnis der siebten Sitzung des Assoziationsrats zwischen der EU und Georgien vom 6. September 2022,
 - unter Hinweis auf den Wirtschafts- und Investitionsplan für die **Östliche Partnerschaft**, der in Anhang I der Unterlage mit dem Titel „Aufbau, Resilienz und Reformen: die Prioritäten der Östlichen Partnerschaft nach 2020“ (SWD(2021)0186) dargelegt ist,
 - unter Hinweis auf die von Reporter ohne Grenzen erstellte Rangliste der Pressefreiheit 2022,
 - unter Hinweis auf die im Dringlichkeitsverfahren angenommene Stellungnahme der Venedig-Kommission des Europarats vom 26. August 2022 zu dem vom Parlament Georgiens am 7. Juni 2022 verabschiedeten Gesetzentwurf über Änderungen an der Strafprozessordnung, ihre Stellungnahme vom 20. Juni 2022 zur Änderung des Verfassungsgesetzes über ordentliche Gerichte vom Dezember 2021, auf ihre im Dringlichkeitsverfahren angenommene Stellungnahme vom 2. Juli 2021 zur Änderung des Verfassungsgesetzes über ordentliche Gerichte, ihre im Dringlichkeitsverfahren angenommene gemeinsame Stellungnahme vom 5. Juli 2022 zu dem überarbeiteten Entwurf zur Änderung der Wahlordnung, ihre Stellungnahme vom 8. Oktober 2020 zum Entwurf des Verfassungsgesetzes zur Änderung des Verfassungsgesetzes über ordentliche Gerichte und ihre im Dringlichkeitsverfahren angenommene Stellungnahme vom 16. April 2019 zur Auswahl und Ernennung der Richter des Obersten Gerichtshofs,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE vom 18. Februar 2022 zu den legislativen Änderungen im Hinblick auf die Dienststelle des staatlichen Inspektors von Georgien und seinen Abschlussbericht vom 23. August 2021 zur Nominierung und Ernennung der Richter des Obersten Gerichtshofs in Georgien,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9–0274/2022),
- A. in der Erwägung, dass Georgien am 3. März 2022 vor dem Hintergrund der anhaltenden starken öffentlichen Unterstützung für Georgiens europäische Bestrebungen sowie der neuen geopolitischen Lage aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine seinen Antrag auf Beitritt zur EU eingereicht hat;
- B. in der Erwägung, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom

⁷⁷ ABl. L 218 vom 23.8.2022, S. 40.

23./24. Juni 2022 die europäische Perspektive Georgiens anerkannt und sich bereit erklärt hat, Georgien den Status eines Bewerberlands zuzuerkennen, sobald die in der Stellungnahme der Kommission zum Beitrittsgesuch Georgiens genannten Prioritäten angegangen wurden;

- C. in der Erwägung, dass die Russische Föderation die georgischen Hoheitsgebiete Abchasien und Zchinwali/Südossetien unter Verstoß gegen die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens sowie gegen das von der EU vermittelte Waffenstillstandsabkommen vom 12. August 2008 weiterhin rechtswidrig besetzt hält;
- D. in der Erwägung, dass die Russische Föderation und ihre Besatzungsregimes die sichere und würdevolle Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, die infolge ethnischer Säuberungen zwangsweise aus den von Russland besetzten georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien vertrieben wurden, gezielt erschwert;
- E. in der Erwägung, dass die Russische Föderation den Prozess der schleichenden Annexion der besetzten Gebiete Georgiens fortsetzt, auch durch ihre Absichten, im Gebiet Zchinwali ein Referendum zum „Beitritt“ zu Russland, der Übertragung des Eigentumskomplexes von Bitschwinta und der umliegenden Fläche an die Russische Föderation sowie der weiteren Eingliederung der georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien in militärische, wirtschaftliche, justizielle, soziale und andere Bereiche der Russischen Föderation abzuhalten;
- F. in der Erwägung, dass die fortgesetzte Diskriminierung aus ethnischen Gründen und andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen an Georgiern in den von Russland besetzten Gebieten Georgiens, die Errichtung von Stacheldrahtzäunen und anderen künstlichen Barrieren und die lang anhaltende Schließung sogenannter Grenzübergangsstellen entlang der Besatzungslinie sowie die rechtswidrigen Verhaftungen und Entführungen georgischer Bürgerinnen und Bürger durch die russischen Besatzungskräfte die Lage im ganzen Land destabilisieren;
- G. in der Erwägung, dass seit dem Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine Tausende Russen in Georgien eingetroffen sind, um sich den westlichen Sanktionen und der durch Putin angeordneten Mobilisierung zu entziehen, sowie zahlreiche Belarussen, darunter diejenigen, die versuchen, der Verfolgung zu entgehen;
- H. in der Erwägung, dass Russland nach wie vor Desinformation, Cyberangriffe und andere hybride Methoden anwendet, um die gesellschaftliche und institutionelle Widerstandsfähigkeit Georgiens zu schwächen;
- I. in der Erwägung, dass sich Georgien weiterhin an zivilen und militärischen Krisenbewältigungseinsätzen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) beteiligt sowie 32 Streitkräfte für die militärische Ausbildungsmission der EU in der Zentralafrikanischen Republik und einen Offizier für die Ausbildungsmission der EU in Mali bereitstellt;
- J. in der Erwägung, dass der ehemalige georgische Präsident Micheil Saakaschwili, dessen Gesundheit sich aktuellen Berichten zufolge stetig verschlechtert, immer noch nicht angemessen versorgt wird, wodurch er um sein Leben fürchten muss;
- K. in der Erwägung, dass ein Toxikologiebefund von Dr. David E. Smith, M. D. &

Associates, ergab, dass die Untersuchung von Haar- und Nagelproben von Micheil Saakaschwili das Vorkommen von Schwermetallen und anderen Stoffen, unter anderem Quecksilber und Arsen, ergeben hat und dass viele der pathologischen Symptome von Micheil Saakaschwili auf eine Schwermetallvergiftung zurückzuführen sind, die zu seinem sich rapide verschlechternden Gesundheitszustand beiträgt;

- L. in der Erwägung, dass sich Georgien und die EU in ihrem Assoziierungsabkommen, das seit dem 1. Juli 2016 in Kraft ist, verpflichtet haben, auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Werte und der Grundsätze Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Menschenrechte und Grundfreiheiten die politische Assoziierung und wirtschaftliche Integration zu fördern;
- M. in der Erwägung, dass Georgien weiterhin Fortschritte bei der Umsetzung des Assoziierungsabkommens und der vertieften und umfassenden Freihandelszone erzielt und weiterhin auf die Angleichung an den Besitzstand und die Standards der EU hinwirkt; in der Erwägung, dass die EU zwar der wichtigste Handelspartner Georgiens ist, das Potenzial dieser Zusammenarbeit jedoch noch nicht voll ausgeschöpft wurde;
- N. in der Erwägung, dass eine Reihe wichtiger Gesetze, etwa das über die Arbeitsweise des Justizwesens und zentrale Ernennungsverfahren, Verfahren für Observation und die Auflösung der Dienststelle des staatlichen Inspektors, vom georgischen Parlament im Schnellverfahren ohne die notwendigen Konsultationen oder Analysen der Einhaltung von Standards der EU oder des Europarats verabschiedet wurden, wie in dem Bericht der Kommission über die Umsetzung der Assoziierung durch Georgien von 2022 festgestellt wurde;
- O. in der Erwägung, dass in dem vom Präsidenten des Europäischen Rates vermittelten Abkommen vom 19. April 2021 hervorgehoben wurde, dass die Wahrnehmung einer politisierten Justiz durch eine Justizreform angegangen werden müsse, um die Unabhängigkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht des Justizwesens zu steigern;
- P. in der Erwägung, dass selektive Ermittlungen gegen und Verfolgungen von Personen, die der aktuellen Regierung kritisch gegenüberstehen, das öffentliche Vertrauen nicht nur in Justizorgane, sondern auch in die staatlichen Stellen Georgiens untergraben;
- Q. in der Erwägung, dass sich die Lage in Bezug auf die Meinungsfreiheit, die Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten, die Eckpfeiler einer funktionierenden Demokratie sind, weiter verschlechtert und Georgien 2022 von Platz 60 auf Platz 89 von 180 auf der Weltrangliste der Pressefreiheit fiel; in der Erwägung, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Medien in Georgien sehr gering ist;
- R. in der Erwägung, dass Nika Gwaramia, der Direktor des Fernsehkanals Mtawari, unter zweifelhaften Vorwürfen der Geldwäsche, Bestechung und Dokumentenfälschung zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt worden ist;
- S. in der Erwägung, dass antiwestliche Propaganda und Desinformation in georgischen Medien und sozialen Netzwerken in letzter Zeit erheblich zugenommen haben; in der Erwägung, dass Mitglieder der regierenden Partei weiterhin polarisierende und feindliche Sprache verwenden, wenn sie sich auf die EU-Organe und ihre Vertreter beziehen;

- T. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter weiterhin eine Herausforderung darstellt, wie das Abrutschen Georgiens im globalen Index des Weltwirtschaftsforums zur Gleichstellung der Geschlechter vom 49. von 154 Ländern im Jahr 2021 auf das 55. von 146 Ländern im Jahr 2022 deutlich macht, was auf Verschlechterungen in den Bereichen Bildungserfolg, Gesundheit und Überleben und politische Teilhabe hindeutet; in der Erwägung, dass die Probleme der geschlechtsspezifischen und häuslichen Gewalt sowie der Diskriminierung von LGBTQI+-Personen nach wie vor Anlass zur Sorge geben;
1. begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates, die europäische Perspektive Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen anzuerkennen; stellt fest, dass dieser Beschluss ein starkes Signal der politischen Unterstützung für die europäischen Bestrebungen der georgischen Bevölkerung ist und fordert Georgien daher nachdrücklich auf, diese historische Chance zu ergreifen; weist noch einmal darauf hin, dass Georgien die zwölf wichtigsten Prioritäten, die die Kommission in ihrer Stellungnahme zum Antrag Georgiens auf Beitritt zur Europäischen Union aufgezeigt hat und die vom Europäischen Rat bestätigt wurden, erfolgreich angehen muss, um den Status eines Bewerberlands zu bekommen;
 2. fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, im Hinblick auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten die höchsten Standards zu wahren und entschlossen die in der Stellungnahme der Kommission und dem am 19. April ausgehandelten Abkommen dargelegten Reformprioritäten zu verfolgen, um unmissverständlich ihre politische Entschlossenheit zur Umsetzung der ambitionierten europäischen Bestrebungen des Landes zu zeigen, wie sie durch den Antrag auf Beitritt zur EU, den Georgien am 3. März 2022 einreichte, zum Ausdruck kamen; begrüßt die sofortigen Schritte, die Georgien unternommen hat, um den Arbeitsprozess zur Bewältigung dieser Prioritäten einzuleiten, und fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, diesen Prozess auf inklusive und transparente Weise zu leiten; fordert alle politischen Kräfte Georgiens auf, sich konstruktiv an diesen Bemühungen zu beteiligen und dazu beizutragen, und fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, die Vorschläge zivilgesellschaftlicher Organisationen zu berücksichtigen, um die sinnvolle und glaubwürdige Beteiligung der Zivilgesellschaft an den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen sicherzustellen, insbesondere in Bezug auf diese wichtigen Reformen; betont, dass Georgiens Antrag auf den Beitritt zur EU weiterhin auf der Grundlage seiner eigenen Verdienste und seines Erfolgs im Hinblick auf die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien für die EU-Mitgliedschaft bewertet wird, insbesondere in Bezug auf demokratische Reformen;
 3. fordert Georgien auf, seine verstärkte Zusammenarbeit mit der Ukraine und der Republik Moldau auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen fortzusetzen, bewährte Verfahren zur Erfüllung der Kriterien für die EU-Mitgliedschaft für den künftigen Beitrittsprozess auszutauschen und die regionale Zusammenarbeit in der Östlichen Partnerschaft zu fördern;

Territoriale Integrität und Sicherheit

4. betont, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine Einheit und Solidarität seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert, was auch für die Wiederherstellung der territorialen Integrität Georgiens entscheidend sein wird, die die internationale Gemeinschaft 2008 nicht ausreichend stark verteidigt hat; begrüßt die starke Reaktion

der georgischen Gesellschaft zur Unterstützung der Ukraine; würdigt die Soldaten der georgischen Legion in der Ukraine, die seit 2014 gegen die russischen Aggressoren kämpfen; fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, sich den einschlägigen Erklärungen des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik im Namen der EU und den Beschlüssen des Rates im Einklang mit den europäischen Bestrebungen des Landes anzuschließen; fordert die staatlichen Stellen auf, sich den Sanktionen der EU anzuschließen und sicherzustellen, dass internationale Sanktionen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine nicht über Georgien umgangen werden;

5. ist besorgt über Berichte, wonach russische Bürger und Organisationen angeblich Georgien nutzen, um die westlichen Sanktionen zu umgehen; fordert die EU-Organe auf, diese Vorwürfe weiter zu prüfen, insbesondere verschiedene Berichte, darunter einen der nationalen Agentur für Korruptionsprävention der Ukraine, über Bidsina Iwanischwilis Verbindungen zu Russland; fordert, dass für den Fall, dass sich diese Vorwürfe bestätigen, persönliche Sanktionen gegen ihn und seine engsten Verbündeten verhängt werden; weist darauf hin, dass Familienangehörige und enge Vertraute von Iwanischwili von der Ukraine wegen ihrer Verbindungen zum Kreml sanktioniert wurden, was die Ursache für die zweiseitige Haltung der derzeitigen georgischen Regierung gegenüber Russland ist; begrüßt in diesem Zusammenhang die Annahme des achten Sanktionspakets gegen Russland, das ein neues Kriterium für die Aufnahme in die Listen enthält, das es der EU ermöglichen wird, Sanktionen gegen Personen zu verhängen, die Verstöße gegen das Verbot der Umgehung von Sanktionen erleichtern;
6. bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung der Souveränität und der territorialen Integrität Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen; fordert die Fortsetzung der Bemühungen um eine friedliche Lösung des Konflikts auf dem Verhandlungsweg und die Beendigung der Besetzung des georgischen Hoheitsgebiets durch Russland; nimmt zwar den schwierigen Kontext zur Kenntnis, fordert Georgien jedoch auf, den konstruktiven Dialog mit der Bevölkerung der georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien weiterzuführen, um Vertrauen im Hinblick auf eine nachhaltige Konfliktlösung aufzubauen; fordert die EU auf, ihr Engagement für die friedliche Lösung des Konflikts zwischen Russland und Georgien fortzusetzen, indem sie alle Instrumente, einschließlich des Sonderbeauftragten für den Südkaukasus und die Krise in Georgien, der internationalen Gespräche von Genf, der Verfahren zur Verhütung von Zwischenfällen und zur Reaktion auf Zwischenfälle, der Beobachtermission der EU (EUMM) in Georgien sowie der Politik der Nichtanerkennung und des Engagements, wirksam einsetzt; begrüßt die Verlängerung des Mandats der EUMM in Georgien bis zum 14. Dezember 2022, damit sie in einer zunehmend angespannten Sicherheitsumgebung weiterhin ihre Aufgaben, die Lage zu stabilisieren und zu normalisieren sowie Vertrauen zwischen den Konfliktparteien aufzubauen, erfüllen kann;
7. verurteilt aufs Schärfste die rechtswidrige Besetzung der georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien durch die Russische Föderation und die fortgesetzte Errichtung illegaler Grenzanlagen in diesen Regionen; bringt seine Besorgnis über die katastrophale Sicherheitslage, die humanitäre Lage und die Menschenrechtslage in den besetzten Gebieten Georgiens zum Ausdruck und verurteilt nachdrücklich die Diskriminierung ethnischer Georgier in den Bezirken Gali und Achalgori, die Verletzung ihres Rechts auf Zugang zu Bildung in ihrer Muttersprache,

die rechtswidrigen Inhaftierungen, Entführungen und Einschränkungen der Freizügigkeit entlang der Verwaltungsgrenze sowie die Verletzung des Rechts von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, die unter anderem im Zuge ethnischer Säuberungen gewaltsam aus den besetzten Gebieten Georgiens vertrieben wurden, auf eine sichere und würdevolle Rückkehr in ihre Heimat; betont, wie wichtig direkte Kontakte zwischen den Menschen und vertrauensbildende Maßnahmen zwischen den durch den Konflikt gespaltenen Gemeinschaften sind;

8. fordert die Russische Föderation auf, ihren internationalen Verpflichtungen aus dem von der EU vermittelten Waffenstillstandsabkommen vom 12. August 2008 nachzukommen, insbesondere der Verpflichtung, ihr gesamtes Militär- und Sicherheitspersonal aus den besetzten Gebieten Georgiens abzuziehen und dort die Einrichtung internationaler Sicherheitsmechanismen zu gestatten, damit die EUMM im Rahmen ihres Mandats ungehinderten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet Georgiens erhält;
9. betont die Rolle Georgiens als verlässlicher Sicherheitspartner der EU durch seine bedeutenden Beiträge zu GSVP-Operationen der EU; fordert den Rat und den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, die Zusammenarbeit mit Georgien im Bereich der GSVP fortzusetzen, insbesondere angesichts des Interesses Georgiens, an Projekten im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit teilzunehmen und die Zusammenarbeit mit den einschlägigen EU-Agenturen auszubauen;
10. fordert eine umfangreichere Unterstützung für und eine verstärkte Partnerschaft mit Georgien im Bereich Sicherheit und Verteidigung, wie im Strategischen Kompass der EU erklärt, unter anderem durch die Europäische Friedensfazilität; begrüßt die Zusage und Entschlossenheit der EU, Georgien bei der Abwehr hybrider Bedrohungen zu unterstützen, und begrüßt, dass sie zur Kenntnis nimmt, dass die maritime Sicherheit im Schwarzen Meer von zentraler Bedeutung für die Sicherheit der EU ist;

Politischer Dialog und Wahlen

11. bedauert, dass die politische Landschaft in Georgien nach wie vor von einer tiefen Polarisierung geprägt ist; fordert alle politischen Akteure auf, auf spaltende und aggressive Rhetorik zu verzichten und ihre Kräfte zu bündeln, um zu vermeiden, dass das zentrale Ziel Georgiens der EU-Mitgliedschaft gefährdet wird, und in den Bereichen Demokratie, Justiz und Korruptionsbekämpfung ambitionierte Reformen umzusetzen; betont, dass das Vertrauen zwischen allen politischen und institutionellen Interessenträgern sowie zwischen ihnen und der georgischen Bevölkerung aufgebaut und gestärkt werden muss; betont jedoch, dass die Regierungspartei über die meisten Instrumente verfügt und die Hauptverantwortung dafür trägt; weist erneut darauf hin, dass durch die zentralen Bestimmungen des von der EU vermittelten Abkommens vom 19. April 2021 nach wie vor ein Weg geboten wird, um die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Georgien zu stärken und die Polarisierung zu verringern, und dass sie sich daher in der Assoziierungsagenda EU-Georgien für den Zeitraum 2021-2027 widerspiegeln; bedauert den Ausstieg der Regierungspartei Georgischer Traum aus dem Abkommen vom 19. April und fordert alle politischen Kräfte auf, die im Rahmen des Abkommens eingegangenen Zusagen einzuhalten; stellt fest, dass die Entscheidung des Gerichts, die Führungsmitglieder der Partei Lelo für Georgien, Mamuka Chasaradse und Badri Dschaparidse, zu verurteilen und das Urteil des Gerichts zu nutzen, um Dschaparidse sein parlamentarisches Mandat zu entziehen, ein klarer Beleg für politisch beeinflusste Justiz ist; betont, dass weitere Verurteilungen politischer Führungskräfte im Widerspruch zu den erklärten Absichten stehen werden, die Polarisierung zu verringern;
12. fordert die politischen Führungskräfte Georgiens auf, den aggressiven verbalen Angriffen gegen Mitglieder des Europäischen Parlaments und andere Vertreter euro-atlantischer Partner wie der EU oder der Vereinigten Staaten sowie die unbegründete und schädliche Rhetorik, mit der behauptet wird, dass internationale Partner die Absicht hätten, Georgien in den Krieg hineinzuziehen, Einhalt zu gebieten; nimmt mit Besorgnis die zunehmende antiwestliche Propaganda, Desinformation und Rhetorik in Georgien zur Kenntnis, die im Widerspruch zu der unverminderten und außerordentlich hohen öffentlichen Unterstützung für die euro-atlantische Integration des Landes steht;
13. fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, die Wahlreform des Landes abzuschließen und im Einklang mit den Empfehlungen des BDIMR der OSZE die fortbestehenden Defizite bei Wahlkämpfen und bei der Durchführung von Wahlen rechtzeitig zur Parlamentswahl 2024 anzugehen, insbesondere was den Druck auf Wähler und Kandidaten durch Beamte und Wahlkandidaten, Vorwürfe der Einschüchterung, der Nötigung und des Stimmenkaufs und den Missbrauch von Verwaltungsmitteln während des Wahlprozesses betrifft; begrüßt, dass die staatlichen Stellen Georgiens dem BDIMR der OSZE und der Venedig-Kommission die Entwürfe zur Änderung des Wahlrechts zur Stellungnahme vorgelegt haben, und fordert die staatlichen Stellen auf, die anstehenden Empfehlungen dieser Gremien vollständig umzusetzen, bevor die Änderungsentwürfe angenommen werden; fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, sich mit dem Wahlrecht der im Ausland lebenden georgischen Bürgerinnen und Bürger zu befassen; bedauert, dass die Internationale Gesellschaft für faire Wahlen und Demokratie aus der parlamentarischen Arbeitsgruppe zur Wahlreform ausgeschlossen wurde, und fordert, dass sie in den Prozess einbezogen wird; weist die staatlichen

Stellen Georgiens auf ihre Zusage hin, die Sperrklausel für Parlamentswahlen zu senken;

14. hebt hervor, dass der übermäßige Einfluss von Partikularinteressen im wirtschaftlichen, politischen und öffentlichen Leben beseitigt werden muss, was die Kommission als eine der Prioritäten identifiziert hat, die angegangen werden müssen, bevor Georgien der Status eines Bewerberlands zuerkannt wird; empfiehlt, den übermäßigen Einfluss von Partikularinteressen, insbesondere des Oligarchen und ehemaligen Premierministers Bidsina Iwanischwili, systematisch durch strukturelle und regulatorische Reformen in verschiedenen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens des Landes anzugehen; fordert den Rat und die demokratischen Partner erneut auf, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Verhängung persönlicher Sanktionen gegen Iwanischwili und all jene Personen, die die Verschlechterung des demokratischen politischen Prozesses ermöglichen und dafür verantwortlich sind;
15. begrüßt die Konsultation der Venedig-Kommission zu dem jüngsten Gesetzentwurf zur Entoligarchisierung; fordert das Parlament Georgiens nachdrücklich auf, der anstehenden Stellungnahme der Venedig-Kommission gebührend Rechnung zu tragen und dafür zu sorgen, dass jeder diesbezügliche Gesetzentwurf bei seiner Verabschiedung im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission steht, und dass er auf dem Ziel beruht, durch einen systemischen Ansatz jeden übermäßigen Einfluss persönlicher Interessen auf das wirtschaftliche, politische und öffentliche Leben zu beseitigen;
16. ist zutiefst besorgt über den Toxikologiebefund von Dr. David E. Smith, M. D. & Associates, der ergab, dass viele der pathologischen Symptome von Micheil Saakaschwili auf Schwermetallvergiftungen zurückzuführen sind, die zu seinem sich rapide verschlechternden Gesundheitszustand beitragen; weist erneut darauf hin, dass die georgische Regierung die volle Verantwortung für die Gesundheit und das Wohlergehen des ehemaligen Präsidenten trägt und zur Rechenschaft gezogen werden muss, sollte ihm etwas zustoßen; fordert die Präsidentin Georgiens auf, von ihren ihr durch die Verfassung verliehenen Vorrechten Gebrauch zu machen, um dieses Problem zu lösen; fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, sich aktiv für die Freilassung des ehemaligen Präsidenten einzusetzen; bekräftigt seine Forderung an die staatlichen Stellen Georgiens, den verurteilten ehemaligen Präsidenten Micheil Saakaschwili freizulassen und ihm im Einklang mit Artikel 283 der georgischen Strafprozessordnung sowie aus humanitären Gründen, und um die politische Polarisierung zu verringern, zu gestatten, sich im Ausland medizinisch behandeln zu lassen;

Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und Medienfreiheit

17. hebt hervor, dass es wichtig ist, auf der Grundlage einer transparenten und wirksamen Justizreformstrategie und eines Aktionsplans für den Zeitraum nach 2021 und im Rahmen eines breit angelegten, inklusiven und parteiübergreifenden Konsultationsverfahrens eine ehrgeizige, ernsthafte und gründliche Justizreform umzusetzen; bedauert, dass die Justizreform in mehreren wichtigen Bereichen ins Stocken geraten ist und sogar Rückschritte gemacht hat; fordert die staatlichen Stellen auf, die von der Venedig-Kommission identifizierten Defizite bei der Nominierung und Ernennung von Richtern auf allen Ebenen, insbesondere am Obersten Gerichtshof, und

des Generalstaatsanwalts zu beseitigen, um das Verfahren in vollem Umfang an die europäischen Standards anzugleichen; begrüßt die Schritte zur Angleichung des Verfahrens der Ernennung des Generalstaatsanwalts an die Empfehlungen der Venedig-Kommission; fordert eine gründliche Reform des Hohen Justizrats, die durchgeführt werden sollte, bevor seine übrigen Mitglieder ernannt werden, wobei das Verfahren transparent und leistungsorientiert sein und im Einklang mit europäischen Standards stehen sollte; hebt in diesem Zusammenhang die einvernehmlich vereinbarte Assoziierungsagenda EU-Georgien für den Zeitraum 2021-2027 und die einschlägigen Zusagen hervor, die die staatlichen Stellen Georgiens darin gemacht haben, insbesondere in Bezug auf den Hohen Justizrat und das Amt des Generalstaatsanwalts;

18. betont, dass durch übereiltes und nicht transparentes Handeln bei wichtigen Ernennungen oder institutionellen Änderungen nur die Politisierung der Justiz verstärkt wird, was dringend angegangen werden sollte; bedauert in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Richter des Obersten Gerichtshofs für lebenslange Amtszeiten ernannt wurden, bevor die vom BDIMR und der Venedig-Kommission festgestellten Mängel im Ernennungsverfahren behoben wurden, und zwar trotz wiederholter Forderungen, das Ernennungsverfahren auszusetzen und mit den europäischen Standards in Einklang zu bringen; weist erneut darauf hin, dass die Bedingungen für den Erhalt der Tranche von 75 Mio. EUR aus der Makrofinanzhilfe der EU bis September 2021 aufgrund der fehlenden Fortschritte bei der Justizreform nicht erfüllt wurden; betont, dass alle Ernennungen transparent und im Einklang mit den europäischen Standards sein und auf der Grundlage von Integrität, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Kompetenz erfolgen müssen;
19. zeigt sich besorgt über die anhaltende Vereinnahmung des Staates und die Stagnation der Korruptionsbekämpfung; fordert die staatlichen Stellen Georgiens erneut auf, die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität zu verstärken; nimmt die Annahme der Gesetzesänderungen zur Einrichtung einer neuen Agentur für Korruptionsbekämpfung zur Kenntnis und fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, diese der Venedig-Kommission zur Stellungnahme vorzulegen und die ausstehenden Empfehlungen vollständig umzusetzen, insbesondere damit die neue Agentur für Korruptionsbekämpfung konsequent gegen Korruptionsfälle auf hoher Ebene vorgehen kann, und der Agentur angemessene Mittel und Ressourcen für die uneingeschränkte Ausübung ihres Mandats zur Verfügung zu stellen; fordert die staatlichen Stellen Georgiens ferner auf, die gesetzlichen Bestimmungen zur Prävention von Korruption, zu den Grundsätzen der Integrität und zu Interessenkonflikten im öffentlichen Dienst durchzusetzen und dafür zu sorgen, dass Verstöße gegen diese Bestimmungen aufgedeckt werden;
20. fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, die massive illegale Telefonüberwachung, die im September 2021 aufgedeckt wurde und auch die Kommunikation des Leiters der EU-Delegation in Georgien betraf, wirksam zu untersuchen; ist besorgt über die Änderung der Strafprozessordnung Georgiens, nach der bei mehr Straftaten über einen längeren Zeitraum verdeckte Ermittlungsaktionen zulässig sind und die am 7. Juni 2022 vom georgischen Parlament angenommen wurde, bevor die Präsidentin am 22. Juni 2022 ihr Veto eingelegt hat; fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, die Empfehlungen der Venedig-Kommission vom 26. August 2022 umzusetzen und insbesondere für ein transparentes und inklusives Gesetzgebungsverfahren zu sorgen, indem die einschlägigen Interessenträger und die Zivilgesellschaft einbezogen werden;

21. betont, dass in der Stellungnahme der Kommission die Multi-Level-Governance, der Dezentralisierungsprozess und Reformen der öffentlichen Verwaltung hervorgehoben wurden, um eine erfolgreiche lokale Selbstverwaltung nach europäischen Standards zu ermöglichen und eine Konzentration der Macht auf zentraler Ebene zu verhindern; weist nachdrücklich auf die wichtige Rolle der dezentralen Zusammenarbeit zwischen der EU und Georgien hin; hält es für äußerst wichtig, die Verwaltungskapazitäten auf zentraler und lokaler Ebene weiter zu stärken;
22. zeigt sich äußerst besorgt über die Tatsache, dass sich das Medienumfeld und die Sicherheit von Journalisten trotz des soliden Rechtsrahmens Georgiens zur Sicherstellung der Meinungs- und Medienfreiheit 2021 verschlechtert haben; verurteilt die gegen Journalisten gerichteten Fälle von Einschüchterung, Bedrohung und Gewalt sowie die Tatsache, dass Journalisten strafrechtlich verfolgt werden und dass es auch immer mehr Fälle strafrechtlicher Ermittlungen gegen Medienschaffende und -eigentümer gibt; fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, Vorwürfe der rechtswidrigen Einflussnahme und des Machtmissbrauchs gegenüber Medienvertretern umgehend und wirksam zu untersuchen und Gesetze im Zusammenhang mit der Medienfreiheit, wie das Gesetz über elektronische Kommunikation, mit internationalen Standards und den Empfehlungen der Venedig-Kommission in Einklang zu bringen;
23. fordert Georgien auf, die Medienfreiheit sicherzustellen, was redaktionelle Unabhängigkeit, transparente Eigentumsverhältnisse im Medienbereich und eine pluralistische, unparteiische und diskriminierungsfreie Berichterstattung über politische Ansichten in den Programmen privater und insbesondere öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, insbesondere während Wahlkämpfen, umfassen sollte, sowie für einen ungehinderten Zugang zu Informationen, die öffentlich zugänglich sein sollen, und die Sicherheit, den Schutz und die Handlungskompetenz von Journalisten und anderen Medienschaffenden Sorge zu tragen; fordert alle Vertreter der staatlichen Stellen Georgiens auf, sich nicht aggressiv über Medienvertreter zu äußern und sie nicht zu diskriminieren und sich in öffentlichen Erklärungen für einen toleranten Ansatz einzusetzen, bei dem die Menschenrechte geachtet werden;

24. fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, politisch motivierte Strafverfahren einzustellen und die laufenden Strafverfahren gegen Medienschaffende, Eigentümer von regierungskritischen Medien und ihre nahen Familienangehörigen zu überprüfen; weist in diesem Zusammenhang auf den Fall von Nika Gwaramia, Direktor von Mtavari TV, sowie auf den Fall der Direktoren und Gründer anderer Medien wie Formula TV und Pirweli TV hin; bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass das Berufungsgericht von Tiflis am 2. November 2022 die Verurteilung von Nika Gwaramia wegen zweifelhafter Anschuldigungen aufrechterhalten hat, obwohl der Fall, insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt und die Anklagepunkte, erhebliche Fragen aufwirft; fordert die Präsidentin Georgiens, Salome Surabischwili, auf, Nika Gwaramia zu begnadigen; weist auf die wichtigsten Prioritäten hin, die die Kommission in ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2022 genannt hat, einschließlich der Aufforderung an die staatlichen Stellen Georgiens, dafür zu sorgen, dass Strafverfahren gegen Medieneigentümer die höchsten rechtlichen Standards erfüllen; nimmt die Erklärung der georgischen Bürgerbeauftragten vom 7. Dezember 2022 zur Kenntnis, in der die georgische Präsidentin aufgefordert wird, das Begnadigungsverfahren für Nika Gwaramia in Anspruch zu nehmen, da der Fall nicht gerechtfertigt ist und nicht den Grundprinzipien des Strafrechts entspricht; erwartet, dass der Europäische Auswärtige Dienst und die EU-Delegation in Georgien weiterhin vor Ort alle Gerichtsverfahren in Georgien im Zusammenhang mit politisch motivierten Fällen überwachen;
25. erwartet, dass die Regierung und die staatlichen Stellen Georgiens ihre Verpflichtung ernst nehmen, Personen, die vor autoritären Regimen Schutz suchen, Sicherheit zu bieten, nachdem berichtet wurde, dass nichtgeorgische Journalisten an der Grenze Georgiens schikaniert und von der Regierung bedrängt wurden;
26. weist darauf hin, dass Georgien der Propaganda und den Desinformationskampagnen Russlands in hohem Maße ausgesetzt ist; betont, wie wichtig kontinuierliche Anstrengungen sind, um den Widerstand der georgischen Gesellschaft gegen solche Kampagnen und gegen Versuche, die Politik und die öffentliche Meinung in Georgien zu beeinflussen, zu verstärken, unter anderem durch den Schutz des Pluralismus und der Unabhängigkeit der Medien und die Verbesserung der Medienkompetenz; fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit mit den einschlägigen Institutionen Georgiens weiter zu verstärken, um gegen Desinformation aus Russland und ihre Folgen vorzugehen;
27. stellt fest, dass die Propaganda Russlands die totalitäre Vergangenheit und den Personenkult um totalitäre kommunistische Führer als Instrument der Einflussnahme in Georgien nutzt; betont, dass die Verherrlichung von Stalin, unter anderem durch die Errichtung neuer Statuen, das blutige und grausame Vermächtnis des Kommunismus verzerrt und eine Verhöhnung der Millionen Opfer des stalinistischen Terrors darstellt; lobt die Zivilgesellschaft für die Bekämpfung von Desinformation aus Russland, unter anderem durch Initiativen wie das Labor für sowjetische Vergangenheitsforschung (SovLab);

Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

28. verurteilt die Gewalt, die am 5. Juli 2021 in Tiflis gegen friedliche Teilnehmer der Pride-Parade und Journalisten, die über die Veranstaltung berichteten, verübt wurde; verurteilt aufs Schärfste, dass keine sorgfältigen Untersuchungen durchgeführt wurden, um gegen die Organisatoren der gewaltsamen Übergriffe zu ermitteln und sie

strafrechtlich zu verfolgen; nimmt zur Kenntnis, dass sechs Gewalttäter im April 2022 zu einer Höchststrafe von fünf Jahren Haft verurteilt wurden, fordert die Generalstaatsanwaltschaft jedoch auf, angesichts der überwältigenden Menge an Beweisen, die von den Medien, der Zivilgesellschaft und der georgischen Bürgerbeauftragten zusammengetragen wurden, umfassende und wirksame Ermittlungen gegen alle Organisatoren und Verüber der Gewalttaten durchzuführen; stellt fest, dass die für die Pride-Parade in Tiflis 2022 geplanten Veranstaltungen in Innenräumen stattfanden und dass die Polizei rechtzeitig reagiert hat, um Störungen und Gewalt durch Gruppen, die den Pride-Veranstaltungen kritisch gegenüberstehen, zu verhindern; fordert die Regierung Georgiens nachdrücklich auf, das Recht auf friedliche Versammlung und das Recht auf freie Meinungsäußerung zu wahren, und fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, für die Sicherheit der Demonstrierenden zu sorgen;

29. fordert die staatlichen Stellen auf, den Schutz der Menschenrechte, insbesondere von Frauen und anderen schutzbedürftigen Gruppen, wie der LGBTQI+-Gemeinschaft und ethnischen Minderheiten, sicherzustellen, die Rechtsvorschriften zu den Menschenrechten und zur Bekämpfung von Diskriminierung in der Praxis vollständig umzusetzen und die Straffreiheit bei allen Verstößen gegen Menschenrechte, insbesondere bei schweren Verstößen, wirksam zu bekämpfen; fordert nachdrücklich die Annahme der Menschenrechtsstrategie 2021-2030 und des Aktionsplans; lobt die georgische Regierung für die Einrichtung des behördenübergreifenden Koordinierungsausschusses für die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unter der Aufsicht des Premierministers; fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, im Einklang mit den Anforderungen des Kodex für die Rechte des Kindes an der Strategie und dem Aktionsplan für die Deinstitutionalisierung zu arbeiten, da Gewalt gegen Kinder im familiären Kontext und in Heimen, Pflegefamilien und Bildungseinrichtungen nach wie vor ein erhebliches Problem darstellt;
30. fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, die Vertretung von Frauen und die Gleichbehandlung auf allen Ebenen des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens weiter zu verbessern, um die Ungleichheit auf dem Arbeitsmarkt und das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu beseitigen; fordert die Regierung und die staatlichen Stellen Georgiens nachdrücklich auf, Rechtsvorschriften gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt sowie Femizide anzunehmen und wirksam umzusetzen, die Unterstützung für Überlebende zu verstärken sowie Rehabilitationsprogramme für Täter und Sensibilisierungskampagnen, insbesondere auf lokaler Ebene, einzurichten;
31. verurteilt die anhaltende Diskriminierung von LGBTQI+-Gruppen und -Personen, einschließlich in den Bereichen Arbeit, Gesundheit, Soziales und Wirtschaft sowie die Tatsache, dass sie Ziel von Angriffen ultranationalistischer Hassgruppen sind;
32. bekräftigt, dass eine unabhängige Aufsicht über die staatlichen Einrichtungen Georgiens wichtig ist; zeigt sich in diesem Zusammenhang äußerst besorgt über die Auflösung der Dienststelle des staatlichen Inspektors entgegen den Empfehlungen des BDIMR und ohne echte vorherige Konsultationen; hebt die positive Rolle der georgischen Bürgerbeauftragten Nino Lomjaria beim Schutz der Menschenrechte, der Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung, der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, dem Schutz der Medienfreiheit und der Überwachung der

Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen durch die Politik und die Maßnahmen der Exekutive hervor; verurteilt die regelmäßigen Versuche, einschließlich durch die staatlichen Stellen, die Unabhängigkeit der georgischen Bürgerbeauftragten zu untergraben und Zweifel an der Integrität der Bürgerbeauftragten und ihres Personals zu säen; begrüßt die Einrichtung eines unabhängigen Gremiums zur Bewertung der Kandidaten für das Amt des Bürgerbeauftragten Georgiens und fordert die parlamentarische Mehrheit auf, unverzüglich einen der drei besten vom Gremium vorgeschlagenen unabhängigen Kandidaten auszuwählen;

33. betont die entscheidende Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der demokratischen Kontrolle; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, der Zivilgesellschaft und den unabhängigen Medien politische, technische und finanzielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und der Zivilgesellschaft grundlegende Mittel bereitzustellen, um den Aufbau von Kapazitäten und Fachwissen zu fördern;
34. fordert Georgien auf, den Rückgriff auf strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung, die sich gegen Menschenrechtsverteidiger und Medienvertreter richten und dazu dienen, ihre kritische und unabhängige Arbeit zu behindern, einzuschränken;
35. ist besorgt über die Zahl der georgischen Asylbewerber in der EU und fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, die Zusammenarbeit mit ihren europäischen Partnern zu intensivieren und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Problem anzugehen;

Wirtschafts- und Handelsbeziehungen

36. begrüßt Georgiens positive Bilanz bei der Angleichung seiner Gesetze und beim Aufbau einer voll funktionsfähigen Marktwirtschaft; fordert, dass die Möglichkeiten des Wirtschafts- und Investitionsplans genutzt werden, um eine dynamische und widerstandsfähige Wirtschaft aufzubauen, die in den Binnenmarkt der EU integriert werden kann; begrüßt ferner, dass die Union Georgiens größter Handelspartner ist, da etwa 21 % des gesamten Handels Georgiens mit der Union abgewickelt werden; fordert die Kommission auf, das Potenzial der vertieften und umfassenden Freihandelszone zu prüfen, um das Handelsvolumen zwischen der EU und Georgien durch koordinierte Hilfe zu steigern, wobei der Schwerpunkt auf der Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen und von Strukturreformen liegen sollte, einschließlich der Entwicklung einer hochwertigen Infrastruktur, wie etwa die Einrichtung von Laboren in Georgien für die EU-Zertifizierung von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Normen und technischen Handelshemmnissen; begrüßt den Antrag Georgiens auf Beitritt zum einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum;
37. fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen an der vertieften und umfassenden Freihandelszone zu fördern, insbesondere durch die Ausweitung der Kommunikation über die Möglichkeiten, die ihnen zur Verfügung stehen, die Verbesserung des Zugangs zu Ausfuhrereinrichtungen und die bestmögliche Nutzung der bestehenden Programme der Kommission ENPARD (Europäisches Nachbarschaftsprogramm für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung) in Georgien und EU4Business;

Branchenspezifische Zusammenarbeit

38. weist noch einmal darauf hin, dass durch das Assoziierungsabkommen, die vertiefte

und umfassende Freihandelszone sowie die Assoziierungsagenda 2021–2027 ein solider Rahmen geboten wird, um Georgien der EU durch eine allmähliche Einbindung in den Binnenmarkt der EU und eine verstärkte branchenspezifische Zusammenarbeit anzunähern;

39. fordert die Kommission und den Rat auf, einen verstärkten und strukturierten politischen Dialog mit Georgien und anderen Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern aufzunehmen, um die wirtschaftliche Integration und die Harmonisierung der Rechtsvorschriften in diesen Ländern voranzubringen; ist der Auffassung, dass dieser Dialog Treffen am Rande des Europäischen Rates mit den Staats- und Regierungschefs der einschlägigen Länder und eine regelmäßige Teilnahme ihrer Vertreter auf strukturierter Basis an den Sitzungen der Arbeitsgruppen und Ausschüsse des Europäischen Rates umfassen sollte und dass diese Länder als Beobachter in die Arbeiten der gemäß Artikel 291 AEUV und der Verordnung (EU) Nr. 182/2011⁷⁸ eingesetzten Ausschüsse einbezogen werden sollten, um in diesen Ländern die Reformorientierung zu stärken und die Kenntnisse der Verwaltung zu mehren;
40. hebt hervor, dass die Verkehrsverbindungen, die Energieverbindungsleitungen und die digitale Konnektivität verbessert werden müssen, um das geografische und wirtschaftliche Potenzial Georgiens in vollem Umfang und auf allen Ebenen, insbesondere in kleinen und mittelgroßen sowie ländlichen Gemeinden, zu nutzen;
41. fordert Georgien auf, seinen Energiesektor und seine Konnektivität zu verbessern und dabei für ökologische Nachhaltigkeit zu sorgen, sein Engagement bei der Bekämpfung des Klimawandels und beim Umweltschutz weiter zu verstärken, unter anderem durch den Erhalt der ökologischen Vielfalt und geschützter Gebiete und eine weitere Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den Besitzstand der EU und den europäischen Grünen Deal sowie durch die Stärkung der georgischen Verwaltung, um den ökologischen Wandel zu ermöglichen;
42. fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, entscheidende Schritte zu unternehmen, die Strom- und Gasübertragungsnetzbetreiber im Einklang mit dem REPowerEU-Plan zu entflechten und zu zertifizieren, um den ökologischen Wandel zu beschleunigen und die Energieabhängigkeit von Russland zu verringern;
43. fordert die Kommission, das Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber (Strom) und Georgien auf, die Möglichkeit der Synchronisierung des georgischen Stromnetzes mit dem kontinentaleuropäischen Netz und der Einbeziehung Georgiens in das Synchrongebiet Kontinentaleuropa zu prüfen;
44. fordert die georgische Regierung auf, ihre Anstrengungen zur Stärkung und Unterstützung der sozioökonomischen Entwicklung zu verstärken, um für steigende Gehälter und eine Beschleunigung der regionalen Entwicklung zu sorgen; bekräftigt seine Unterstützung für die Entwicklung des Humankapitals durch die Stärkung der Rolle des Privatsektors bei der Verwaltung des Berufsbildungssystems und die

⁷⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Beseitigung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage, um die Beschäftigungsaussichten zu verbessern;

45. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und Georgien nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit im Bereich der öffentlichen Gesundheit, einschließlich zwischen Gesundheitsbehörden, Forschungseinrichtungen und Notfallkapazitäten, zu verstärken, sich über bewährte Verfahren auszutauschen und mit der Zivilgesellschaft bei der Ausarbeitung von Strategien für Epidemien zusammenzuarbeiten, die auf die am stärksten gefährdeten Gruppen, darunter ältere Menschen, Obdachlose, Saisonarbeiter und Migranten, ausgerichtet sind;
46. begrüßt die Annahme der nationalen Gesamtstrategie Georgiens für die öffentliche Gesundheit für den Zeitraum 2022-2030 und des dazugehörigen Aktionsplans sowie der neuen Strategie für psychische Gesundheit für 2022-2030 und des dazugehörigen Aktionsplans;
47. begrüßt die anhaltenden Bemühungen Georgiens, seine internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung mit der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) zu stärken, einschließlich der Unterzeichnung einer neuen Arbeitsvereinbarung zwischen der CEPOL und Georgien am 22. Juni 2022, die den Austausch von Wissen, Fachwissen, bewährten Verfahren und koordinierten Lernkonzepten verbessern wird;
48. begrüßt die Annahme von Reformen des Arbeitsmarkts und fordert die Regierung Georgiens auf, den Rahmen Georgiens für den Schutz der Arbeitnehmerrechte weiter zu verbessern, unter anderem durch die Sicherstellung eines wirksamen Arbeitsaufsichtssystems mit entsprechenden Zuständigkeiten, Kapazitäten und Ressourcen, die Verbesserung des grundlegenden Arbeitsrechts, um es vollständig mit den Normen der Internationalen Arbeitsorganisation und den EU-Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen, die Einführung eines Mindestlohns in Absprache mit den Sozialpartnern und Arbeitnehmerrechtsorganisationen, die Entwicklung wirksamer Sozialschutzsysteme für Arbeitnehmer und die Erstellung eines Aktionsplans für die Formalisierung des informellen Sektors;
49. fordert die Kommission auf, die Schaffung eines gemeinsamen Roamingraums zwischen Georgien und der EU durch koordinierte Unterstützung zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf der schrittweisen Senkung der internationalen Roamingtarife zwischen Georgien und der EU im Einklang mit den EU-Vorschriften liegen sollte, wodurch die Verbraucherrechte geschützt werden, die schrittweise Annäherung Georgiens an den Besitzstand der EU unterstützt wird und ein Beitrag zum Prozess der Integration Georgiens in die EU geleistet wird;
50. fordert die Kommission auf, die Bemühungen Georgiens zu unterstützen, das Land als regionale Drehscheibe für digitale Konnektivität und digitale Dienste zu positionieren und seine digitale Souveränität zu fördern, indem strategische internationale Vernetzungs- und digitale Verkehrskorridore zwischen Europa und verschiedenen Teilen Asiens über Georgien entwickelt werden; begrüßt die EU-Hilfsprogramme zur Unterstützung der Digitalisierung wie EU4Digital und EaP Connect, hält es aber auch für notwendig, eine barrierefreie digitale Konnektivität, insbesondere in ländlichen

Gebieten, zu erreichen, und betont die diesbezüglichen Anstrengungen; begrüßt die Investitionsinitiative für schnelle Breitbandverbindungen für ländliche Kommunen; begrüßt die Annahme der nationalen Cybersicherheitsstrategie und des Aktionsplans 2021-2024; fordert die staatlichen Stellen Georgiens auf, mit der EU zusammenzuarbeiten, um die Widerstandsfähigkeit des Landes gegenüber Cyberangriffen im Einklang mit den bewährten Verfahren und Rechtsvorschriften der EU, insbesondere der EU-Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen⁷⁹, zu stärken;

51. fordert die Kommission und Georgien auf, eine Erhöhung der Zahl der Projekte des transeuropäischen Verkehrsnetzes in Georgien in Erwägung zu ziehen; hebt die negativen Auswirkungen chinesischer Investitionen in strategische Infrastruktur auf die Sicherheit hervor; bedauert die anhaltenden Verzögerungen bei der Entwicklung des Tiefseehafens Anaklia, nachdem die georgische Regierung den Projektvertrag mit dem Entwicklungskonsortium Anaklia im Jahr 2020 gekündigt hat; bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass Georgien den Bau des Hafens im Einklang mit seinen strategischen euro-atlantischen Zielen beschleunigen wird;
52. begrüßt die Assoziierung Georgiens mit Horizont Europa, dem Forschungs- und Innovationsprogramm der EU für den Zeitraum 2021-2027, das der georgischen Wissenschafts- und Innovationsgemeinschaft neue Möglichkeiten eröffnet, und die Zusage Georgiens, ein mit dem Programm Erasmus+ assoziiertes Drittland zu werden;

Institutionelle Bestimmungen

53. bekräftigt seine Zusage, die parlamentarische Demokratie Georgiens durch Kapazitätsaufbau zu unterstützen; bedauert, dass das Angebot des Europäischen Parlaments an das georgische Parlament, einen Jean-Monnet-Dialog einzurichten, nicht angenommen wurde;
 -
 - ◦
54. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament Georgiens zu übermitteln.

⁷⁹ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1).



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0443

Zukunftsansichten der Zweistaatenlösung für Israel und Palästina

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2022 zu den
Zukunftsansichten der Zweistaatenlösung für Israel und Palästina (2022/2949(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Nahost-Friedensprozess, insbesondere seine Entschließung vom 18. Mai 2017 zur Verwirklichung einer Zweistaatenlösung im Nahen Osten⁸⁰,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Januar 2016 und vom 20. Juni 2016 zum Nahost-Friedensprozess,
 - unter Hinweis auf die Tagung des Assoziationsrates EU-Israel vom 3. Oktober 2022 und seine Schlussfolgerungen,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Union von 2021 über israelische Siedlungen im besetzten Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem,
 - unter Hinweis auf die Terroristenliste der EU,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf die Genfer Konventionen von 1949,
 - unter Hinweis auf die Abkommen von Oslo von 1993 und 1995,
 - unter Hinweis auf die Arabische Friedensinitiative von 2002,
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die EU wiederholt bekräftigt hat, eine Zweistaaten-Lösung mit Jerusalem als Hauptstadt beider Staaten zu unterstützen, bei der zwei souveräne, demokratische Staaten in Frieden und garantierter Sicherheit nebeneinander bestehen;
- B. in der Erwägung, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mehrere Resolutionen

⁸⁰ ABl. C 307 vom 30.8.2018, S. 113.

zu diesem Thema angenommen hat, darunter die Resolution 2334 (2016); in der Erwägung, dass die EU-27 in ihrer Erklärung im Anschluss an die letzte Tagung des Assoziationsrates EU-Israel auf diese Resolutionen und die Notwendigkeit, sie zu achten, hingewiesen hat;

- C. in der Erwägung, dass laut dem Bericht des Büros des Vertreters der Europäischen Union von 2021 im vergangenen Jahr die Zahl der Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten weiter gestiegen ist (22 030), insbesondere in Ostjerusalem, wo sich die Zahl der neuen Wohneinheiten im Vergleich zu 2020 mehr als verdoppelt hat (von 6 288 auf 14 894), was Teil der Tendenz des andauernden Ausbaus der israelischen Siedlungen ist;
- D. in der Erwägung, dass Gewalt, Terrorismus, einschließlich der Angriffe auf Zivilisten, und die Aufstachelung zu Gewalt durch provokative Maßnahmen und hetzerische Rhetorik verschärft werden und mit einer friedlichen Lösung des Konflikts grundlegend unvereinbar sind; in der Erwägung, dass die Union den Angehörigen aller Opfer ihr Beileid ausspricht;
- E. in der Erwägung, dass Israelis und Palästinenser gleichermaßen das Recht haben, in Sicherheit zu leben; in der Erwägung, dass hierzu auch das Recht gehört, ihr jeweiliges Gebiet zu schützen und ihre legitimen Sicherheitsinteressen zu verteidigen;
- F. in der Erwägung, dass der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine die Fragilität und die geopolitischen Spannungen in der Region verschärft hat und dass die Ernährungsunsicherheit drastisch zunimmt;
- G. in der Erwägung, dass die Journalistin Shirin Abu Akle am 11. Mai 2022 bei einem israelischen Militärangriff in Dschenin im besetzten Westjordanland getötet wurde; in der Erwägung, dass trotz zahlreicher Aufforderungen keine unabhängigen Ermittlungen im Zusammenhang mit ihrer Tötung durchgeführt wurden, sodass diejenigen, die diese Straftat begangen haben, nicht zur Rechenschaft gezogen wurden;
- H. in der Erwägung, dass der Gerichtshof am 12. November 2019 ein Urteil über die Politik der EU zur Differenzierung von Handelswaren aus dem Hoheitsgebiet des Staates Israel und aus den besetzten palästinensischen Gebieten erlassen hat⁸¹; in der Erwägung, dass die EU dieses Urteil ordnungsgemäß umzusetzen hat;
- I. in der Erwägung, dass Israel ein demokratischer Staat ist, der seine jüngste Parlamentswahl am 1. November 2022 abgehalten hat; in der Erwägung, dass die letzte palästinensische Parlamentswahl im Jahr 2006 stattfand, aus der im Gazastreifen die von der Union als Terrororganisation geführte Hamas als Siegerin hervorging; in der Erwägung, dass die letzte palästinensische Präsidentschaftswahl im Januar 2005 stattfand;
- J. in der Erwägung, dass der Gazastreifen seit 15 Jahren unter einer Blockade steht, wodurch die zwei Millionen Einwohner auf einer Fläche von 40-mal 11 Quadratkilometern eingeschlossen sind; in der Erwägung, dass laut dem Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (UNOCHA)

⁸¹ Urteil vom 12. November 2019, Organisation juive européenne und Vignoble Psagot Ltd / Ministre de l'Économie et des Finances, C-363/18, ECLI:EU:C:2019:954.

53 % der Bewohner des Gazastreifens unterhalb der Armutsgrenze leben;

- K. in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft nach wie vor fordert, dass die unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht noch immer im Gazastreifen befindlichen sterblichen Überreste von Hadar Goldin und Oron Schaul nach Israel überführt werden, und dass die internationale Gemeinschaft ihre einhellige Solidarität mit den Familien Goldin und Schaul bekundet hat;
- L. in der Erwägung, dass die israelischen Staatsorgane wichtige, von internationalen Gebern finanzierte Infrastrukturen zur Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen zerstört haben; in der Erwägung, dass derzeit für mehrere von der EU oder den Mitgliedstaaten finanzierte Einrichtungen ein Baustopp oder eine Abrissverfügung gilt;
- M. in der Erwägung, dass das israelische Verteidigungsministerium im Oktober 2021 eine militärische Anordnung erlassen hat, mit der sechs palästinensische nichtstaatliche Organisationen als rechtswidrige Vereinigungen (terroristische Organisationen) eingestuft wurden; in der Erwägung, dass die Büros dieser Organisationen im August 2022 von israelischen Streitkräften durchsucht wurden, Dokumente beschlagnahmt wurden und Ausrüstung vernichtet wurde;
- N. in der Erwägung, dass der Zivilgesellschaft in der Region, insbesondere in Israel, im Westjordanland und im Gazastreifen, eine Schlüsselrolle zukommt, wenn es darum geht, Brücken in der Gesellschaft zu schlagen und eine Atmosphäre des Friedens, der Toleranz und der Gewaltfreiheit zu fördern;

Allgemeine Grundsätze

1. bekräftigt seine rückhaltlose Unterstützung einer durch Verhandlungen erzielten Zweistaatenlösung auf der Grundlage der Grenzlinien von 1967, bei der zwei souveräne, demokratische Staaten mit Jerusalem als Hauptstadt beider Staaten und unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts in Frieden und garantierter Sicherheit nebeneinander bestehen;
2. fordert die Beendigung des andauernden israelisch-palästinensischen Konflikts und der Besetzung palästinensischer Gebiete durch die Wiederaufnahme echter Friedensgespräche zwischen beiden Seiten auf der Grundlage festgelegter Parameter für eine Zweistaatenlösung mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, die zu einem ausgehandelten Abkommen über den endgültigen Status führt;
3. fordert beide Parteien nachdrücklich auf, ihr Engagement für die Zweistaatenlösung zu bekräftigen; fordert die kommende israelische Regierung auf, sich klar und deutlich für die Zweistaatenlösung einzusetzen; fordert die israelische und die palästinensische Führung auf, von provokativen Handlungen und Äußerungen und einseitigen Entscheidungen Abstand zu nehmen;
4. bedauert den Mangel an greifbaren Ergebnissen im Nahost-Friedensprozess in den letzten Jahrzehnten, was zu anhaltender Gewalt und Terrorismus, einer sich ständig verschlechternden Lage vor Ort in den besetzten palästinensischen Gebieten, zunehmender Frustration in der palästinensischen Gesellschaft, zunehmenden Spannungen und zunehmender Unsicherheit in Israel und der Instrumentalisierung des Konflikts durch terroristische und extremistische Gruppen geführt hat;

Hindernisse für eine Zweistaatenlösung

5. weist darauf hin, dass Siedlungen völkerrechtlich rechtswidrig sind, fordert einen sofortigen Baustopp und betont, dass die jüngsten Beschlüsse, neue Siedlungen zu errichten, die Aussichten auf eine tragfähige Zweistaatenlösung weiter untergraben, insbesondere in der sogenannten Zone E1 und im Westjordanland; verurteilt die Gewalt von Siedlern und fordert, dass sie dafür zur Rechenschaft gezogen werden;
6. fordert Israel auf, der Verantwortung und den Verpflichtungen, die ihm als Besatzungsmacht nach dem Völkerrecht zukommen, nachzukommen und die Menschenrechte der Palästinenser zu achten;
7. verurteilt aufs Schärfste den anhaltenden Terrorismus gegen Israel, weist erneut auf das Existenzrecht Israels hin und bekräftigt, dass Israel das Recht hat, sich zu verteidigen; erkennt die legitimen Sicherheitsanliegen Israels und die Herausforderungen, mit denen das Land konfrontiert ist, uneingeschränkt an; bekräftigt das uneingeschränkte Recht Israels, gegen Gewaltakte vorzugehen, und sein Recht, seine Zivilbevölkerung zu schützen;
8. verurteilt alle Gewalttaten zwischen Israelis und Palästinensern, unter anderem den unverhältnismäßigen Einsatz von Gewalt bei Militäroperationen durch die israelischen Abwehrkräfte, Terroranschläge gegen unschuldige Zivilisten und Angriffe auf zivile Infrastrukturen, die zunehmende Gewalt vonseiten der Siedler und die wahllosen Angriffe, auch mit Raketen, die von palästinensischen Terrororganisationen, die auf der einschlägigen Liste der Union geführt werden, wie der Hamas, dem palästinensischen Islamischen Dschihad und der Volksfront für die Befreiung Palästinas verübt werden, und fordert ein sofortiges Ende dieser Gewalttaten;
9. betont, dass die Union unbedingt in Partnerschaft mit Israel, der Palästinensischen Behörde, den Vereinigten Staaten und arabischen Partnerländern in der Region darauf hinarbeiten muss, dass verhindert wird, dass sich die terroristischen Vereinigungen im Gazastreifen und im Westjordanland wieder bewaffnen, Waffenschmuggel betreiben, Raketen herstellen und Tunnel bauen; betont erneut, dass im Einklang mit früheren Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) alle terroristischen Vereinigungen im Gazastreifen unbedingt entwapnet werden müssen; verurteilt die inakzeptablen Aktionen der De-facto-Behörden im Gazastreifen und weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass die Palästinensische Behörde die Kontrolle des Gazastreifens übernehmen muss;
10. fordert, dass diejenigen, die diese Gewalttaten begehen, im Einklang mit dem Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden; weist darauf hin, dass die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure, einschließlich der Rechenschaftspflicht für ihr Handeln, ein entscheidender Faktor für Frieden und Sicherheit ist;
11. bekräftigt sein Bekenntnis zu den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, darunter zuletzt die Resolution 2334 (2016), und betont, dass sie eingehalten werden müssen, wie dies von der EU-27 in ihrer Erklärung im Anschluss an die jüngste Tagung des Assoziationsrates EU-Israel bekräftigt wurde;
12. betont, dass die Demokratie in Palästina weiter unterstützt werden sollte, und fordert

die internationale Gemeinschaft auf, ihre Anstrengungen zur Stärkung ihrer Institutionen im Hinblick auf die Verwirklichung der innerpalästinensischen Einheit zu verstärken, da dies ein wichtiges Element für die Verwirklichung der Zweistaatenlösung ist; fordert die palästinensischen Kräfte nachdrücklich auf, die Bemühungen um eine Aussöhnung unverzüglich wieder aufzunehmen, indem insbesondere die längst überfälligen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abgehalten werden;

13. fordert transparente, glaubwürdige und inklusive Wahlen in Palästina; ist zutiefst besorgt darüber, dass Personen, die mit Terrororganisationen in Verbindung stehen, die auf der einschlägigen Liste der Union geführt werden, für ein palästinensisches politisches Amt kandidieren wollen oder eine solche Kandidatur anstreben; fordert Israel auf, diese Wahlen in Ostjerusalem stattfinden zu lassen; weist erneut darauf hin, dass die EU und das Europäische Parlament in der Lage sein müssen, diese Wahlen zu beobachten, wenn sie darum ersucht werden;
14. verurteilt die systematischen Bemühungen der Palästinensischen Behörde und der De-facto-Behörden im Gazastreifen, Andersdenkende mundtot zu machen, unter anderem durch die willkürliche Festnahme von Kritikern und Gegnern, die häufig gefoltert oder auf andere Weise misshandelt werden, sowie durch die Einschränkung der Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit;
15. fordert Israel nachdrücklich auf, seiner gängigen Praxis ein Ende zu setzen, Palästinenser, darunter auch Kinder, ohne Gerichtsverfahren in Verwaltungshaft zu nehmen, und fordert, dass das Recht auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren geachtet wird; verurteilt, dass militante palästinensische Gruppierungen Minderjährige als Selbstmordattentäter einsetzen;
16. betont, dass das palästinensische Volk das Recht hat, seine eigenen natürlichen Ressourcen, einschließlich Wasserressourcen, Energieressourcen und landwirtschaftlicher Flächen in seinem eigenen Hoheitsgebiet, zu nutzen;
17. spricht den Familien der israelischen Soldaten Hadar Goldin und Oron Schaul sein Beileid aus; missbilligt die Weigerung der Hamas, Israel die sterblichen Überreste seiner beiden Soldaten zum Zwecke ihrer Beisetzung zu übergeben; fordert, dass sich nach besten Kräften um die unverzügliche Rückführung ihrer sterblichen Überreste bemüht wird; fordert zudem die sofortige Freilassung der israelischen Bürger Awraham Mengistu und Hisham al-Sajjed, die keine Verbrechen oder Straftaten begangen haben, derentwegen ihre Gefangennahme durch die Hamas im Gazastreifen gerechtfertigt wäre;
18. fordert den Staat Israel auf, humanitäre Hilfe sowohl im Westjordanland als auch im Gazastreifen zu ermöglichen, damit die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen erreicht werden können; fordert erneut, die Blockade zu beenden und die humanitäre Krise im Gazastreifen zu entschärfen, und zwar mit den notwendigen Sicherheitsgarantien, um Gewalt gegen Israel zu verhindern; bekräftigt, dass die Gelder der EU im Einklang mit dem trilateralen Mechanismus für finanzielle Unterstützung der Zivilbevölkerung für konkrete Projekte im Gazastreifen aufgewendet werden müssen; fordert, dass Mitgliedern des Europäischen Parlaments ungehinderter Zugang zum Gazastreifen gewährt wird;

19. fordert, dass der Abriss palästinensischer Häuser umgehend eingestellt wird; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, eine Entschädigung für den Abriss aller von der EU finanzierten Infrastrukturen in den besetzten palästinensischen Gebieten zu fordern;
20. ist besorgt über den schrumpfenden Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft in Israel und in den besetzten palästinensischen Gebieten und fordert die EU nachdrücklich auf, dieses Thema ganz oben auf die Tagesordnung ihres politischen Dialogs mit der israelischen Regierung und der Palästinensischen Behörde zu setzen;

Die Rolle der Europäischen Union

21. fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozess auf, eine europäische Friedensinitiative ins Leben zu rufen, um erneut einen politischen Horizont für einen gerechten, umfassenden, dauerhaften Frieden zwischen Israel und Palästina zu schaffen; fordert zu diesem Zweck, dass das Mandat des EU-Sonderbeauftragten bis zur wirksamen Lösung dieses lang andauernden Konflikts verlängert wird;
22. fordert, dass diese Initiative als erster Schritt in einem multilateralen Rahmen zur Verwirklichung dieses Ziels in Form einer internationalen Konferenz durchgeführt wird; begrüßt Initiativen wie das Münchener Format und fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, eine europäische Initiative einzuleiten, um die Zweistaatenlösung wieder auf Kurs zu bringen;
23. fordert die EU auf, mit den arabischen Ländern zu erkunden, wie ihre jeweiligen Normalisierungsabkommen mit Israel der Zweistaatenlösung und der wirtschaftlichen Entwicklung der Region förderlich sein könnten;
24. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, alle Initiativen zu unterstützen, mit denen die Rechenschaftspflicht bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechtsnormen aufrechterhalten wird; hebt in diesem Zusammenhang die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs hervor;
25. begrüßt den Beschluss des Rates (Auswärtige Angelegenheiten), den Assoziationsrat EU-Israel wiederaufleben zu lassen; ist der Ansicht, dass dieser die Partnerschaft zwischen der EU und Israel stärken, Fragen im Zusammenhang mit dem israelisch-palästinensischen Konflikt erörtern und darauf abzielen sollte, dem Nahost-Friedensprozess neues Leben einzuhauchen;
26. ist der Ansicht, dass der Einsatz von EU-Mitteln für die Zivilgesellschaft einen konstruktiven Schritt des Baus von Brücken zwischen Israelis und Palästinensern darstellt; fordert EU-Programme zur Stärkung der zwischenmenschlichen Kontakte zwischen verschiedenen ethnischen und religiösen Minderheiten, Menschenrechtsverteidigern, Journalisten und Frauenorganisationen;
27. betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten gemeinsame Initiativen in den Bereichen Soziales und Wirtschaft, einschließlich Wasser- und Energieversorgung, unterstützen müssen, um den Wohlstand und den sozialen Austausch zwischen den beiden Gebieten zu fördern; bekräftigt seine Unterstützung für die Strategie „Global Gateway“, mit der in Synergie mit dem Wirtschafts- und Investitionsplan für die südliche Nachbarschaft

Handelsbeziehungen in der Region aufgebaut werden;

28. würdigt die Rolle des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, für den und die bei der Bereitstellung lebenswichtiger Dienstleistungen für palästinensische Flüchtlinge; weist erneut darauf hin, wie wichtig Bildung für die Schaffung von Perspektiven im Sinne einer Zweistaatenlösung ist; bekräftigt, dass Hass, Aufstachelung zu Gewalt und Antisemitismus im Widerspruch zu den Werten der EU stehen und ein wesentliches Hindernis für die Beilegung des Konflikts darstellen; bekräftigt seinen Standpunkt, dass alle Schulbücher und Unterrichtsmaterialien, die mit Mitteln der Union unterstützt werden, den UNESCO-Standards für Frieden, Toleranz, Koexistenz und Gewaltlosigkeit entsprechen müssen; betont, dass die EU-Finanzierung ausgesetzt werden muss, wenn eindeutige und stichhaltige Beweise für Missbrauch vorliegen;
29. weist erneut darauf hin, dass alle von der EU finanzierten Lehrpläne den UNESCO-Standards für Frieden, Toleranz, Koexistenz und Gewaltlosigkeit entsprechen müssen, und verurteilt nachdrücklich Hetze, Gewalt und Antisemitismus, die nach wie vor in den Lehrplänen der Palästinensischen Behörde zu finden sind;

o

o o

30. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Liga der Arabischen Staaten, der Knesset und der Regierung Israels, dem Präsidenten der Palästinensischen Behörde und dem Palästinensischen Legislativrat zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0445

Niederschlagung der friedlichen Proteste in der gesamten Volksrepublik China durch die chinesische Regierung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2022 zu der Niederschlagung der friedlichen Proteste in der gesamten Volksrepublik China durch die chinesische Regierung (2022/2992(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu China, insbesondere jene vom 9. Juni 2022 zur Menschenrechtslage in Xinjiang unter Berücksichtigung der Polizeiakten von Xinjiang⁸², vom 20. Januar 2022 zu der Missachtung der Grundfreiheiten in Hongkong⁸³, vom 16. September 2021 zu einer neuen China-Strategie der EU⁸⁴, vom 20. Mai 2021 zu chinesischen Gegensanktionen gegen Einrichtungen der EU und gegen MdEP und nationale Abgeordnete⁸⁵, vom 21. Januar 2021 zur Unterdrückung der demokratischen Opposition in Hongkong⁸⁶, vom 12. September 2018 zu dem Stand der Beziehungen zwischen der EU und China⁸⁷ und vom 16. Dezember 2015 zu den Beziehungen zwischen der EU und China⁸⁸,
- unter Hinweis auf das Gipfeltreffen EU-China vom 1. April 2022,
- unter Hinweis auf die abschließende Stellungnahme des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen zur Sonderverwaltungsregion Hongkong und zur Sonderverwaltungsregion Macau vom 27. Juli 2022 betreffend deren Umsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf die chinesisch-britische gemeinsame Erklärung von 1984 und die chinesisch-portugiesische gemeinsame Erklärung von 1987,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 12. März 2019 mit dem Titel „EU-China – Strategische Perspektiven“ (JOIN(2019)0005),

⁸² Angenommene Texte, P9_TA(2022)0237.

⁸³ ABl. C 336 vom 2.9.2022, S. 2.

⁸⁴ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 40.

⁸⁵ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 170.

⁸⁶ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 242.

⁸⁷ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 103.

⁸⁸ ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 92.

- unter Hinweis auf die Verleihung des Sacharow-Preises 2019 an Ilham Tohti, einen uigurischen Wirtschaftswissenschaftler, der sich friedlich für die Rechte der uigurischen Minderheit in China einsetzt,
 - unter Hinweis auf den Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 5. Dezember 2022 über die Verlängerung der Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße⁸⁹ ergriffen wurden,
 - unter Hinweis auf die Bemerkungen des Präsidenten des Rates, Charles Michel, im Anschluss an das Treffen mit dem chinesischen Präsidenten Xi Jinping vom 1. Dezember 2022,
 - unter Hinweis auf die Pressemitteilung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 2. Dezember 2022 mit dem Titel „EU-U.S.: Consultations between the U.S. Deputy Secretary of State Wendy Sherman and European External Action Service Secretary General Stefano Sannino“ (EU-USA: Konsultationen zwischen der stellvertretenden US-Außenministerin Wendy Sherman und dem Generalsekretär des Europäischen Auswärtigen Dienstes Stefano Sannino),
 - unter Hinweis auf den 11. Strategischen Dialog EU-China vom 28. September 2021 zwischen dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR), Josep Borrell, und dem chinesischen Staatsrat und Außenminister Wang Yi,
 - unter Hinweis auf Artikel 35 der Verfassung der Volksrepublik China, in dem es heißt, dass die Bürger der Volksrepublik China Rede-, Presse-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Demonstrationenfreiheit genießen,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, den China zwar 1998 unterzeichnet, aber nie ratifiziert hat,
 - unter Hinweis auf den Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 und die Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
 - unter Hinweis auf den am 31. August 2022 veröffentlichten Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über Xinjiang,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Förderung und Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit im Mittelpunkt der Beziehungen der EU zu China stehen sollten, was mit der Verpflichtung der EU, diesen Werten in ihrem auswärtigen Handeln Rechnung zu tragen, und mit der Zusage Chinas, diese Werte im Rahmen seiner eigenen Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Zusammenarbeit zu achten, im Einklang steht;
- B. in der Erwägung, dass China seit 2020 eine äußerst strenge Null-COVID-Politik mit

⁸⁹ ABl. L 410I vom 7.12.2020, S. 1.

Massentests und Ad-hoc- sowie langfristigen Lockdowns verfolgt, durch die die Freiheit und die Rechte der Menschen in erheblicher Weise eingeschränkt werden;

- C. in der Erwägung, dass diese schwerwiegenden Einschränkungen zu häufigen und lange andauernden Abriegelung von Städten oder Stadtteilen, Verpflichtungen zu systematischen Massentests und Quarantänemaßnahmen sowie einer unverhältnismäßigen und schwerwiegenden Beschneidung der Bewegungsfreiheit innerhalb Chinas geführt haben; in der Erwägung, dass diese Einschränkungen zudem zu Engpässen bei der Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern, einschließlich Nahrungsmitteln, zu Einschränkungen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung sowie zu einem Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit in der Volksrepublik China geführt haben;
- D. in der Erwägung, dass es in den Tagen und Wochen vor dem Ausbruch der massiven Proteste in einigen Fabriken zu einer äußerst angespannten Lage kam, beispielsweise in den Fabriken von Foxconn, aus denen zahlreiche Beschäftigte flohen, um der radikalen, vollständigen Abriegelung von Fabriken nach COVID-19-Ausbrüchen in den Produktionsstätten zu entgehen und um gegen die wiederholte Vorenthaltung von Bonuszahlungen während der Lockdowns zu protestieren; in der Erwägung, dass die Proteste in den Fabriken in Gewalt ausarteten und in Videos in den sozialen Medien zu sehen war, wie Beschäftigte von der Polizei geschlagen wurden;
- E. in der Erwägung, dass aufgrund der strikten Durchsetzung der Ausgangsbeschränkungen zeitweise ganze Gebäude, einschließlich der Notausgänge, abgeriegelt waren; in der Erwägung, dass am 24. November 2022 in der Stadt Urumqi in Xinjiang, die seit mehr als 100 Tagen durchgehend im Lockdown gewesen war, in einem Wohngebäude ein Brand ausbrach, bei dem mindestens zehn Menschen ums Leben kamen; in der Erwägung, dass lokale Quellen und zahlreiche Beiträge in den Social Media darauf hindeuten, dass die Zahl der Todesopfer mit bis zu 40 deutlich höher ist⁹⁰; in der Erwägung, dass die Bewohner dieses Gebäudes in ihren Wohnungen eingesperrt gewesen sein sollen und die Feuerwehr mit Verzögerung eingetroffen ist, was wahrscheinlich auf die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Null-COVID-Politik zurückzuführen ist;
- F. in der Erwägung, dass am 26. November 2022 zum ersten Mal seit den Protesten auf dem Tiananmen-Platz von 1989 Menschen in Peking, Schanghai und anderen chinesischen Großstädten sowie Berichten zufolge an mehr als 100 Universitäten auf die Straße gingen, um gegen Chinas Null-COVID-Politik zu protestieren und die autoritäre Herrschaft der Kommunistischen Partei Chinas anzuprangern; in der Erwägung, dass ein leeres Blatt Papier schnell zum Symbol der Demonstranten geworden ist, um ihrer Wut über die Unterdrückung der Redefreiheit Ausdruck zu verleihen;
- G. in der Erwägung, dass die Polizei nach anfänglicher Zurückhaltung schnell damit begann, die Menschenmassen gewaltsam aufzulösen und in mehreren Städten umfangreiche Verhaftungen vorzunehmen; in der Erwägung, dass beispielsweise in Schanghai von der Polizei Pfefferspray eingesetzt wurde, um die etwa 300 versammelten Demonstranten zu vertreiben; in der Erwägung, dass Beiträge auf den chinesischen Social-Media-Plattformen, die die Proteste zum Gegenstand hatten,

⁹⁰ <https://edition.cnn.com/2022/12/01/china/china-protests-urumqi-fire-deaths-covid-dst-intl-hnk/index.html>.

- unverzüglich gelöscht wurden, um kritische Stimmen zu unterdrücken; in der Erwägung, dass die staatlichen Medien Chinas es bislang schlichtweg unterlassen haben, über die Proteste zu berichten;
- H. in der Erwägung, dass einige Demonstranten den Rücktritt von Präsident Xi Jinping fordern, was für die derzeitige Führung des Landes eine nie dagewesene Herausforderung darstellt;
- I. in der Erwägung, dass Frauen an diesen Protesten an vorderster Front beteiligt sind; in der Erwägung, dass sich die Rechte der Frauen in China in den letzten Jahren verschlechtert haben; in der Erwägung, dass sich laut Studien das Risiko geschlechtsspezifischer häuslicher Gewalt durch Lockdowns erhöht;
- J. in der Erwägung, dass über eine starke Polizeipräsenz und ein massives Vorgehen der Polizei mit zahlreichen Festnahmen friedlicher Demonstranten berichtet worden ist; in der Erwägung, dass nach Angaben verschiedener Menschenrechtsorganisationen die staatlichen Stellen auch das Recht der Demonstranten auf Rechtsbeistand verletzt haben und einige Rechtsanwälte von den lokalen Behörden gewarnt wurden, keine Fälle zu übernehmen;
- K. in der Erwägung, dass in Artikel 35 der Verfassung der Volksrepublik China festgelegt ist, dass die Bürger der Volksrepublik China Rede-, Presse-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Demonstrationsfreiheit genießen; in der Erwägung, dass die in diesem Artikel verankerten Freiheiten kontinuierlich verletzt werden;
- L. in der Erwägung, dass sich die Menschenrechtslage in China seit dem Amtsantritt von Präsident Xi Jinping im März 2013 drastisch verschlechtert hat; in der Erwägung, dass die chinesische Regierung in Bezug auf Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit eine immer feindseligere Haltung einnimmt; in der Erwägung, dass China die illegale Massenüberwachung und -kontrolle seiner Bürger ausgeweitet hat;
- M. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Chinas in den letzten Jahren die Zensur im Internet verschärft haben, insbesondere seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen und die Polizei Chinas eines der ausgefeiltesten Überwachungssysteme der Welt errichtet haben, indem sie sich Zugang zu leistungsfähiger Gesichtserkennungssoftware und -technologie verschafft haben, um die Grundfreiheiten im Allgemeinen stark einzuschränken oder sogar die Menschenrechte massiv zu verletzen; in der Erwägung, dass aufgrund dieser Massenüberwachungs- und Gesichtserkennungstechnologien die Sorge besteht, dass der Sicherheitsapparat Demonstranten zu einem späteren Zeitpunkt strafrechtlich verfolgen wird;
- N. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Chinas jüngsten Berichten zufolge im Zusammenhang mit dem jüngsten Ausbruch von Protesten für die Medienzensur die höchste „Notfallstufe“ in Kraft gesetzt haben; in der Erwägung, dass die Social-Media-Plattformen aktiv und entscheidend zur Verbreitung von Inhalten im ganzen Land beigetragen haben; in der Erwägung, dass die Sicherheitskräfte auch Bürgerinnen und Bürger auf der Straße angehalten, ihre elektronischen Geräte überprüft und sie gezwungen haben, bestimmte Anwendungen, Inhalte und Fotos im Zusammenhang mit den Protesten zu löschen; in der Erwägung, dass die chinesischen staatlichen Stellen nach dem Ausbruch der Proteste unverzüglich damit begonnen haben,

Nachrichtenanwendungen, Social Media und Daten von Mobiltelefonen, die sie für verdächtig halten, sowie die Nutzung virtueller privater Netzwerke in großem Maßstab nachzuverfolgen, um Personen zu identifizieren, einzuschüchtern und zu schikanieren, die mutmaßlich Proteste organisieren und daran teilnehmen;

- O. in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Chinas in den letzten Jahren zivilgesellschaftliche Gruppen zerschlagen und zahlreiche unabhängige Aktivisten inhaftiert haben, was die Organisation von Großdemonstrationen extrem erschwert; in der Erwägung, dass in den letzten Monaten als Reaktion auf die COVID-Politik, die wirtschaftliche Not, die Zensur und die ausgeweiteten Befugnisse von Präsident Xi sporadische Proteste von Bürgerinnen und Bürgern in China selbst sowie von chinesischen Staatsangehörigen außerhalb des Landes stattgefunden haben;
- P. in der Erwägung, dass China grenzüberschreitend Repression und Überwachung ausübt, die von Spionage, Cyberangriffen, tätlichen Übergriffen und der Herausgabe von Rotecken von Interpol bis hin zu im Ausland eingerichteten Polizeistationen, darunter auch in der EU, reichen;
- Q. in der Erwägung, dass im Rahmen einer auf nationaler Ebene koordinierten Aktion Studenten einen Monat früher als geplant von den Universitäten nach Hause geschickt wurden, um sie daran zu hindern, weiterhin an den organisierten Protesten teilzunehmen;
- R. in der Erwägung, dass einige chinesische Diplomaten gegenüber chinesischen Studenten und Oppositionellen im Ausland Gewalt angewendet und Drohungen ausgesprochen und sie aufgefordert haben, „von der Behinderung und Diskreditierung der Politik Chinas zur Prävention und Kontrolle der Epidemie Abstand zu nehmen“;
- S. in der Erwägung, dass China die Uiguren und andere ethnische Minderheiten sowie Menschenrechtsverteidiger, politisch engagierte Bürger, religiöse Gruppen, Journalisten und Demonstranten, die sich gegen Fälle von Ungerechtigkeit wenden, systematisch verfolgt und alle abweichenden und oppositionellen Stimmen immer stärker unterdrückt; in der Erwägung, dass das Uigurische Autonome Gebiet Xinjiang, in dem schwere Menschenrechtsverletzungen begangen werden, nach dem Brand mit Todesfällen in Urumqi eine weitere Tragödie zu verzeichnen hat;
- 1. verurteilt die Reaktion der chinesischen Regierung auf die gewaltlosen Proteste und die Verfolgung friedlicher Demonstranten in der Volksrepublik China aufs Schärfste; bekundet seine Solidarität mit den Opfern des Brandes in Urumqi und ihren Familienangehörigen und spricht den Hinterbliebenen sein Beileid aus; fordert die chinesische Regierung auf, in Bezug auf die Zahl der Opfer und die Umstände, unter denen sie ums Leben gekommen sind, Transparenz herzustellen; fordert eine rasche, wirksame und gründliche Untersuchung des Brandes in Urumqi;
- 2. bringt seine Solidarität mit der Bevölkerung in China bei ihrem Eintreten für die Grundfreiheiten zum Ausdruck; verurteilt die Verfolgung der Teilnehmer an friedlichen Protesten; fordert alle Polizeikräfte nachdrücklich auf, darauf im Einklang mit internationalen Standards, einschließlich der Grundprinzipien der Vereinten Nationen für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen, zu reagieren;

3. bringt seine ernste Besorgnis über die Menschenrechtsverletzungen in China zum Ausdruck, auch im Zusammenhang mit der staatlichen Null-COVID-Politik;
4. stellt fest, dass alle Opfer des Brandes in Urumqi der Minderheit der Uiguren angehören⁹¹, was ein weiteres Leid für diese Volksgruppe bedeutet, die systematischen groben Menschenrechtsverletzungen im Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang ausgesetzt ist, die vom Europäischen Parlament als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft wurden, wobei die ernsthafte Gefahr besteht, dass es sich dabei um Völkermord handelt⁹²;
5. verurteilt aufs Schärfste, dass die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit und die Pressefreiheit sowie die Social Media in China stark beschnitten werden; fordert die chinesische Regierung auf, die in der chinesischen Verfassung und internationalen Menschenrechtsnormen verankerte Meinungs-, Vereinigungs-, Versammlungs-, Presse- und Medienfreiheit sicherzustellen;
6. verurteilt aufs Schärfste den tätlichen Angriff auf einen ausländischen Journalisten, der über diese Proteste berichtet hat, und seine anschließende Inhaftierung; weist darauf hin, dass die Pressefreiheit ein Grundprinzip und Stützpfeiler einer jeden Demokratie ist; fordert China auf, dafür Sorge zu tragen, dass alle Journalisten ihre Tätigkeit frei und ohne Hindernisse oder Angst vor Repressalien ausüben können, wie dies nach chinesischem Recht vorgesehen ist; betont, dass die Presse- und Medienfreiheit sichergestellt werden muss; fordert die chinesischen staatlichen Stellen nachdrücklich auf, die Einmischung in die Tätigkeit von Rechtsanwälten und anderen im Rechtsbereich tätigen Personen sowie von Menschenrechtsverteidigern und anderen Personen, die offen ihre Besorgnis über den Umgang mit den Demonstranten zum Ausdruck bringen oder das Recht auf friedlichen Protest verteidigen, einzustellen und sie auch nicht mehr weiter zu drangsaliieren und einzuschüchtern;
7. fordert China nachdrücklich auf, der Unterdrückung und Einschüchterung von Teilnehmern an friedlichen Protestkundgebungen unverzüglich ein Ende zu setzen und die Grundrechte für alle Menschen zu gewährleisten; fordert die chinesischen Staatsorgane auf, alle unrechtmäßig inhaftierten Demonstranten unverzüglich auf freien Fuß zu setzen; fordert, dass alle kürzlich erhobenen Daten über friedliche Demonstranten gelöscht und in Zukunft nicht wieder verwendet werden; fordert, dass die Familienangehörigen aller Personen, die in Gewahrsam genommen wurden, über deren Aufenthaltsort und die gegen sie erhobenen Anklagepunkte unterrichtet werden;
8. erkennt die Herausforderung an, eine COVID-Politik mit dem richtigen Ausgleich zwischen dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und dem Schutz der Rechte und Freiheiten zu gestalten; weist auf die Bedeutung der Verhältnismäßigkeit hin; nimmt die jüngste Aufhebung einiger der repressivsten Beschränkungen im Rahmen der Bekämpfung der COVID-Pandemie in China zur Kenntnis;
9. stellt fest, dass sich bei der Protestbewegung in China Menschen mit sehr unterschiedlichem Hintergrund im ganzen Land zusammengeschlossen haben; hebt die bemerkenswerte Tatsache hervor, dass über ethnische Grenzen hinweg Solidarität mit den Opfern des Brandes in Xinjiang zum Ausdruck gebracht wurde, wenn man

⁹¹ <https://www.rfa.org/english/news/uyghur/urumqi-fire-12022022172846.html>

⁹² Angenommene Texte, P9_TA(2022)0237.

bedenkt, dass die Han-Chinesen in den vergangenen sechs Jahren nur unwesentlich Anteil am schrecklichen Schicksal der Uiguren genommen haben;

10. fordert die chinesische Zentralregierung und die lokalen staatlichen Stellen auf, der Unterdrückung der Uiguren ein Ende zu setzen, und weist darauf hin, dass die Uiguren in der Region unter vielfachen Menschenrechtsverletzungen zu leiden haben, darunter eine intensive Überwachung, Zwangsarbeit, unfreiwillige Sterilisationen und Maßnahmen zur Verhinderung von Geburten, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind und bei denen die ernsthafte Gefahr besteht, dass es sich um Völkermord handelt; begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission, das Inverkehrbringen von durch Zwangsarbeit hergestellten Produkten im EU-Binnenmarkt zu verbieten;
11. verurteilt aufs Schärfste den allumfassenden Einsatz von Maßnahmen der Massenüberwachung und die derzeitigen Zensurmaßnahmen, die sich gegen soziale Netzwerke richten; fordert die chinesischen staatlichen Stellen nachdrücklich auf, diese Verletzungen der Grundrechte auf Privatsphäre und freie Meinungsäußerung sowie die Manipulation von Informationen in sozialen Netzwerken einzustellen;
12. verurteilt das Verhalten der chinesischen Technologieunternehmen TikTok und Tencent, die mit der chinesischen Regierung zusammenarbeiten, um Beweise für die Identität von Demonstranten zusammenzutragen, ihre Festnahme zu ermöglichen und das Internet zu zensieren; fordert die europäischen Pensionsfonds auf, Aktien von chinesischen Unternehmen, die die Menschenrechte untergraben, abzustoßen;
13. bringt seine tiefe Besorgnis über das Verhalten von Apple Inc. in China während der Proteste zum Ausdruck, da das Unternehmen regelrecht mit der Kommunistischen Partei Chinas kollaboriert hat, indem es die Verbreitung von Aufnahmen von den friedlichen Protesten gegen die Aus- und Zugangsbeschränkungen durch die Deaktivierung der AirDrop-Funktion auf seinen Geräten in China unterbunden hat; weist darauf hin, dass diese Funktion es den Demonstranten ermöglichte, Aufnahmen untereinander auszutauschen und die Proteste zu organisieren, ohne dabei das WLAN zu nutzen, das von der Kommunistischen Partei Chinas ständig überwacht und kontrolliert wird; betont, dass die Tatsache, dass Unternehmen von der Kommunistischen Partei Chinas erpresst werden können, sodass sie skrupellosen Menschenrechtsverletzungen Vorschub leisten, ein Weckruf für die westlichen Regierungen sein sollte, Rechtsvorschriften vorzulegen, mit denen westliche Unternehmen dazu gebracht werden, noch viel mehr Eifer als bisher bei ihren Bemühungen um eine Rückverlagerung der Produktion aus China an den Tag zu legen;
14. bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass die chinesischen Staatsorgane der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Michelle Bachelet, während ihres Besuchs in China keinen uneingeschränkten Zugang zu unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern gewährt haben; fordert die chinesischen Staatsorgane ein weiteres Mal auf, unabhängigen Journalisten, internationalen Beobachtern und Ermittlungsgremien, insbesondere den Mandatsträgern der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen und dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, ebenfalls einen freien, effektiven und ungehinderten Zugang zu gewähren; unterstützt die Forderung von 50 Menschenrechtsexperten der Vereinten Nationen, im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ein Sondermandat zur Überwachung der und Berichterstattung über

die Menschenrechtslage in ganz China einzurichten; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, weiterhin mit gleichgesinnten Partnern auf die Einrichtung eines Untersuchungsmechanismus im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hinzuarbeiten, damit man Fälle von gravierenden Menschenrechtsverletzungen in ganz China ermitteln, prüfen und öffentlich darüber Bericht erstatten kann;

15. fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Bürger in China, die sich in ihrem Land für die Menschenrechte und Demokratie einsetzen, zu schützen und sie zu unterstützen, indem man sich insbesondere an die lokalen und nationalen staatlichen Stellen wendet und sich dabei von den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und anderen einschlägigen politischen Strategien der EU, einschließlich des neuen EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie, in vollem Maße leiten lässt; begrüßt die Fortsetzung des bestehenden bilateralen Dialogs zwischen der EU und den USA über China, insbesondere die Erklärung, der zufolge die Vereinigten Staaten und die Europäische Union bei ihren strategischen Sichtweisen so einig sind wie nie zuvor;
16. fordert die EU und andere internationale Organisationen auf, aufmerksam zu verfolgen und zu bewerten, inwieweit Chinas Reaktionen auf diese Proteste mit den internationalen Menschenrechtsnormen und den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes in Bezug auf die Menschenrechte in Einklang stehen; betont, wie wichtig es ist, dass die EU-Delegation in Peking die Inhaftierung friedlicher Demonstranten und alle Gerichtsverfahren gegen diejenigen, die wegen der Ausübung ihres Rechts auf friedliche Versammlung und freie Meinungsäußerung verfolgt werden, weiterhin aufmerksam verfolgt und sich dabei in vollem Maße von den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern und anderen einschlägigen Strategien der EU leiten lässt;
17. fordert den HR/VP Josep Borrell auf, auf die jüngsten Beratungen des Europäischen Rates konkrete Schritte folgen zu lassen, indem die Erörterungen auf der Ebene der Außenminister der Mitgliedstaaten intensiviert werden; fordert den EAD und die Kommission auf, in der Arbeitsgruppe „Asien-Ozeanien“ ständige Erörterungen über China einzuführen; begrüßt den Beschluss, die Sanktionen als Reaktion auf Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang bis zum 8. Dezember 2023 zu verlängern; bekräftigt seine Forderung nach zusätzlichen EU-Sanktionen gegen chinesische Amtsträger und Einrichtungen, die für Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich sind; fordert die Behörden der EU-Mitgliedstaaten auf, die strafrechtliche Verfolgung chinesischer Amtsträger, die für Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich gemacht werden, auf der Grundlage des Grundsatzes der universellen Zuständigkeit in den nationalen Rechtssystemen in Erwägung zu ziehen;
18. bringt seine tiefe Besorgnis über die jüngsten Enthüllungen zum Ausdruck, wonach China in der ganzen Welt, darunter auch in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten, Polizeidienststellen eingerichtet hat; fordert die Kommission, den Rat und die nationalen Strafverfolgungsbehörden auf, dringend für eine gute Abstimmung untereinander zu sorgen, damit diese Praktiken aufgedeckt, geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen und all diese chinesischen Polizeidienststellen im Ausland geschlossen werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, in Abstimmung mit gleichgesinnten Partnern alle Methoden zu ermitteln und zu unterbinden, mit denen China außerhalb seiner Grenzen massive Repressionen insbesondere gegen im Ausland lebende Chinesen anwendet;

19. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle ihre Auslieferungsabkommen mit China und Hongkong aufzukündigen; fordert die Mitgliedstaaten ferner nachdrücklich auf, bei der Zusammenarbeit in internationalen Gremien zur Durchsetzung des Rechts wie Interpol und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung Vorsicht walten zu lassen; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, in angemessener Weise für die Sicherheit der ihrer Rechtshoheit unterstehenden chinesischen Flüchtlinge zu sorgen, damit verhindert wird, dass sie aufgegriffen oder zur Rückkehr in ein Drittland „überredet“ bzw. dorthin gelockt werden, aus dem sie ohne Umstände nach China zurückgeführt werden könnten;
20. fordert alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft und alle Interessenträger auf, bei der Zusammenarbeit mit der Volksrepublik China die Frage des Rechts auf freie Meinungsäußerung anzusprechen; begrüßt, dass der Präsident des Europäischen Rates, Charles Michel, das Thema der Proteste in seiner Unterredung mit Xi Jinping zur Sprache gebracht hat; fordert eine bedingungslose Bereitschaft zur Wiederaufnahme des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und China, der seit über drei Jahren nicht mehr stattfindet; stellt überdies fest, dass alle europäischen Staats- und Regierungschefs den chinesischen staatlichen Stellen unmissverständlich mitteilen sollten, dass die EU entschlossen ist, auf eine Eskalation der Repressionen gegen Protestteilnehmer zu reagieren, indem sie das Thema in internationalen Organisationen zur Sprache bringen und gegebenenfalls zusätzliche Sanktionen verhängen wird;
21. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Regierung und dem Parlament der Volksrepublik China und allen Botschaftern der Volksrepublik China in EU-Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0447

Der Fall des Menschenrechtsverteidigers Abdulhadi al-Chawadscha in Bahrain

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2022 zum Fall des Menschenrechtsverteidigers Abdulhadi al-Chawadscha in Bahrain (2022/2994(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Bahrain,
- unter Hinweis auf den Bericht der Unabhängigen Untersuchungskommission Bahrains vom November 2011,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über die Lage von Menschenrechtsverteidigern vom 22. September 2022 zum inhaftierten Menschenrechtsverteidiger Abdulhadi al-Chawadscha,
- unter Hinweis auf den Beitrag Dänemarks auf der 51. Tagung des Menschenrechtsrats, in dem die Freilassung des Menschenrechtsverteidigers Abdulhadi al-Chawadscha gefordert wurde, und unter Hinweis auf die jüngsten Erklärungen des dänischen Außenministeriums, insbesondere die Erklärungen vom 29. September 2022 und vom 7. November 2022,
- unter Hinweis auf das Kooperationsabkommen zwischen der EU und Bahrain, das am 10. Februar 2022 unterzeichnet wurde,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „Eine strategische Partnerschaft mit der Golfregion“ (JOIN(2022)0013) und auf die diesbezüglichen Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juni 2022,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Europäischen Union zu Menschenrechtsverteidigern, zur Todesstrafe, zu Folter, zur Meinungsfreiheit, zu Menschenrechtsdialogen mit Drittländern und zur Freiheit der Meinungsäußerung online und offline,
- unter Hinweis auf die allgemeine regelmäßige Überprüfung Bahrains durch die Vereinten Nationen vom 7. November 2022,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung)⁹³ („Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck“) und auf frühere Neufassungen, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1232/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck⁹⁴,

- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und die Arabische Charta der Menschenrechte, die allesamt von Bahrain ratifiziert wurden,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
 - gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Menschenrechtsverteidiger Abdulhadi al-Chawadscha, ein dänisch-bahrainischer Staatsbürger, Mitbegründer des Bahrain Center for Human Rights und des Gulf Center for Human Rights und Gewinner des Martin Ennals Award 2022, seit bald elf Jahren im Gefängnis sitzt und eine lebenslange Haftstrafe dafür verbüßt, dass er eine führende Rolle bei den Protesten spielte, bei denen im Zuge des Volksaufstands in Bahrain 2011 demokratische Reformen gefordert wurden;
- B. in der Erwägung, dass Abdulhadi al-Chawadscha nach seiner Verhaftung geschlagen, gefoltert und in einem unfairen Verfahren, das weder mit dem bahrainischen Strafrecht noch mit den internationalen Mindestnormen für ein faires Verfahren im Einklang stand, verurteilt wurde; in der Erwägung, dass al-Chawadscha wegen haltloser Anschuldigungen im Zusammenhang mit „der Finanzierung von und der Beteiligung an Terrorismus zum Sturz der Regierung sowie Spionage für ein fremdes Land“ verurteilt wurde;
- C. in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für willkürliche Inhaftierungen im Juli 2012 zu dem Schluss kam, dass die Festnahme von Abdulhadi al-Chawadscha willkürlich war, da sie aufgrund der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die zu den Grundrechten gehören, erfolgte, und seine Freilassung forderte;
- D. in der Erwägung, dass Abdulhadi al-Chawadscha neuerlichen gerichtlichen Schikanen ausgesetzt ist, und zwar durch eine Reihe zusätzlicher, gesonderter Gerichtsverfahren; in der Erwägung, dass die zweite untere Strafkammer in Bahrain Abdulhadi al-Chawadscha am 28. November 2022 wegen weiterer strafrechtlicher Anschuldigungen verurteilt hat, da er angeblich im Gefängnis einen Stuhl zerstört und einen Polizeibeamten verbal beleidigt haben soll, nachdem dieser sich geweigert hatte, ihm ein Telefongespräch mit seiner Familie zu gewähren; in der Erwägung, dass Abdulhadi al-Chawadscha das Recht, an der Gerichtsverhandlung teilzunehmen, und das Recht auf

⁹³ ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1.

⁹⁴ ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 26.

- einen Rechtsbeistand verweigert wurde, obwohl der Vorsitzende der zweiten unteren Strafkammer eine Anordnung unterzeichnet hatte, mit der der Generalsekretär der Generaldirektion für Reformierung und Rehabilitierung angewiesen wurde, dem Angeklagten Zugang zu einem Bevollmächtigten zu gewähren; in der Erwägung, dass dies eine Verletzung des Rechts des Menschenrechtsverteidigers auf ein faires Verfahren und einen Rechtsbeistand darstellte;
- E. in der Erwägung, dass Abdulhadi al-Chawadscha Staatsbürger des Königreichs Dänemark ist und seit 2011 gezwungen ist, von seiner Familie getrennt zu leben;
- F. in der Erwägung, dass Abdulhadi al-Chawadscha als unmittelbare Folge seiner Inhaftierung, der Folter und des Umstands, dass ihm der Zugang zu medizinischer Versorgung verwehrt wird, unter einer Reihe chronischer und degenerativer Gesundheitsprobleme leidet, einschließlich extremer Rückenschmerzen und eines eingeschränkten Sehvermögens, und dass er dringend medizinische Versorgung benötigt; in der Erwägung, dass Abdulhadi al-Chawadscha mehrfach in den Hungerstreik getreten ist, um gegen seine Misshandlung zu protestieren, wodurch sich sein Gesundheitszustand weiter verschlechtert hat; in der Erwägung, dass die Gefängnisbehörden ihm eine angemessene medizinische Behandlung verweigern;
- G. in der Erwägung, dass der Zeitpunkt dieser neuen Anklagen auf ein intensives Eintreten für den Fall von Abdulhadi al-Chawadscha sowohl auf der Ebene der Vereinten Nationen als auch auf EU-Ebene folgt, wobei der Fall im September 2022 im Jahresbericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Repressalien, im Oktober 2022 beim Menschenrechtsdialog zwischen der EU und Bahrain und im November 2022 im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung Bahrains durch die Vereinten Nationen hervorgehoben wurde; in der Erwägung, dass die dänische Regierung seit über zehn Jahren auf Bürgerdiplomatie zurückgreift, um bei der Regierung Bahrains die Freilassung von Abdulhadi al-Chawadscha zu erwirken, ohne dass ihre Forderungen bislang erfüllt wurden;
- H. in der Erwägung, dass die Regierung Bahrains nach wie vor hart gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit und friedliche Versammlung vorgeht; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger, Rechtsanwälte, Journalisten und politische Aktivisten scharf verfolgt werden, wobei sie festgenommen werden, ihnen mit Haft oder Folter gedroht wird, sie eingeschüchtert und mit Reiseverboten belegt werden und ihnen die Staatsbürgerschaft entzogen wird; in der Erwägung, dass die bahrainischen Staatsorgane Menschenrechtsverteidiger und politische Aktivisten festnehmen, inhaftieren, verhören und strafrechtlich verfolgen;
- I. in der Erwägung, dass Abdulhadi al-Chawadscha einer von mehreren Menschenrechtsverteidigern ist, die in Bahrain willkürlich festgenommen wurden und langfristig in Haft sitzen; in der Erwägung, dass sich unter den weiteren politischen Gefangenen, die derzeit in Bahrain in Haft sitzen, hochrangige Führungspersonlichkeiten der politischen Opposition, Aktivisten, Blogger und Menschenrechtsverteidiger befinden, die wegen ihrer Rolle bei den prodemokratischen Protesten 2011 zu lebenslanger Haft verurteilt wurden; in der Erwägung, dass der Menschenrechtsverteidiger Nadschi Fatil im Mai 2013 festgenommen und im Mai 2014 zu 15 Jahren Haft verurteilt wurde; in der Erwägung, dass Nadschi Fatil gefoltert und in Isolationshaft gehalten wird, dass ihm Telefongespräche und Besuche seiner Familie und seines Anwalts verwehrt werden und dass er in Einzelhaft sitzt; in der Erwägung,

dass der Menschenrechtsverteidiger Dr. Abdulschalil al-Sinkais im August 2010 festgenommen wurde, zwischen Februar und März 2011 kurz für 21 Tage freigelassen wurde, am 17. März 2011 erneut festgenommen und im Juni 2011 zu lebenslanger Haft verurteilt wurde; in der Erwägung, dass bahrainische Menschenrechtsverteidiger und ihre Familienangehörigen Schikanen, Einschüchterungen und Strafverfolgung ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass einige ins Exil gegangen sind und vielen die Staatsbürgerschaft willkürlich entzogen wurde; in der Erwägung, dass Nabil Radschab, einer der prominentesten bahrainischen Menschenrechtsverteidiger, am 9. Juni 2020 aus dem Gefängnis entlassen wurde und den Rest seiner fünfjährigen Haftstrafe gemäß dem Gesetz über alternative Strafmaßnahmen verbüßen soll;

- J. in der Erwägung, dass Berichten zufolge die bahrainischen Staatsorgane die Repressionen gegen Aktivitäten im Internet und in den sozialen Medien verschärft haben und Kritiker für friedliche Meinungsäußerungen strafrechtlich verfolgt werden; in der Erwägung, dass Berichten zufolge die COVID-19-Pandemie als Vorwand genutzt wurde, um die Meinungsfreiheit in dem Königreich weiter zu beschneiden;
- K. in der Erwägung, dass derzeit 26 Personen in Bahrain in der Todeszelle sitzen und alle unmittelbar vor ihrer Hinrichtung stehen, nachdem alle Rechtsmittel ausgeschöpft wurden;
- L. in der Erwägung, dass die digitale Überwachung in Bahrain in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat, wobei nach Angaben der Zeitung „The Guardian“ und von Amnesty International Textnachrichten abgefangen, Pakete eingehend inspiziert und soziale Medien und Anrufe mit der Pegasus-Spähsoftware der NSO-Gruppe überwacht werden; in der Erwägung, dass europäische Unternehmen zu denjenigen gehören, die Abfangtechnologien an die bahrainischen Staatsorgane geliefert haben; in der Erwägung, dass Bahrain Überwachungstechnologie einsetzt, um die Kommunikation von Menschenrechtsaktivisten abzufangen, was dann zu ihrer Festnahme führt;
- M. in der Erwägung, dass im Zuge der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 im Jahr 2011 Ausfuhrkontrollen für Überwachungstechnologie angenommen wurden; in der Erwägung, dass die Neufassung dieser Verordnung 2021 angenommen wurde, um diese Maßnahmen weiter zu stärken;
- N. in der Erwägung, dass die Europäische Union und Bahrain am 27. Oktober 2022 in Manama ihren sechsten Menschenrechtsdialog abgehalten haben; in der Erwägung, dass der Menschenrechtsdialog ein breites Spektrum von Themen abdeckt, darunter die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, die Rechtsstaatlichkeit, auch das Recht auf ein faires Verfahren und die Todesstrafe, die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter, Arbeitnehmerrechte und die Religions- und Weltanschauungsfreiheit;
- 1. fordert Bahrain nachdrücklich auf, Abdulhadi al-Chawadscha unverzüglich und bedingungslos freizulassen; betont, dass alle seine Gefangenen aus Gewissensgründen freigelassen werden sollten, darunter Dr. Abdulschalil al-Sinkais, Nadschi Fatil, Abdulwahab Hussain, Ali Hadschi, Scheich Ali Salman und Hassan Mschaima, die lediglich dafür inhaftiert und verurteilt wurden, dass sie ihr Recht auf freie Meinungsäußerung ausgeübt haben; fordert, dass alle gegen sie erhobenen Anklagepunkte fallengelassen werden; begrüßt die Freilassung von Nabil Radschab im Jahr 2020 auf der Grundlage des Gesetzes über alternative Strafmaßnahmen, fordert die bahrainischen Staatsorgane jedoch nachdrücklich auf, auch das gegen ihn verhängte

Reiseverbot aufzuheben;

2. bringt seine Empörung über die Behandlung von Abdulhadi al-Chawadscha und anderen politischen Gefangenen zum Ausdruck; verurteilt erneut nachdrücklich die gerichtlichen Schikanen, die Einschüchterung, die Folter und das Fehlen eines ordnungsgemäßen Verfahrens, denen er und andere politische Gefangene sowie ihre Familien nach wie vor ausgesetzt sind; fordert die bahrainischen Staatsorgane auf, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter nachzukommen und die Anwendung von Folter und anderen Formen der Misshandlung sowie die Verwendung von unter Folter gemachten Aussagen als Beweismittel in Gerichtsverfahren einzustellen; fordert die bahrainischen Staatsorgane auf, gegen die Kultur der Straflosigkeit vorzugehen, indem sie allen Folturvorfällen nachgehen, die Täter zur Rechenschaft ziehen und für wirksame Mechanismen sorgen, damit die Opfer Gerechtigkeit erfahren und sie entschädigt werden, auch im Fall von Abdulhadi al-Chawadscha;
3. fordert die bahrainischen Staatsorgane auf, für faire und ordnungsgemäße Verfahren zu sorgen und die Rechte von Häftlingen, auch die Rechte von Abdulhadi al-Chawadscha, zu achten; fordert Bahrain auf, dafür zu sorgen, dass die Grundprinzipien für die Behandlung von Gefangenen vollständig umgesetzt werden; betont, dass die Rechte von Gefangenen jederzeit zu achten sind, einschließlich ihrer Möglichkeit, angemessen medizinisch versorgt zu werden und uneingeschränkt mit ihren Familien und den Anwälten ihrer Wahl in Kontakt zu treten; fordert Bahrain auf, die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der internen Gremien zu überprüfen, die Missbrauch durch Sicherheits- und Gefängnispersonal überwachen, einschließlich des Bürgerbeauftragten, der Sonderermittlungseinheit und der Kommission für die Rechte von Gefangenen und Häftlingen;
4. fordert Bahrain auf, die bahrainische Staatsangehörigkeit den nahezu 300 Personen, denen sie entzogen wurde, wieder zuzuerkennen;
5. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die bahrainischen Staatsorgane weiterhin die Rechte und Freiheiten der Bevölkerung verletzen und einschränken, insbesondere das Recht des Einzelnen auf friedlichen Protest, freie Meinungsäußerung und digitale Freiheit sowohl online als auch offline; fordert die bahrainischen Staatsorgane auf, einen sicheren Raum für zivilgesellschaftliche Organisationen und unabhängige Medien zu schaffen und dafür zu sorgen, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung ausgeübt werden kann; verurteilt, dass Bahrain wiederholt Gesetze zur Terrorismusbekämpfung anwendet, um die Redefreiheit einzuschränken;
6. bedauert, dass das Moratorium für Hinrichtungen, das de facto sieben Jahre in Kraft war, im Jahr 2017 aufgehoben wurde; bekräftigt seine strikte Ablehnung der Todesstrafe; bekräftigt seine Forderung an Seine Majestät Scheich Hamad bin Issa al-Chalifa, erneut ein Moratorium für Hinrichtungen mit dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe einzuführen und Mohammad Ramadan, Hussain Ali Mussa, Mahar Abbas al-Chabbas, Salman Issa Ali Salman, Hussain Abdullah Chalil Ibrahim, Mohammad Radhi Abdullah Hassan, Sajjad Ahmad Fuad Abbas Issa Ahmad al-Abar, Hussain Ali Mahdi Dschassim Mohammad, Hussain Ibrahim Ali Hussain Marsuq, Mussa Abdallah Mussa Dschafar, Hussain Abdullah Marhun Raschid und Suhair Ibrahim Dschassim Abdullah unverzüglich freizulassen;

7. fordert die Regierung Bahrains auf, uneingeschränkt mit den Gremien der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten sowie den Vertretern sämtlicher Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen eine dauerhafte Einladung auszusprechen und aktiv mit ihnen zusammenzuarbeiten; fordert die Regierung Bahrains auf, Amtsträgern der EU, unabhängigen Beobachtern und Menschenrechtsgruppen zu gestatten, bahrainische Gefängnisse zu besuchen;
8. fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik Josep Borrell (VP/HR), den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und alle Amtsträger der EU, die nach Bahrain reisen, sowie die EU-Mitgliedstaaten, insbesondere die Regierung Dänemarks, auf, den Fall von Abdulhadi al-Chawadscha und allen anderen Menschenrechtsverteidigern in dem Land weiterhin öffentlich und privat zur Sprache zu bringen und ihre bedingungslose Freilassung zu fordern;
9. fordert alle Amtsträger der EU und Vertreter der EU-Mitgliedstaaten, die nach Bahrain reisen, nachdrücklich auf, die Gefängnisse zu besuchen und sich mit Menschenrechtsverteidigern zu treffen sowie ausdrücklich zu verlangen, Abdulhadi al-Chawadscha, Nadschi Fatil und Dr. Abdulschalil al-Sinkais besuchen zu dürfen; bedauert zutiefst, dass Abdulhadi al-Chawadscha in den vergangenen zwei Jahren nur einmal von seiner Familie besucht werden durfte; fordert Bahrain daher nachdrücklich auf, das Besuchsrecht für alle Familien von Häftlingen zu achten;
10. fordert den VP/HR, den EAD, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, systematisch ihre Bedenken in Bezug auf die Menschenrechtsverletzungen in Bahrain zur Sprache zu bringen und die Fälle auf bilateraler Ebene und in allen internationalen Foren, einschließlich des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, sowie im Rahmen des Kooperationsabkommens zwischen der EU und Bahrain zu thematisieren;
11. fordert die EU-Delegation in Riad und alle diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Bahrain auf, an künftigen Anhörungen betreffend Abdulhadi al-Chawadscha teilzunehmen und die Entwicklungen in diesen Anhörungen zu verfolgen;
12. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern und Gefangenen aus Gewissensgründen in Bahrain, auch durch die Bereitstellung von Nothilfen, zu verstärken;
13. verurteilt den Einsatz von Überwachungstechnologie gegen bahrainische Menschenrechtsverteidiger aufs Schärfste; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die aktualisierte Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die Überwachungstechnologie umfassend abdeckt, strikt durchzusetzen und Unternehmen daran zu hindern, Überwachungstechnologie, die eingesetzt werden kann, um gegen friedliche Stimmen der Opposition in Bahrain vorzugehen, auszuführen, zu verkaufen, zu aktualisieren oder zu warten; bedauert, dass europäische Unternehmen durch den Verkauf von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck gegen die Menschenrechte verstoßen haben;

14. fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, den Dialog über Menschenrechte mit Bahrain zu stärken; ist der Ansicht, dass die Freilassung von Abdulhadi al-Chawadscha und allen anderen Menschenrechtsverteidigern ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der EU und Bahrain wäre;
15. verurteilt aufs Schärfste jegliche unzulässige Einflussnahme auf die Arbeit des Europäischen Parlaments, sei es direkt durch andere Länder oder indirekt durch von der jeweiligen Regierung kontrollierte nichtstaatliche Organisationen; fordert alle Organe der EU nachdrücklich auf, das Transparenzregister durch die Annahme strengerer Vorschriften weiter zu stärken und einen unabhängigen Ethikausschuss für alle EU- Organe einzusetzen; weist erneut auf die Empfehlungen in seiner Entschließung vom 9. März 2022 zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation⁹⁵, hin, insbesondere zu der Frage, wie die Reaktion der EU auf Einflussnahme aus dem Ausland auf die demokratischen Prozesse der EU gestärkt werden kann; fordert den EAD auf, eine Studie zur Verbreitung und Einflussnahme von arglistigen staatlichen Akteuren in europäischen Institutionen, Denkfabriken, Universitäten, religiösen Gesellschaften und Medieninstituten auszuarbeiten;
16. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament des Königreichs Bahrain und den Mitgliedern des Golf-Kooperationsrats zu übermitteln.

⁹⁵ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 61.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0449

90 Jahre nach dem Holodomor: Anerkennung der Massentötung durch Hunger als Völkermord

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2022 zu dem Thema „90 Jahre nach dem Holodomor: Anerkennung der Massentötung durch Hunger als Völkermord“ (2022/3001(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu der Ukraine und Russland, insbesondere seine Entschließung vom 23. Oktober 2008 zu dem Gedenken an den Holodomor, die wissentlich herbeigeführte Hungersnot von 1932/1933 in der Ukraine⁹⁶,
 - unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
 - unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und andere Menschenrechtsverträge und -instrumente der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf die auf den Plenartagungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen gemeinsamen Erklärungen zu den Jahrestagen des Holodomor,
 - unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs,
 - unter Hinweis auf die Resolution der Werchowna Rada der Ukraine aus dem Jahr 2003, in der die vorsätzlich herbeigeführte Hungersnot zu einem Akt des Völkermords erklärt wird, auf das ukrainische Gesetz vom 28. November 2006 über den Holodomor in der Ukraine von 1932/1933 und auf den Appell der Werchowna Rada der Ukraine vom 16. November 2022 an die Parlamente der Welt, den Holodomor in der Ukraine von 1932/1933 als Völkermord am ukrainischen Volk anzuerkennen,
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass in der Konvention der Vereinten Nationen über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords eine Reihe von Handlungen unter Strafe gestellt wird,

⁹⁶ [ABl. C 15 E vom 21.1.2010, S. 78.](#)

- die in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, und zwar durch die Tötung von Mitgliedern der Gruppe, die Zufügung von schwerem körperlichem oder geistigem Schaden an Mitgliedern der Gruppe, die vorsätzliche Unterwerfung der Gruppe unter Lebensbedingungen mit dem Ziel, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, die Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind, und die gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe;
- B. in der Erwägung, dass der Holodomor, die Hungersnot von 1932/1933, die Millionen von Ukrainern das Leben kostete, vom Sowjetregime auf zynische Weise geplant und auf grausame Weise herbeigeführt wurde, um die Kollektivierung der Landwirtschaft in der Sowjetunion durchzusetzen und das ukrainische Volk und seine nationale Identität zu unterdrücken; in der Erwägung, dass das Sowjetregime in anderen Teilen der Sowjetunion, insbesondere in Kasachstan, Belarus und im Nordkaukasus, aber auch anderswo, ähnlich grausame Methoden einsetzte; in der Erwägung, dass Maßnahmen zur Unterdrückung der ukrainischen Identität auch im Rahmen der Schreckensherrschaft durchgeführt wurden, die sich gegen die Träger der kulturellen Identität der Ukraine richtete;
- C. in der Erwägung, dass Beweise dafür vorliegen, dass das Sowjetregime die Getreideernte vorsätzlich konfiszierte und die Grenzen hermetisch abriegelte, um die Ukrainer daran zu hindern, dem Hungertod zu entfliehen; in der Erwägung, dass die Sowjetunion 1932 und 1933 Getreide aus dem Gebiet der Ukraine ausgeführt hat, während die Menschen dort hungerten; in der Erwägung, dass die Ermordung der überwiegend im ländlichen Raum lebenden Ukrainer häufig mit Agitpropaktionen einherging, bei denen die Bauern zum Sündenbock gemacht und als Schuldige an der Hungersnot dargestellt wurden;
- D. in der Erwägung, dass durch den fortdauernden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die Zerstörung ihrer Energie- und Landwirtschaftsinfrastruktur, die Blockade der Ausfuhr ukrainischen Getreides und den Diebstahl von Millionen Tonnen Getreide durch Russland erneut die Angst heraufbeschworen wird, es könne zu einer großflächigen, wissentlich herbeigeführten Hungersnot kommen, vor allem im Globalen Süden, der von erschwinglichem Getreide aus der Ukraine abhängt;
- E. in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft die Verbrechen der Sowjetunion keiner eindeutigen rechtlichen und moralischen Bewertung unterzogen hat; in der Erwägung, dass die Schönfärberei und Verherrlichung der totalitären Sowjetherrschaft und die Wiederbelebung des Stalin-Kults in Russland darin gipfeln, dass das heutige Russland zu einem Staat geworden ist, der dem Terrorismus Vorschub leistet und terroristische Mittel einsetzt, und dass sich die entsetzlichen Verbrechen gegen das ukrainische Volk nun wiederholen, etwa der gerade jetzt von Russland betriebene „Cholodomor“, bei dem es sich um den Versuch handelt, das ukrainische Volk erfrieren zu lassen, indem Russland die zivile Energieinfrastruktur der Ukraine während des Winters vorsätzlich zerstört;
- F. in der Erwägung, dass mit Stand Dezember 2022 die Parlamente oder andere Vertretungsorgane auf Gesamtstaatsebene von über 20 Ländern den Holodomor als Völkermord bzw. als Verbrechen gegen das ukrainische Volk und gegen die Menschlichkeit anerkannt haben;

- G. in der Erwägung, dass 2022 und 2023 der 90. Jahrestag des Holodomor begangen wurde bzw. wird;
1. erklärt, dass es den Holodomor, die wissentlich und vorsätzlich von der Sowjetmacht herbeigeführte Hungersnot 1932/1933 in der Ukraine, als Völkermord am ukrainischen Volk anerkennt, da er in der Absicht begangen wurde, eine Gruppe von Menschen zu vernichten, und zwar durch die vorsätzliche Unterwerfung unter Lebensbedingungen mit dem Ziel, ihre körperliche Zerstörung herbeizuführen;
 2. gedenkt aller Opfer des Holodomor und bekundet dem ukrainischen Volk, das diese Tragödie durchlitten hat, seine Solidarität, insbesondere den letzten Überlebenden des Holodomor und ihren Familien; erweist jenen seine Ehre, die in der Folge dieser Verbrechen des totalitären Sowjetregimes zu Tode kamen;
 3. verurteilt aufs Schärfste die genozidalen Handlungen des totalitären Sowjetregimes, die zum Tod von Millionen Ukrainern geführt und den Grundfesten der Gesellschaft in der Ukraine erheblichen Schaden zugefügt haben;
 4. fordert alle Länder, insbesondere die Russische Föderation und die anderen nach dem Zerfall der Sowjetunion entstandenen Länder auf, ihre Archive über die wissentlich herbeigeführte Hungersnot von 1932/1933 in der Ukraine zu öffnen;
 5. ersucht alle Länder und internationalen Organisationen, die den Holodomor noch nicht als Völkermord anerkannt haben, diesen Schritt nachzuholen; fordert die Russische Föderation als Hauptnachfolgestaat der Sowjetunion auf, den Holodomor offiziell anzuerkennen und für die damit verbundenen Verbrechen um Entschuldigung zu bitten;
 6. fordert die Mitgliedstaaten der Union und Drittländer auf, das Bewusstsein für diese Geschehnisse und andere vom Sowjetregime begangene Verbrechen zu fördern, indem das historische Wissen darüber in Bildungs- und Forschungscurricula aufgenommen wird, damit sich ähnliche Tragödien in Zukunft keinesfalls wiederholen;
 7. bedauert, dass der 90. Jahrestag des Holodomor in einer Zeit begangen wird, in der Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine fortsetzt und damit die Souveränität und territoriale Unversehrtheit dieses Landes verletzt und anstrebt, die Ukraine als Nationalstaat zu vernichten und die Identität und Kultur des ukrainischen Volkes zu zerstören; verurteilt überdies, dass durch Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine eine weltweite Ernährungskrise heraufbeschworen wurde und dass Russland die Getreidespeicher der Ukraine zerstört oder plündert und es der Ukraine nach wie vor erschwert, ihr Getreide in die ärmsten Länder der Welt auszuführen;
 8. verurteilt, dass das derzeitige russische Regime das historische Gedächtnis manipuliert, um sein eigenes Überleben zu sichern; verurteilt in diesem Zusammenhang erneut die von den Staatsorganen Russlands erzwungene Auflösung der Internationalen Gesellschaft Memorial und des Menschenrechtszentrums Memorial, eine Handlung, anhand deren die revisionistische Ideologie des derzeitigen russischen Regimes mehr als deutlich wird; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten, öffentliche und private Einrichtungen und die gesamte Zivilgesellschaft auf, sämtliche Versuche, historische Tatsachen zu verzerren oder die öffentliche Meinung in Europa durch falsche Geschichtsdarstellungen zu manipulieren, die zur Unterstützung der Ideologie und des Überlebens krimineller Regime fabriziert und verbreitet werden, deutlich anzuprangern

und zurückzuweisen; fordert alle Organe der Union und die Mitgliedstaaten auf, die Wissenschaft und die Zivilgesellschaft bei der Dokumentation, Erforschung und Aufklärung der politischen Repression und der totalitären Verbrechen in der Sowjetunion zu unterstützen;

9. verurteilt sämtliche Formen des Totalitarismus aufs Schärfste; bedauert, dass die Verbrechen des totalitären Regimes der Sowjetunion bislang noch nicht rechtlich beurteilt wurden, dass die Täter nicht zur Rechenschaft gezogen wurden und dass diese Verbrechen von der internationalen Gemeinschaft nie eindeutig verurteilt worden sind; fordert eine umfassende historische und rechtliche Beurteilung des Sowjetregimes und eine transparente öffentliche Debatte über seine Verbrechen, was von überragender Bedeutung dafür ist, in Europa eine gemeinsame Geschichte und ein gemeinsames Gedenken zu schaffen und so auch die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaften Europas gegenüber modernen Bedrohungen der Demokratie zu stärken; bekräftigt, dass die Bewertung des Sowjetregimes und eine transparente öffentliche Debatte über seine Verbrechen am wichtigsten für Russland selbst sind, um diese Sachverhalte ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, Widerstandskraft gegen Desinformation und verzerrte Geschichtsdarstellungen aufzubauen und zu verhindern, dass ähnliche Verbrechen erneut begangen werden;
10. beauftragt die zuständigen Dienststellen des Europäischen Parlaments mit der sofortigen Übersetzung dieser EntschlieÙung in die russische und die ukrainische Sprache;
11. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung der Werchowna Rada, dem Präsidenten und der Regierung der Ukraine, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalsekretärin der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Generalsekretärin des Europarats zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0451

Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2021

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2022 zu dem Ergebnis der Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2021 (2022/2024(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den Beratungen des Petitionsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Artikel 10 und 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf die Artikel 20, 24 und 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), aus denen die Bedeutung ersichtlich wird, die der Vertrag dem Recht der Unionsbürger und von Personen mit Wohnort in der EU beimisst, sich mit ihren Anliegen an das Europäische Parlament zu wenden,
 - unter Hinweis auf Artikel 228 AEUV über die Rolle und die Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) über das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten,
 - unter Hinweis auf die Bestimmungen des AEUV über das Vertragsverletzungsverfahren, insbesondere auf die Artikel 258 und 260,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2022 zur Einbindung der Bürger: das Petitionsrecht, das Recht, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, und die Europäische Bürgerinitiative⁹⁷,
 - gestützt auf Artikel 54 und Artikel 227 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A9-0271/2022),
- A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht über das Ergebnis der Beratungen des Petitionsausschusses das Ziel hat, eine Bewertung der im Jahr 2021 eingegangenen

⁹⁷ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 110.

Petitionen und der Beziehungen zu anderen Organen sowie eine genaue Darstellung der im Jahr 2021 erreichten Ziele bereitzustellen;

- B. in der Erwägung, dass im Jahr 2021 beim Europäischen Parlament 1392 Petitionen eingegangen sind, was etwa der Hälfte der 2013 (2 891) und 2014 (2 715) eingegangenen Petitionen entspricht, als die Gesamtzahl der eingegangenen Petitionen ihren Höchststand erreichte; in der Erwägung, dass die Zahl der im Jahr 2021 eingereichten Petitionen gegenüber den 1 573 im Jahr 2020 eingereichten Petitionen ebenfalls um 11,5 % zurückgegangen und gegenüber den 1 357 im Jahr 2019 eingereichten Petitionen um 2,5 % leicht angestiegen ist;
- C. in der Erwägung, dass sich die Zahl der Nutzer, die eine oder mehrere Petitionen auf dem Petitionsportal des Europäischen Parlaments unterstützt haben, im Jahr 2021 auf 209 272 belief und somit im Vergleich zu den 48 882 im Jahr 2020 erfassten Nutzern sehr stark angestiegen ist; in der Erwägung, dass die Zahl der Klicks zur Unterstützung von Petitionen im Jahr 2021 ebenfalls angestiegen ist und sich insgesamt auf 217 876 Klicks belief (im Vergleich zu 55 129 Klicks im Jahr 2020); in der Erwägung, dass die Petition Nr. 0549/2021, eingereicht von Adriana Muresan, unterzeichnet von 22 735 weiteren Personen, zu den angeblich schlechten Sicherheitsbedingungen auf Parkplätzen für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge im Europäischen Straßennetz im Jahr 2021 die höchste Zahl an Mitunterzeichnern für eine Petition erreichte;
- D. in der Erwägung, dass die große Zahl von Petitionen zu Bedenken der Bürger in Bezug auf die Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit und die sozioökonomische Notlage, Impfungen und die Umsetzung des digitalen COVID-Zertifikats der EU aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie erheblich dazu beigetragen hat, dass die Zahl der im Jahr 2021 erfassten Petitionen zu diesem Thema im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist; in der Erwägung, dass 17,3 % der im Jahr 2021 eingegangenen Petitionen mit der COVID-19-Pandemie im Zusammenhang stehen;
- E. in der Erwägung, dass die Zahl der 2021 eingegangenen Petitionen, in denen die vollständige Einhaltung des EU-Umweltrechts sowie wirksame und rasche Maßnahmen im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip zum Schutz von Ökosystemen und Lebensräumen von unionsweiter Bedeutung gefordert wurden, erheblich gestiegen ist und sich auf insgesamt 327 (23,5 %) belief;
- F. in der Erwägung, dass die hohe Zahl der im Jahr 2021 eingereichten Petitionen zeigt, dass die Bürger auch im zweiten Jahr der Pandemie großes Vertrauen in das Europäische Parlament gesetzt und sich dafür entschieden haben, sich mit ihren Bedenken und Beschwerden direkt an ihre gewählten Vertreter auf Unionsebene, die sie als Entscheidungsträger ansehen, zu wenden; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament sein Möglichstes tun muss, um diesem Vertrauen gerecht zu werden;
- G. in der Erwägung, dass die Gesamtzahl der Petitionen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der EU jedoch nach wie vor recht gering ist, was zeigt, dass die Anstrengungen zur besseren Information der Bürger über ihr Petitionsrecht intensiviert werden müssen, um verstärkt für dieses Instrument zu werben, eine geografisch ausgewogenere Vertretung der einzelnen Mitgliedstaaten bei den eingereichten Petitionen zu erzielen und dafür zu sorgen, dass sich die Bürger des möglichen Nutzens

von Petitionen als Mittel, um die Aufmerksamkeit der Organe der EU und der Mitgliedstaaten auf für die Bürger unmittelbar relevante Angelegenheiten zu lenken, stärker bewusst sind; in der Erwägung, dass die Bürger bei der Ausübung ihres Petitionsrechts erwarten, dass die Organe der EU rasch reagieren und bei der Suche nach einer Lösung für ihre Probleme einen Mehrwert bieten; in der Erwägung, dass ein Versäumnis, auf Unionsebene zu handeln, um den vollständigen Schutz der sich aus dem EU-Recht ergebenden Rechte der Bürger sicherzustellen, wahrscheinlich zu Unzufriedenheit mit der Union führt;

- H. in der Erwägung, dass die Kriterien für die Zulässigkeit von Petitionen in Artikel 227 AEUV und Artikel 226 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments festgelegt sind, wonach Petitionen von einem EU-Bürger oder einer natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat, entweder allein oder zusammen mit anderen, einzureichen sind und sich auf Angelegenheiten beziehen müssen, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und die Petenten unmittelbar betreffen, wobei die letztgenannte Bedingung sehr weit ausgelegt wird;
- I. in der Erwägung, dass von den 1 392 im Jahr 2021 eingereichten Petitionen 368 für unzulässig erklärt und 17 zurückgezogen wurden; in der Erwägung, dass der relativ hohe Anteil (26,5 %) der unzulässigen Petitionen im Jahr 2021 zeigt, dass noch immer ein weitverbreiteter Mangel an Klarheit in Bezug auf den Umfang der Zuständigkeitsbereiche der Union besteht; in der Erwägung, dass die Kommunikation mit den Bürgern gefördert und verbessert werden muss, um diesbezüglich Abhilfe zu schaffen;
- J. in der Erwägung, dass jede Petition sorgfältig, effizient und auf transparente Weise geprüft und behandelt wird;
- K. in der Erwägung, dass es sich bei den Petenten in der Regel um Bürger handelt, die sich für den Schutz der Grundrechte und die Verbesserung der Gesellschaft und das künftige gesellschaftliche Wohlergehen einsetzen; in der Erwägung, dass diese Bürger durch die Erfahrungen, die sie bei der Bearbeitung ihrer Petitionen machen, in ihrer Wahrnehmung der Organe der EU und der Wahrung des im EU-Recht verankerten Petitionsrechts stark beeinflusst werden;
- L. in der Erwägung, dass das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, zu den Grundrechten der Unionsbürger gehört, die in den Verträgen und der Charta verankert sind; in der Erwägung, dass das Petitionsrecht den Unionsbürgern und Personen mit Wohnort in der EU ein offenes, demokratisches und transparentes Verfahren bietet, über das sie sich unmittelbar an ihre gewählten Vertreter wenden können; in der Erwägung, dass daher die Achtung dieses Rechts und dessen Umsetzung unbedingt rasch verbessert werden müssen, um den Bürgern eine aktivere und wirksamere Beteiligung am Leben in der Union zu ermöglichen; in der Erwägung, dass die Unionsbürger mittels Petitionen Versäumnisse bei der Umsetzung des EU-Rechts beanstanden und zur Aufdeckung von Verstößen gegen das EU-Recht beitragen können;
- M. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament das einzige Organ der EU ist, das von den Bürgern der EU direkt gewählt wird; in der Erwägung, dass das Petitionsrecht dem Europäischen Parlament und anderen Organen der EU, insbesondere der Kommission, die dafür zuständig ist, die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts

in der gesamten Union sicherzustellen, die Möglichkeit bietet, besser auf Beschwerden und Bedenken in Bezug auf die Achtung der Grundrechte der EU und die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten zu reagieren; in der Erwägung, dass Petitionen daher eine nützliche Quelle von Informationen über Fälle der fehlerhaften Anwendung des EU-Rechts oder von Verstößen dagegen sind und es dem Europäischen Parlament und anderen Organen der EU somit ermöglichen, die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts sowie Mängel und Schlupflöcher im geltenden EU-Recht und deren Auswirkungen auf die Rechte der Unionsbürger und Personen mit Wohnort in der EU zu bewerten; in der Erwägung, dass die eingereichten Petitionen den Organen der EU die Bereiche aufzeigen sollten, in denen größere Anstrengungen und Maßnahmen auf der Ebene der EU zur Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts erforderlich sind;

- N. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament bei der Entwicklung des Petitionsverfahrens international seit Langem eine führende Rolle übernimmt und sein Petitionsverfahren das offenste und transparenteste derartige Verfahren in Europa ist und einer erheblichen Anzahl an Petenten eine weitreichende Beteiligung an seinen Tätigkeiten ermöglicht;
- O. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss den Bürgern gegenüber am besten aufzeigen kann, was die Europäische Union für sie tut und welche Lösungen auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene erreicht werden können;
- P. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss jede beim Europäischen Parlament eingereichte Petition sorgfältig prüft und bearbeitet; in der Erwägung, dass alle Petenten Anspruch darauf haben, dass ihre Petitionen unparteiisch und gerecht behandelt werden, wobei das in Artikel 41 der Charta verankerte Recht auf eine gute Verwaltung uneingeschränkt einzuhalten ist; in der Erwägung, dass alle Petenten Anspruch darauf haben, innerhalb einer angemessenen Frist eine Antwort zu erhalten, in der sie in ihrer Muttersprache oder in der in der Petition verwendeten Sprache über die Entscheidung in Bezug auf die Zulässigkeit und die vom Ausschuss ergriffenen Folgemaßnahmen informiert werden; in der Erwägung, dass jeder Petent beantragen kann, dass seine Petition auf der Grundlage einschlägiger neuer Entwicklungen erneut geprüft wird;
- Q. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament bereits anerkannt hat, dass die Weigerung der Kommission, Maßnahmen zu den in einzelnen Petitionen aufgeworfenen Angelegenheiten zu ergreifen, einen Verstoß gegen die Bestimmungen der geltenden EU-Verträge in Bezug auf das Petitionsrecht darstellt, da es nicht auf Angelegenheiten beschränkt ist, die strategische Bedeutung haben oder auf strukturelle Probleme hinweisen; in der Erwägung, dass die Kommission bei der Bearbeitung von Petitionen noch immer ihren strategischen Ansatz auf der Grundlage ihrer Mitteilung von 2017 mit dem Titel „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“⁹⁸ verfolgt, obwohl das Europäische Parlament die zeitnahe Überarbeitung des Ansatzes durch die Kommission gefordert hat;
- R. in der Erwägung, dass die Kommission es versäumt, den Petitionsausschuss umfassend über legislative und nichtlegislative Maßnahmen zu informieren, die im Anschluss an eingegangene Petitionen ergriffen wurden, sowie über Vertragsverletzungsverfahren im

⁹⁸

ABl. C 18 vom 19.1.2017, S. 10.

Zusammenhang mit Petitionen; in der Erwägung, dass es kein öffentliches Register gibt, in dem Petitionen mit den zugehörigen Folgemaßnahmen verknüpft werden;

- S. in der Erwägung, dass die Tätigkeiten des Petitionsausschusses auf den Beiträgen der Petenten beruhen; in der Erwägung, dass die von den Petenten in ihren Petitionen und in Ausschusssitzungen bereitgestellten Informationen in Verbindung mit der Bewertung der Kommission und den Antworten der Mitgliedstaaten und sonstiger Stellen für die Arbeit des Ausschusses von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass mit zulässigen Petitionen auch ein wertvoller Beitrag zu der Arbeit der anderen parlamentarischen Ausschüsse geleistet wird, da sie vom Petitionsausschuss zur Stellungnahme oder zur Information an andere Ausschüsse weitergeleitet werden; in der Erwägung, dass den Petitionen daher eine große Bedeutung im Gesetzgebungsverfahren zukommt, zumal sie anderen parlamentarischen Ausschüssen wertvolle und unmittelbare Anregungen für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen liefern;
- T. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss der Prüfung und öffentlichen Erörterung von Petitionen in seinen Sitzungen größte Bedeutung beimisst; in der Erwägung, dass Petenten das Recht haben, ihre Petitionen vorzustellen, und in Aussprachen häufig das Wort ergreifen und somit aktiv zur Arbeit des Ausschusses beitragen; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss im Jahr 2021 zwölf Ausschusssitzungen abgehalten hat, in denen 159 Petitionen mit 113 zugeschalteten Petenten erörtert wurden, von denen sich die meisten aktiv per Wortmeldung beteiligt haben; in der Erwägung, dass sich die im Vergleich zum Jahr 2020 etwas höhere Zahl der Petitionen, die 2021 in Sitzungen erörtert wurden, durch die aufgestockten Zeitfenster für Ausschusssitzungen erklären lässt, wobei die Verdolmetschung jedoch aufgrund der Vorsichtsmaßnahmen des Parlaments im Zusammenhang mit der anhaltenden Pandemie immer eingeschränkt war;
- U. in der Erwägung, dass die Bedenken, die in den im Jahr 2021 eingereichten Petitionen geäußert wurden, hauptsächlich die Grundrechte (insbesondere die Auswirkungen der Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 auf die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie, den Zugang zu Bildung während der Ausgangsbeschränkungen, die Freizügigkeit und das Recht auf Arbeit sowie die Rechte von LGBTIQ+-Personen in der Union), die Gesundheit (insbesondere Fragen zum Zugang zu Gesundheitsversorgung, zu der Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit aufgrund der anhaltenden Pandemie, die vom Schutz der Gesundheit der Bürger, einschließlich der Impfpolitik, bis hin zur Verwendung, Umsetzung und Anwendung des digitalen COVID-Zertifikats der EU in den Mitgliedstaaten und zur mutmaßlichen unterschiedlichen Behandlung von Geimpften und Ungeimpften reichen), die Umwelt (hauptsächlich Bergbauaktivitäten und ihre Auswirkungen auf die Umwelt, illegalen Holzeinschlag, Gewalt gegen Hinweisgeber im Umweltbereich, die mögliche Verbesserung der Koexistenz von Menschen und Großraubtieren, illegale Abfallentsorgung, die nukleare Sicherheit, die Luftverschmutzung, Windparks, mangelhafte glimmerhältige Bausteine und die Verschlechterung des Zustands natürlicher Ökosysteme), Rechte von Minderheiten und Diskriminierung (unter anderem die Rechte nationaler oder sprachlicher Minderheiten), die Bildung (insbesondere Fragen zu einem diskriminierenden Zugang zu Bildung oder zu umstrittenen nationalen Reformen des Bildungsrechts), mangelnde Sicherheit auf Parkplätzen für Lastkraftwagen, die Situation von Studierenden aus der EU im

Vereinigten Königreich nach dem Ende der Beteiligung des Vereinigten Königreichs an Erasmus+ und die Beschäftigung (insbesondere Fragen zum nationalen Umgang mit Arbeitsverträgen) sowie viele andere Tätigkeitsbereiche betrafen;

- V. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss bei der Annahme seiner Tagesordnungen für Sitzungen auf Petitionen und Themen achtet, die von erheblicher Bedeutung für die Aussprachen auf der Ebene der EU sind, und der Notwendigkeit Rechnung trägt, eine gerechte geografische Abdeckung der Themen im Einklang mit den eingegangenen Petitionen zu wahren;
- W. in der Erwägung, dass 78,6 % (1 094 Petitionen) der 2021 eingegangenen Petitionen über das Petitionsportal des Europäischen Parlaments eingereicht wurden, wobei der Anteil im Vergleich zu dem Anteil im Jahr 2020 (79,7 %, 1 254 Petitionen) leicht zurückgegangen ist, und dass dadurch bestätigt wird, dass das Petitionsportal des Parlaments zu dem bei Weitem am häufigsten genutzten Kanal für die Einreichung von Petitionen beim Parlament durch die Bürger geworden ist;
- X. in der Erwägung, dass das wichtigste Ziel des Petitionsportals 2021 vollständig erreicht wurde, da das Portal über 99,9 % der Zeit online und einsatzbereit war; in der Erwägung, dass alle Petitionen rasch und innerhalb weniger Tage nach ihrer Annahme vorbereitet und veröffentlicht wurden und dass auf alle internen und externen Ersuchen um Unterstützung in Bezug auf die Nutzung und den Inhalt des Petitionsportals erfolgreich, rasch und in allen Sprachen reagiert wurde; in der Erwägung, dass die Version 2.4 des Petitionsportals eingeführt und darum ersucht wurde, einen auf künstlicher Intelligenz beruhenden Chatbot für das Petitionsportal einzuführen;
- Y. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss 2021 einen Informationsbesuch unternommen hat; in der Erwägung, dass ein für Dezember anberaumter zweiter Informationsbesuch aufgrund eines Beschlusses verschoben wurde, der wegen der zunehmenden Ausbreitung von COVID-19 und zur Minimierung der Gesundheitsrisiken für die Mitglieder und das Personal des Parlaments gefasst wurde;
- Z. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss gemäß der Geschäftsordnung für die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten zuständig ist, der Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und Einrichtungen der EU untersucht; in der Erwägung, dass die derzeitige Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly ihren Jahresbericht 2020 dem Petitionsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Juli 2021 vorgestellt hat;
- AA. in der Erwägung, dass die Kommission als Hüterin der Verträge bei der Arbeit des Petitionsausschusses eine wesentliche Rolle übernimmt und dass die von den Petenten bereitgestellten Informationen nützlich sind, um mögliche Verletzungen oder eine etwaige falsche Anwendung des EU-Rechts aufzudecken;
- AB. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss ein Mitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten ist, das auch den Europäischen Bürgerbeauftragten, nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten, Bewerberländer und weiterer Länder des Europäischen Wirtschaftsraums umfasst und den Austausch von Informationen über das Recht und die Politik der EU sowie den Austausch über bewährte Verfahren fördern soll;

- AC. in der Erwägung, dass die Verbesserung der Bürgerbeteiligung und die Sicherstellung eines uneingeschränkten Schutzes der sich aus dem EU-Recht ergebenden Bürgerrechte von wesentlicher Bedeutung sind, um für eine größere Nähe der EU zu ihren Bürgern zu sorgen; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss einen Bericht zum Thema „Einbindung der Bürger: das Petitionsrecht, das Recht, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, und die Europäische Bürgerinitiative“⁹⁹ angenommen hat, in dem die Sensibilisierung der Bürger für ihre Rechte, Kommunikationskampagnen zur Lenkung der Aufmerksamkeit auf bestehende Beteiligungsmechanismen, die Stärkung der Zusammenarbeit mit anderen Organen und parlamentarischen Ausschüssen und das bürgerschaftliche Engagement junger Menschen hervorgehoben werden und der Schluss gezogen wird, dass die Kommission ihre derzeitige strategische Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Petitionen überarbeiten muss, da diese dazu geführt hat, dass unter anderem Probleme im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen das EU-Recht, die den Schutz der Bürgerrechte beeinträchtigen, unbehandelt bleiben; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss die Europäische Bürgerinitiative als ein sehr wichtiges Instrument der partizipativen Demokratie ansieht, das verbessert werden sollte, um es den Bürgern zu ermöglichen, sich aktiver und unmittelbar an der Gestaltung der Politik und der Rechtsvorschriften der Union zu beteiligen;
1. hebt hervor, dass dem Petitionsausschuss beim Schutz und bei der Förderung der Rechte von Unionsbürgern und Personen mit Wohnort in der EU eine grundlegende Rolle zukommt, da er sicherstellt, dass die Bedenken und Beschwerden von Petenten rasch, wirksam, angemessen und auf diskriminierungsfreie Weise geprüft werden, dass die Petenten über die Maßnahmen und Fortschritte in Hinblick auf ihre Petitionen informiert werden und dass im Rahmen eines offenen, demokratischen und transparenten Petitionsverfahrens Abhilfe geschaffen wird;
 2. weist darauf hin, dass im Jahr 2021 erhebliche Unterschiede bei der Zahl der beim Petitionsausschuss eingereichten Petitionen aus den 27 Mitgliedstaaten bestanden, wobei die meisten Petitionen Spanien betrafen (17 %), worauf Deutschland (9,7 %), Italien (9,2 %), Griechenland (5,9 %), Rumänien (4,1 %), Polen (4 %) und Frankreich (2,6 %) folgten; weist darauf hin, dass der Anteil der Petitionen, die die übrigen Mitgliedstaaten betrafen, weniger als 2 % pro Mitgliedstaat betrug;
 3. betont, dass sich Petenten häufig an den Petitionsausschuss wenden, wenn es um Themen geht, die für sie von Dringlichkeit sind; hebt hervor, dass eine Bearbeitung von Petitionen, die sich verzögert, den Petenten in derartigen Fällen wenig nutzt; ist der Auffassung, dass der Petitionsausschuss Maßnahmen ergreifen sollte, um den Rückstand an Petitionen abzubauen, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen ist; fordert den Petitionsausschuss auf, seine Arbeitsmethoden zu überprüfen, damit alle Petitionen nach einheitlichen und transparenten Kriterien behandelt werden, durch die ein zügiges und wirksames Verfahren sichergestellt wird;
 4. ist der Ansicht, dass der Petitionsausschuss den Bürgern und Einwohnern aller 27 Mitgliedstaaten gleichermaßen zur Verfügung steht und dass die Behandlung von Petitionen geografisch ausgewogen sein sollte; vertritt in dieser Hinsicht die Auffassung, dass das Europäische Parlament seine Bemühungen verstärken sollte, um

⁹⁹ Vom Europäischen Parlament am 9. März 2022 als Entschließung angenommen (ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 110).

die Rolle und Arbeit seines Petitionsausschusses herauszustellen und alle EU-Bürger besser darüber zu informieren, dass sie die Möglichkeit haben, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten; betont, dass der Petitionsausschuss bei der Annahme der Tagesordnungen für seine Sitzungen, bei Anhörungen und Dienstreisen seinen Leitlinien und objektiven Kriterien folgt, zu denen unter anderem der Beitrag ausgewählter Petitionen zur aktuellen Debatte in der EU und die ausgewogene geografische Vertretung entsprechend den eingegangenen Petitionen gehören; betont, dass die Tätigkeit des Ausschusses immer darauf abzielen muss, auf die Angelegenheit zu reagieren, die den Petenten unmittelbar betrifft; weist in diesem Zusammenhang auf die sehr europäische Dimension des Petitionsausschusses hin, dessen Aufgabe es ist, Petitionen zu Angelegenheiten zu behandeln, die gemäß dem AEUV in die Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union fallen; ist daher der Ansicht, dass der Petitionsausschuss eine besondere Verantwortung dafür trägt, diese europäische Dimension gegenüber den Petenten und der übrigen Welt zu wahren, und dass sich alle seine Mitglieder in ihren Handlungen und Überlegungen stets von der institutionellen Verantwortung der EU und nicht von nationalen politischen Interessen leiten lassen sollten; weist darauf hin, dass die Vereinbarungen zwischen den im Petitionsausschuss vertretenen Fraktionen von wesentlicher Bedeutung sind, um den Petenten eine ausgewogene und verständliche Antwort zu geben;

5. bekräftigt, dass eine kontinuierliche öffentliche Debatte über die Tätigkeitsbereiche der Union wichtig ist, um sicherzustellen, dass die Bürger richtig über den Umfang der Zuständigkeiten der Union und die verschiedenen Ebenen der Beschlussfassung informiert werden; fordert in diesem Zusammenhang, dass unter aktiver Beteiligung der Kommunikationsdienste umfassendere Sensibilisierungskampagnen auf der Ebene der EU und auf nationaler Ebene durchgeführt werden, um dazu beizutragen, dass die Bürger mehr über ihr Petitionsrecht sowie über den Umfang der Zuständigkeiten der Union und die Befugnisse des Petitionsausschusses erfahren, und so dafür zu sorgen, dass weniger unzulässige Petitionen eingereicht werden und besser auf die Anliegen der Bürger eingegangen werden kann; betont, dass zusätzliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um in den EU-Mitgliedstaaten, aus denen verhältnismäßig wenig Petitionen eingehen, das Bewusstsein für das Petitionsrecht zu schärfen;
6. hält es für äußerst wichtig, dass die Kommission ihren strategischen Ansatz zur Bearbeitung von Petitionen, der derzeit auf ihrer Mitteilung von 2017 mit dem Titel „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ beruht, überarbeitet, um klare Regeln anzunehmen und ein Verwaltungsverfahren für die Bearbeitung zulässiger Petitionen einzurichten, das eine angemessene Weiterverfolgung auch von in Einzelpetitionen aufgeworfenen Fragen sicherstellt, in denen häufig Verstöße gegen das EU-Recht angeprangert werden, die eine große Zahl von Bürgern betreffen, oder weitere mutmaßliche Verstöße gegen das EU-Recht zum Thema laufender Vertragsverletzungsverfahren hervorgehoben werden;
7. weist darauf hin, dass Petitionen für das Europäische Parlament und die anderen Organe der EU eine einzigartige Gelegenheit darstellen, unmittelbar mit den Unionsbürgern in Kontakt zu treten und einen regelmäßigen Dialog mit ihnen zu führen, insbesondere in Fällen, in denen diese von der fehlerhaften Anwendung des EU-Rechts oder von Verstößen dagegen sowie von Mängeln und Schlupflöchern im geltenden EU-Recht betroffen sind; betont, dass die Organe, Einrichtungen und

sonstigen Stellen der EU sowie nationale, regionale und lokale Behörden bei Untersuchungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen, der Umsetzung und Einhaltung des EU-Rechts verstärkt zusammenarbeiten müssen; ist der Ansicht, dass eine solche Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung ist, um die Bedenken der Bürger hinsichtlich der Anwendung und Wirksamkeit des EU-Rechts anzugehen und auszuräumen, und zur Stärkung der demokratischen Legitimität und der Rechenschaftspflicht der Union beiträgt; fordert, dass sich die Vertreter der Mitgliedstaaten aktiver an Ausschusssitzungen beteiligen und dass zeitnah und detailliert auf vom Petitionsausschuss an nationale Behörden übermittelte Ersuchen um Klarstellungen und Informationen reagiert wird;

8. fordert, dass ein interinstitutionelles IT-Instrument als zentrale Anlaufstelle zwischen der Kommission und dem Europäischen Parlament eingerichtet wird, über das alle verfügbaren Informationen über sämtliche Folgemaßnahmen zu Petitionen öffentlich ausgetauscht werden, unter anderem Informationen über EU-Pilot- und Vertragsverletzungsverfahren, Legislativvorschläge, Aufzeichnungen von Ausschusssitzungen, in denen eine Petition erörtert wird, Antworten von nationalen Behörden und ständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments sowie jede andere damit zusammenhängende nichtlegislative Maßnahme;
9. weist darauf hin, dass durch Petitionen erheblich zur Rolle der Kommission als Hüterin der Verträge beigetragen wird, indem den Bürgern eine zusätzliche Möglichkeit geboten wird, auf mutmaßliche Verstöße gegen das EU-Recht aufmerksam zu machen; betont, dass eine besser strukturierte Form der Zusammenarbeit sowie eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und der Kommission durch rasche und ausführliche Antworten der Kommission, die auf einer gründlichen Prüfung der in den Petitionen behandelten Probleme beruhen, von wesentlicher Bedeutung sind, um die erfolgreiche Bearbeitung von Petitionen sicherzustellen; betont, dass die Kommission aktiver einbezogen werden sollte, damit sie genaue Antworten auf die in den Petitionen dargelegten Anfragen und Beschwerden geben kann; fordert die Kommission erneut auf, dem Petitionsausschuss regelmäßig aktuelle Informationen über die Entwicklungen und den Stand von Vertragsverletzungsverfahren bereitzustellen, die auf der Grundlage der eingegangenen Petitionen eingeleitet wurden, und sicherzustellen, dass der Petitionsausschuss Zugang zu den einschlägigen Dokumenten der Kommission zu Verstößen und EU-Pilotverfahren erhält; bedauert in diesem Zusammenhang das Fehlen einer systematischen Weiterverfolgung bei der Kommunikation mit dem Petitionsausschuss; ist der Ansicht, dass eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission über die Behandlung von Petitionen der richtige Weg sein könnte, um die transparente und effiziente Behandlung von Petitionen sicherzustellen;
10. weist darauf hin, dass die Datenbank e-Peti ein wichtiges internes Instrument ist, das es den Mitgliedern des Petitionsausschusses ermöglicht, auf alle notwendigen Informationen zuzugreifen, um den Stand jeder einzelnen Petition zu verfolgen und fundierte Entscheidungen treffen zu können, wenn es um die laufende Bearbeitung oder den möglichen Abschluss der Prüfung von Petitionen geht; weist darauf hin, dass die Datenbank e-Peti zu diesem Zweck regelmäßig aktualisiert und nach Möglichkeit mit der von der Kommission geführten Liste von Verstößen verknüpft werden sollte;
11. betont, dass der Annahme eines europäischen Rechtsakts, in dem die Rechte von LGBTIQ+-Personen verankert werden, erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden

sollte;

12. fordert die Kommission auf, zügiger zu prüfen, ob die nationalen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, sofern sie dies noch nicht getan haben, um auf die von Bürgern in ihren Petitionen geäußerten Bedenken wirksam zu reagieren, wenn Fälle systematischer Verstöße gegen das EU-Recht auftreten, die dem vollständigen Schutz der Rechte der Bürger und Personen mit Wohnort in der EU schaden, und erforderlichenfalls Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten; ist der festen Überzeugung, dass ein rasches Vorgehen der Kommission bei Verstößen gegen das EU-Recht von entscheidender Bedeutung ist, um zu verhindern, dass diese Verstöße einen systemischen Charakter erhalten;
13. fordert die Kommission auf, ihr System zur Erhebung von Informationen über Petitionen zu verbessern und in ihrem Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts direkt auf Petitionen Bezug zu nehmen und dabei unter anderem einen eindeutigen Schwerpunkt auf die Verbindung zwischen Petitionen, Vertragsverletzungsverfahren und Gesetzgebungsakten oder sonstigen Rechtsakten der EU zu legen;
14. weist darauf hin, dass Unstimmigkeiten oder ein Mangel an Einheitlichkeit bei der Bearbeitung von Petitionen vermieden werden müssen, um die ordnungsgemäße Umsetzung des Petitionsrechts sicherzustellen;
15. betont, dass Petitionen auch als strategisches Instrument betrachtet werden können, um Gesetzgebungsinitiativen des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 225 AEUV anzustoßen und dadurch dazu beizutragen, etwaige Mängel im geltenden EU-Recht zu beheben, die sich nachteilig auf die Rechte der Bürger auswirken;
16. weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen des Parlaments für die sorgfältige und umfassende Bearbeitung von Petitionen von wesentlicher Bedeutung ist; weist darauf hin, dass anderen Ausschüssen im Jahr 2021 82 Petitionen zur Stellungnahme und 548 zur Information übermittelt wurden; begrüßt, dass andere Ausschüsse 46 Stellungnahmen und 176 Bestätigungen, dass sie Petitionen bei ihrer Arbeit berücksichtigen, übermittelt haben; stellt fest, dass die gemeinsam mit anderen parlamentarischen Ausschüssen durchgeführten öffentlichen Anhörungen zu einer umfassenden Prüfung der Petitionen beitragen; weist darauf hin, dass Petenten informiert werden, wenn entschieden wird, für die Bearbeitung ihrer Petitionen um Stellungnahmen anderer Ausschüsse zu ersuchen; fordert die parlamentarischen Ausschüsse auf, sich stärker darum zu bemühen, aktiv zur Prüfung von Petitionen beizutragen, indem sie ihr Fachwissen unter Beweis stellen, und das Europäische Parlament so in die Lage zu versetzen, rascher und umfassender auf Anliegen der Bürger zu reagieren;
17. ist der Auffassung, dass das Petitionsnetzwerk ein nützliches Instrument für die Erleichterung der Weiterbehandlung von Petitionen im Rahmen der parlamentarischen und legislativen Arbeit ist; ist der Ansicht, dass dieses Netzwerk den Dialog und die Zusammenarbeit mit der Kommission und den anderen Organen der Union verbessern sollte; ist der Ansicht, dass regelmäßige Sitzungen des Petitionsnetzwerks von entscheidender Bedeutung sind, um die Tätigkeiten des Petitionsausschusses sichtbarer zu machen und die Zusammenarbeit mit den anderen parlamentarischen Ausschüssen durch den Austausch von Informationen und über bewährte Verfahren zwischen den

Netzwerkmitgliedern zu stärken;

18. betont, dass der Petitionsausschuss im Rahmen der aufgestockten Zeitfenster für Ausschusssitzungen im Jahr 2021 in Anpassung an die durch die COVID-19-Pandemie verursachte Lage zu wichtigen in Petitionen angesprochenen Themen Stellung genommen hat, indem er unter anderem seinen Bericht vom 9. November 2021 über die Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2020¹⁰⁰, seine beiden Berichte vom 26. Januar 2021 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2019¹⁰¹ und vom 2. Dezember 2021 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2020¹⁰², seinen Bericht vom 27. Januar 2021 über das Thema „Einbindung der Bürger: das Petitionsrecht, das Recht, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, und die Europäische Bürgerinitiative“¹⁰³ und seine Stellungnahme vom 27. Mai 2021 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020¹⁰⁴ angenommen hat; würdigt die sehr gute Arbeit, die das Sekretariat des Petitionsausschusses in einer Zeit geleistet hat, in der die Arbeitsbedingungen nach wie vor schwierig waren;
19. weist auf die große Anzahl an Petitionen zu COVID-19 hin, die der Petitionsausschuss 2021 geprüft und beantwortet hat; betont, dass in den meisten dieser Petitionen gefordert wurde, dass die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger vor den Folgen des Virus geschützt wird, wobei unter anderem auf Fragen im Zusammenhang mit der Impfpolitik und der mutmaßlichen unterschiedlichen Behandlung von Geimpften und Ungeimpften eingegangen wurde, und gefordert wurde, dass die Bewältigung der Gesundheitskrise in den Mitgliedstaaten bewertet wird;
20. bedauert zutiefst, dass die Kommission unter Verstoß gegen das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Information nicht alle Einzelheiten der mit Pharmaunternehmen unterzeichneten Verträge über COVID-19-Impfstoffe offengelegt hat; ist ernsthaft besorgt über den Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission im Zusammenhang mit ihrer Weigerung, der Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten über 1,5 Millionen medizinische Masken zu gewähren, die die Kommission in einem frühen Stadium der COVID-19-Pandemie gekauft hatte und die nicht den erforderlichen Qualitätsstandards entsprachen¹⁰⁵;
21. nimmt zur Kenntnis, dass die Anliegen der Petenten im Jahr 2021 neben den Grundrechten und der Umwelt hauptsächlich die Gesundheit betrafen, und stellt fest, dass Gesundheitsfragen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im

¹⁰⁰ Vom Parlament am 16. Dezember 2021 als Entschließung angenommen (ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 96).

¹⁰¹ Vom Parlament am 11. März 2021 als Entschließung zum Thema „Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten – Jahresbericht 2019“ angenommen (ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 82).

¹⁰² Vom Parlament am 16. Februar 2022 als Entschließung zu dem Jahresbericht 2020 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten angenommen (ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 58).

¹⁰³ Vom Parlament am 9. März 2022 als Entschließung angenommen (ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 110).

¹⁰⁴ Stellungnahme PE689.805 im Verfahren 2021/2025(INI), vom Parlament am 24. Juni 2021 als Entschließung angenommen. (ABl. C 81 vom 18.2.2022, S. 27).

¹⁰⁵ Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten im Fall 790/2021/MIG.

Mittelpunkt der Arbeit des Petitionsausschusses standen; hebt die Aufmerksamkeit hervor, die der Petitionsausschuss den Folgen der COVID-19-Pandemie im Zusammenhang mit der Binnenmarktpolitik (insbesondere im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit nationalen Reisebeschränkungen und ihren Auswirkungen auf den freien Personenverkehr in der EU und außerhalb der EU) geschenkt hat; weist in diesem Zusammenhang auf die öffentliche Anhörung zum Thema „Wie können Fluggastrechte während der COVID-19-Krise verbessert werden? – Verordnung (EG) Nr. 261/2004“¹⁰⁶ hin, die der Petitionsausschuss und der Ausschuss für Verkehr und Tourismus am 14. Juli 2021 gemeinsam abgehalten haben, um zu bewerten, wie wirksam die Verordnung über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste während der COVID-19-Pandemie angewandt wurde und ob der EU-Rechtsrahmen für Fluggastrechte zur Bewältigung einer derartigen Krise geeignet ist;

22. weist auf die große Zahl von Petitionen hin, in denen Verletzungen der Charta angezeigt werden; weist auf das begrenzte Ergebnis der oben genannten Petitionen aufgrund der effektiven Beschränkung des Anwendungsbereichs der Charta gemäß Artikel 51 hin; weist darauf hin, dass die Erwartungen der meisten Petenten in Bezug auf die Rechte, die ihnen durch die Charta verliehen werden, hoch sind und über ihren derzeitigen Anwendungsbereich hinausgehen; fordert erneut, dass erwogen werden sollte, die Auslegung von Artikel 51 über den Geltungsbereich des Unionsrechts hinaus zu erweitern oder ihn ganz zu streichen, wie dies in früheren Entschlüssen¹⁰⁷ gefordert wurde;
23. weist auf die erhebliche Anzahl an erörterten Petitionen im Zusammenhang mit verschiedenen Aspekten des Schutzes der Rechte von Regenbogenfamilien in der EU, insbesondere mit den unterschiedlichen Standpunkten in Bezug auf die Freizügigkeit und die gegenseitige Anerkennung der Rechte von LGBTIQ+-Familien in der EU, hin; weist auf den Workshop vom 22. März 2021 zum Thema „Rechte von LGBTIQ+-Personen in der EU“ hin, den der Petitionsausschuss abgehalten hat, um die Situation von LGBTIQ+-Personen zu erörtern, die von der Kommission vorgelegte neue Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ+-Personen zu prüfen und die Problematik anzugehen, die mit Hindernissen für die Freizügigkeit von Regenbogenfamilien verbunden ist; weist auf den Bericht des Petitionsausschusses vom 15. Juli 2021 über die Rechte von LGBTIQ+-Personen in der EU¹⁰⁸ hin, worin die Kommission aufgefordert wird, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von LGBTIQ+-Familien im Einklang mit den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union in den Rechtssachen Coman & Hamilton, Maruko, Römer und Hay¹⁰⁹ und dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Taddeucci &

¹⁰⁶ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).

¹⁰⁷ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2014 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2012) (ABl. C 285 vom 29.8.2017, S. 112).
¹⁰⁸ vom Parlament am 14. September 2021 als Entschließung angenommen (ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 2).

¹⁰⁹ Urteil vom 5. Juni 2018, Coman, C-673/16, ECLI:EU:C:2018:385. Urteil vom 1. April 2018, Maruko, C-267/06, ECLI:EU:C:2008:179. Urteil vom 10. Mai 2011, Römer, C-147/08, ECLI:EU:C:2011:286. Urteil vom 7. Februar 2014, Hay, C-267/12, ECLI:EU:C:2013:823.

McCall¹¹⁰ zu gewähren;

24. weist darauf hin, dass Petitionen zu den Rechten nationaler Minderheiten nach wie vor auf der Tagesordnung des Petitionsausschusses stehen, insbesondere in den Bereichen diskriminierende Praktiken in Bezug auf ihr Recht auf Bildung in ihrer Muttersprache, sprachliche und kulturelle Rechte und andere Rechte wie das Recht auf Eigentum, wie in Petitionen zu Fällen der Beschlagnahme und Rückgabe von Land in einigen Mitgliedstaaten dargelegt;
25. stellt fest, dass Umweltfragen im Jahr 2021 immer noch ein Bereich waren, in dem die Petenten ernsthafte Bedenken geäußert haben; bedauert, dass die Umweltvorschriften in den Mitgliedstaaten nicht immer korrekt umgesetzt werden, was aus zahlreichen Petitionen hervorgeht, in denen Beschwerden über Luftverschmutzung, den Erhaltungszustand von Großraubtieren und ihre Auswirkungen auf menschliche Tätigkeiten, illegalen Holzeinschlag, Angriffe auf Umweltaktivisten, illegale Plastikmüllentsorgung, die Verschlechterung des Zustands natürlicher Ökosysteme, die nukleare Sicherheit und Veränderungen im Bereich der biologischen Vielfalt vorgebracht wurden, was auch durch von der Kommission eingeleitete EU-Pilotverfahren und Vertragsverletzungsverfahren bestätigt wurde; weist auf die bedeutende Arbeit hin, die der Petitionsausschuss geleistet hat, um die Auswirkungen von Bergbauaktivitäten auf die Umwelt hervorzuheben, und die an der Anzahl der zu diesem Thema eingegangenen Petitionen ersichtlich wird; weist auf die öffentliche Anhörung vom 2. Dezember 2021 zum Thema „Ökologische und soziale Auswirkungen des Bergbaus in der EU“ hin, die der Petitionsausschuss gemeinsam mit dem Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit abgehalten hat, um wissenschaftliche Kenntnisse über verschiedene Aspekte zu erwerben, unter anderem über die Rechtsvorschriften über den Bergbau, Sicherheitsstandards, die sozialen und ökologischen Auswirkungen von Bergwerken, die Umweltbürgerschaft, die öffentliche Beteiligung und die Transparenz im Bereich des Bergbaus; betont, dass die Kommission vorrangig die Fälle fehlerhafter Umsetzung und Anwendung des EU-Umweltrechts untersuchen sollte, um den Bedenken der Petenten wirksam Rechnung zu tragen; schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Genehmigung von Projekten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, der Umsetzung des Vorsorgeprinzips und der Grundsätze der Schadensvermeidung Vorrang einräumen;
26. betont, dass die in den Petitionen angeprangerten illegalen Praktiken wie die Entsorgung von Abfällen auf illegalen Deponien, der illegale Holzeinschlag und der illegale Holzhandel, die Zerstörung von Ökosystemen oder die illegale Tötung und der unerlaubte Handel mit Arten, die durch die EU-Habitat-Richtlinie geschützt sind, schwerwiegende Verstöße gegen das EU-Recht darstellen und Umweltverbrechen entsprechen; betont in diesem Zusammenhang, dass die Kommission die Instrumente zur Bekämpfung der Umweltkriminalität auf EU-Ebene stärken sollte, damit sie solche Verbrechen effizient untersuchen und strafrechtlich verfolgen und die Täter vor Gericht bringen kann;
27. weist auf die gemeinsame Anhörung des Petitionsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 25. Februar 2021 zu dem Thema „Kunststoffe und Abfallmanagement in der Kreislaufwirtschaft“

¹¹⁰ Taddeucci & McCall gegen Italien, Nr. 51361/09.

hin, deren Schwerpunkt auf der Umsetzung des aktuellen Rechtsrahmens zu Kunststoffabfällen lag, wobei auf die wichtigsten Herausforderungen für die Mitgliedstaaten eingegangen wurde und die Chancen hervorgehoben wurden, die der Rechtsrahmen im Hinblick auf die Verringerung der Auswirkungen von Kunststoff auf die Umwelt in ganz Europa bietet;

28. betont, dass es wichtig ist, den Erwartungen der Unionsbürgerinnen und -bürger in Bezug auf den Umweltschutz gerecht zu werden und insbesondere Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik zu ergreifen, um die Verschmutzung und gefährliche Rückstände chemischer Stoffe zu verringern; weist in diesem Zusammenhang auf die Entschließung vom 23. März 2021 zu chemischen Rückständen in der Ostsee auf der Grundlage der Petitionen Nr. 1328/2019 und Nr. 0406/2020¹¹¹ hin; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass das Thema der in europäischen Meeren versenkten Munition in die horizontalen Programme aufgenommen wird, um die Einreichung von Projekten zu ermöglichen, die Regionen abdecken, die von demselben Problem betroffen sind, und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu erleichtern;
29. fordert die Kommission nachdrücklich auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten die korrekte Umsetzung des EU-Rechts im Umweltbereich sicherzustellen;
30. weist auf die gemeinsame Anhörung des Petitionsausschusses und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 16. Juni 2021 zur fairen und gleichen Behandlung von Landwirten in der gesamten Europäischen Union hin, bei der es um die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, neue EU-Vorschriften für Direktzahlungen und die Entwicklung des ländlichen Raums nach 2022 ging;
31. weist darauf hin, dass die Union das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf eine aktive Teilhabe an den demokratischen Prozessen der Europäischen Union in einer beliebigen Amtssprache der Union wahren muss, um jede Art von Diskriminierung zu vermeiden und die Mehrsprachigkeit zu fördern; fordert die EU-Organe in diesem Sinne auf, so viele Amtssprachen wie möglich zu verwenden und ihre Mehrsprachigkeitspolitik kohärent umzusetzen;
32. hebt die Arbeit hervor, die der Petitionsausschuss in Bezug auf Petitionen zu mutmaßlichen schlechten Sicherheitsbedingungen auf Parkplätzen für Lkw und Nutzfahrzeuge im Rahmen des europäischen Straßennetzes im Zusammenhang mit Angriffen auf Frachtführer auf Lkw-Parkplätzen geleistet hat; weist in diesem Zusammenhang auf den Entschließungsantrag zur Sicherheit von Lkw-Parkplätzen in der EU¹¹² hin, den der Petitionsausschuss am 6. Oktober 2021 angenommen hat; fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die polizeiliche Zusammenarbeit unter Einbeziehung der zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten auf Straßen und Parkplätzen einzurichten und auszubauen; ermutigt die Kommission, diese Entschließung mit konkreten Maßnahmen weiterzuverfolgen und die Überwachung der Sicherheitsbedingungen auf Lkw-Parkplätzen zu verstärken;

¹¹¹ vom Parlament am 27. April 2021 als Entschließung angenommen (ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 9).

¹¹² vom Parlament am 25. November 2021 als Entschließung angenommen (ABl. C 224 vom 8.6.2022, S. 95).

33. hebt den wichtigen Beitrag hervor, den der Petitionsausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen geleistet hat und der an seiner Bearbeitung einiger Petitionen zu diesem heiklen Thema deutlich wird; weist in diesem Zusammenhang auf die Entschließung des Parlaments vom 7. Oktober 2021 zu den Erfahrungswerten im Zusammenhang mit dem Schutz von Menschen mit Behinderungen durch Petitionen¹¹³ hin, die vom Petitionsausschuss am 14. Juli 2021 angenommen wurde; weist auf den Workshop vom 9. November 2021 zum Thema „Die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Die Umsetzung der Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2015 durch die EU und die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030“ hin, den der Petitionsausschuss abgehalten hat, um einen Schwerpunkt auf die Umsetzung des Übereinkommens und die Art und Weise zu legen, in der dieses Thema angegangen wurde und Lösungen gefunden wurden, insbesondere im Rahmen von Strategien für Menschen mit Behinderungen;
34. begrüßt die besondere Schutzfunktion, die dem Petitionsausschuss innerhalb der EU im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zukommt; weist auf die wichtige laufende Arbeit des Ausschusses im Zusammenhang mit Petitionen zu Fragen im Bereich Behinderungen hin; stellt fest, dass die Zahl der Petitionen zu Behinderungen im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen ist; betont, dass Zugänglichkeit und Mobilität im öffentlichen Raum, Diskriminierung, Inklusion und der Zugang zu Bildung und Beschäftigung weiterhin zu den wichtigsten Herausforderungen gehören, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind;
35. weist darauf hin, dass der Petitionsausschuss gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments unter anderem für die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten zuständig ist; begrüßt die konstruktive Zusammenarbeit des Parlaments mit der Europäischen Bürgerbeauftragten und seine Beteiligung am Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten; würdigt die regelmäßigen Beiträge, die die Europäische Bürgerbeauftragte das ganze Jahr über zur Arbeit des Petitionsausschusses geleistet hat; ist der festen Überzeugung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union dafür sorgen müssen, dass konsequente und wirksame Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten ergriffen werden; unterstützt nachdrücklich die Arbeit der Bürgerbeauftragten zur Wahrung des Zugangs der Öffentlichkeit zu EU-Dokumenten, die im Jahr 2021 214 Untersuchungen umfasste; fordert die Kommission erneut auf, einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, wie sie in früheren Entschließungen angenommen wurde, vorzulegen; betont, dass jegliche solche Überarbeitung die Transparenz und die

¹¹³ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2021 zu den Erfahrungswerten im Zusammenhang mit dem Schutz von Menschen mit Behinderungen durch Petitionen (Petitionen Nr. 2582/2013, Nr. 2551/2014, Nr. 0074/2015, Nr. 0098/2015, Nr. 1140/2015, Nr. 1305/2015, Nr. 1394/2015, Nr. 0172/2016, Nr. 0857/2016, Nr. 1056/2016, Nr. 1147/2016, Nr. 0535/2017, Nr. 1077/2017, Nr. 0356/2018, Nr. 0367/2018, Nr. 0371/2018, Nr. 0530/2018, Nr. 0724/2018, Nr. 0808/2018, Nr. 0959/2018, Nr. 0756/2019, Nr. 0758/2019, Nr. 0954/2019, Nr. 1124/2019, Nr. 1170/2019, Nr. 1262/2019, Nr. 0294/2020, Nr. 0470/2020, Nr. 0527/2020, Nr. 0608/2020, Nr. 0768/2020, Nr. 0988/2020, Nr. 1052/2020, Nr. 1139/2020, Nr. 1205/2020, Nr. 1299/2020, Nr. 0103/2021 und weitere) (ABl. C 132 vom 24.3.2022, S. 129).

Rechenschaftspflicht durch die Förderung einer guten Verwaltungspraxis verbessern muss¹¹⁴;

36. betont, dass die Europäische Bürgerinitiative ein wichtiges Instrument für eine aktive Bürgerschaft und die öffentliche Beteiligung ist; begrüßt, dass in mehreren Sitzungen einige erfolglose Europäische Bürgerinitiativen als Petitionen erörtert wurden, wodurch Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit geboten wurde, ihre Ideen vorzustellen und eine konstruktive Aussprache zu führen, und die Beteiligung von Unionsbürgerinnen und -bürgern am demokratischen Prozess der Union erleichtert wurde; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission im Jahr 2021 eine erhebliche Zahl an neuen Europäischen Bürgerinitiativen registriert hat, was zeigt, dass Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit ergreifen, partizipative Instrumente zu nutzen, um bei Prozessen der Politikgestaltung und der Rechtsetzung mitzubestimmen; fordert die Kommission auf, sich besser mit den Bürgerinnen und Bürgern auseinanderzusetzen und angemessene Folgemaßnahmen zu erfolgreichen Europäischen Bürgerinitiativen, unter anderem durch Legislativvorschläge; zu ergreifen;
37. betont, dass zusätzliche Kommunikationsanstrengungen sichergestellt werden sollten, um die Sichtbarkeit der Aktivitäten des Petitionsausschusses in allen Mitgliedstaaten der EU, insbesondere seiner offiziellen Missionen, zu erhöhen;
38. betont, dass das Petitionsportal ein wesentliches Instrument für die Sicherstellung eines reibungslosen, effizienten und transparenten Petitionsverfahrens ist; begrüßt in diesem Zusammenhang die Verbesserungen in Bezug auf den Datenschutz und die Sicherheitsmerkmale, durch die das Portal nutzerfreundlicher und sicherer für die Bürgerinnen und Bürger gemacht wurde; betont, dass die Bemühungen fortgesetzt werden müssen, um das Portal unter anderem für Menschen mit Behinderungen leichter zugänglich und für die Bürgerinnen und Bürger bekannter zu machen; ist der Ansicht, dass das Petitions-Webportal kurze Beschreibungen in klarer und einfacher Sprache aller partizipativen EU-Instrumente bereitstellen muss, um den Nutzern dabei zu helfen, den geeignetsten Kanal zu finden und die Zahl unzulässiger Petitionen zu verringern; unterstützt die Einrichtung eines zentralen digitalen Portals, über das die Bürgerinnen und Bürger Zugang zu allen Petitionsverfahren haben und sich darüber informieren können;
39. weist darauf hin, dass die Zahl derjenigen, die eine oder mehrere Petitionen unterstützen, in den letzten Jahren zwar deutlich zugenommen hat, dass viele Petenten jedoch der Meinung sind, dass die Schritte, die zur Unterstützung einer Petition auf dem Petitions-Webportal des Parlaments befolgt werden müssen, kompliziert sind;
40. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission und der Europäischen Bürgerbeauftragten sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, ihren Petitionsausschüssen und ihren Bürgerbeauftragten bzw. entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.

¹¹⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2021 zu den Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2020 (ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 96).



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet

www.parlament.gv.at



A9-0271/2022

10.11.2022

BERICHT

über das Ergebnis der Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2021
(2022/2024(INI))

Petitionsausschuss

Berichterstatter: Loránt Vincze

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	20
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS	42
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS ...	43

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Ergebnis der Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2021 (2022/2024/(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu den Beratungen des Petitionsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Artikel 10 und 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf die Artikel 20, 24 und 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), aus denen die Bedeutung ersichtlich wird, die der Vertrag dem Recht der Unionsbürger und von Personen mit Wohnort in der EU beimisst, sich mit ihren Anliegen an das Europäische Parlament zu wenden,
 - unter Hinweis auf Artikel 228 AEUV über die Rolle und die Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - unter Hinweis auf Artikel 44 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten,
 - unter Hinweis auf die Bestimmungen des AEUV über das Vertragsverletzungsverfahren, insbesondere auf die Artikel 258 und 260,
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 9. März 2022 zur Einbindung der Bürger: das Petitionsrecht, das Recht, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, und die Europäische Bürgerinitiative¹,
 - gestützt auf Artikel 54 und Artikel 227 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A9-0271/2022),
- A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht über das Ergebnis der Beratungen des Petitionsausschusses das Ziel hat, eine Bewertung der im Jahr 2021 eingegangenen Petitionen und der Beziehungen zu anderen Organen sowie eine genaue Darstellung der im Jahr 2021 erreichten Ziele bereitzustellen;
- B. in der Erwägung, dass im Jahr 2021 beim Europäischen Parlament 1392 Petitionen eingegangen sind, was etwa der Hälfte der 2013 (2 891) und 2014 (2 715) eingegangenen Petitionen entspricht, als die Gesamtzahl der eingegangenen Petitionen ihren Höchststand erreichte; in der Erwägung, dass die Zahl der im Jahr 2021 eingereichten Petitionen gegenüber den 1 573 im Jahr 2020 eingereichten Petitionen ebenfalls um 11,5 % zurückgegangen und gegenüber den 1 357 im Jahr 2019

¹ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 110.

eingereichten Petitionen um 2,5 % leicht angestiegen ist;

- C. in der Erwägung, dass sich die Zahl der Nutzer, die eine oder mehrere Petitionen auf dem Petitionsportal des Europäischen Parlaments unterstützt haben, im Jahr 2021 auf 209 272 belief und somit im Vergleich zu den 48 882 im Jahr 2020 erfassten Nutzern sehr stark angestiegen ist; in der Erwägung, dass die Zahl der Klicks zur Unterstützung von Petitionen im Jahr 2021 ebenfalls angestiegen ist und sich insgesamt auf 217 876 Klicks belief (im Vergleich zu 55 129 Klicks im Jahr 2020); in der Erwägung, dass die Petition Nr. 0549/2021, eingereicht von Adriana Muresan, unterzeichnet von 22 735 weiteren Personen, zu den angeblich schlechten Sicherheitsbedingungen auf Parkplätzen für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge im Europäischen Straßennetz im Jahr 2021 die höchste Zahl an Mitunterzeichnern für eine Petition erreichte;
- D. in der Erwägung, dass die große Zahl von Petitionen zu Bedenken der Bürger in Bezug auf die Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit und die sozioökonomische Notlage, Impfungen und die Umsetzung des digitalen COVID-Zertifikats der EU aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie erheblich dazu beigetragen hat, dass die Zahl der im Jahr 2021 erfassten Petitionen zu diesem Thema im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist; in der Erwägung, dass 17,3 % der im Jahr 2021 eingegangenen Petitionen mit der COVID-19-Pandemie im Zusammenhang stehen;
- E. in der Erwägung, dass die Zahl der 2021 eingegangenen Petitionen, in denen die vollständige Einhaltung des EU-Umweltrechts sowie wirksame und rasche Maßnahmen im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip zum Schutz von Ökosystemen und Lebensräumen von unionsweiter Bedeutung gefordert wurden, erheblich gestiegen ist und sich auf insgesamt 327 (23,5 %) belief;
- F. in der Erwägung, dass die hohe Zahl der im Jahr 2021 eingereichten Petitionen zeigt, dass die Bürger auch im zweiten Jahr der Pandemie großes Vertrauen in das Europäische Parlament gesetzt und sich dafür entschieden haben, sich mit ihren Bedenken und Beschwerden direkt an ihre gewählten Vertreter auf Unionsebene, die sie als Entscheidungsträger ansehen, zu wenden; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament sein Möglichstes tun muss, um diesem Vertrauen gerecht zu werden;
- G. in der Erwägung, dass die Gesamtzahl der Petitionen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der EU jedoch nach wie vor recht gering ist, was zeigt, dass die Anstrengungen zur besseren Information der Bürger über ihr Petitionsrecht intensiviert werden müssen, um verstärkt für dieses Instrument zu werben, eine geografisch ausgewogenere Vertretung der einzelnen Mitgliedstaaten bei den eingereichten Petitionen zu erzielen und dafür zu sorgen, dass sich die Bürger des möglichen Nutzens von Petitionen als Mittel, um die Aufmerksamkeit der Organe der EU und der Mitgliedstaaten auf für die Bürger unmittelbar relevante Angelegenheiten zu lenken, stärker bewusst sind; in der Erwägung, dass die Bürger bei der Ausübung ihres Petitionsrechts erwarten, dass die Organe der EU rasch reagieren und bei der Suche nach einer Lösung für ihre Probleme einen Mehrwert bieten; in der Erwägung, dass ein Versäumnis, auf Unionsebene zu handeln, um den vollständigen Schutz der sich aus dem EU-Recht ergebenden Rechte der Bürger sicherzustellen, wahrscheinlich zu

Unzufriedenheit mit der Union führt;

- H. in der Erwägung, dass die Kriterien für die Zulässigkeit von Petitionen in Artikel 227 AEUV und Artikel 226 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments festgelegt sind, wonach Petitionen von einem EU-Bürger oder einer natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder eingetragendem Sitz in einem Mitgliedstaat, entweder allein oder zusammen mit anderen, einzureichen sind und sich auf Angelegenheiten beziehen müssen, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und die Petenten unmittelbar betreffen, wobei die letztgenannte Bedingung sehr weit ausgelegt wird;
- I. in der Erwägung, dass von den 1 392 im Jahr 2021 eingereichten Petitionen 368 für unzulässig erklärt und 17 zurückgezogen wurden; in der Erwägung, dass der relativ hohe Anteil (26,5 %) der unzulässigen Petitionen im Jahr 2021 zeigt, dass noch immer ein weitverbreiteter Mangel an Klarheit in Bezug auf den Umfang der Zuständigkeitsbereiche der Union besteht; in der Erwägung, dass die Kommunikation mit den Bürgern gefördert und verbessert werden muss, um diesbezüglich Abhilfe zu schaffen;
- J. in der Erwägung, dass jede Petition sorgfältig, effizient und auf transparente Weise geprüft und behandelt wird;
- K. in der Erwägung, dass es sich bei den Petenten in der Regel um Bürger handelt, die sich für den Schutz der Grundrechte und die Verbesserung der Gesellschaft und das künftige gesellschaftliche Wohlergehen einsetzen; in der Erwägung, dass diese Bürger durch die Erfahrungen, die sie bei der Bearbeitung ihrer Petitionen machen, in ihrer Wahrnehmung der Organe der EU und der Wahrung des im EU-Recht verankerten Petitionsrechts stark beeinflusst werden;
- L. in der Erwägung, dass das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, zu den Grundrechten der Unionsbürger gehört, die in den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind; in der Erwägung, dass das Petitionsrecht den Unionsbürgern und Personen mit Wohnort in der EU ein offenes, demokratisches und transparentes Verfahren bietet, über das sie sich unmittelbar an ihre gewählten Vertreter wenden können; in der Erwägung, dass daher die Achtung dieses Rechts und dessen Umsetzung unbedingt rasch verbessert werden müssen, um den Bürgern eine aktivere und wirksamere Beteiligung am Leben in der Union zu ermöglichen; in der Erwägung, dass die Unionsbürger mittels Petitionen Versäumnisse bei der Umsetzung des EU-Rechts beanstanden und zur Aufdeckung von Verstößen gegen das EU-Recht beitragen können;
- M. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament das einzige Organ der EU ist, das von den Bürgern der EU direkt gewählt wird; in der Erwägung, dass das Petitionsrecht dem Europäischen Parlament und anderen Organen der EU, insbesondere der Kommission, die dafür zuständig ist, die ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts in der gesamten Union sicherzustellen, die Möglichkeit bietet, besser auf Beschwerden und Bedenken in Bezug auf die Achtung der Grundrechte der EU und die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten zu reagieren; in der Erwägung, dass Petitionen daher eine nützliche Quelle von Informationen über Fälle der fehlerhaften Anwendung des EU-Rechts oder von Verstößen dagegen sind und es dem Europäischen

Parlament und anderen Organen der EU somit ermöglichen, die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts sowie Mängel und Schlupflöcher im geltenden EU-Recht und deren Auswirkungen auf die Rechte der Unionsbürger und Personen mit Wohnort in der EU zu bewerten; in der Erwägung, dass die eingereichten Petitionen den Organen der EU die Bereiche aufzeigen sollten, in denen größere Anstrengungen und Maßnahmen auf der Ebene der EU zur Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts erforderlich sind;

- N. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament bei der Entwicklung des Petitionsverfahrens international seit Langem eine führende Rolle übernimmt und sein Petitionsverfahren das offenste und transparenteste derartige Verfahren in Europa ist und einer erheblichen Anzahl an Petenten eine weitreichende Beteiligung an seinen Tätigkeiten ermöglicht;
- O. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss den Bürgern gegenüber am besten aufzeigen kann, was die Europäische Union für sie tut und welche Lösungen auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene erreicht werden können;
- P. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss jede beim Europäischen Parlament eingereichte Petition sorgfältig prüft und bearbeitet; in der Erwägung, dass alle Petenten Anspruch darauf haben, dass ihre Petitionen unparteiisch und gerecht behandelt werden, wobei das in Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf eine gute Verwaltung uneingeschränkt einzuhalten ist; in der Erwägung, dass alle Petenten Anspruch darauf haben, innerhalb einer angemessenen Frist eine Antwort zu erhalten, in der sie in ihrer Muttersprache oder in der in der Petition verwendeten Sprache über die Entscheidung in Bezug auf die Zulässigkeit und die vom Ausschuss ergriffenen Folgemaßnahmen informiert werden; in der Erwägung, dass jeder Petent beantragen kann, dass seine Petition auf der Grundlage einschlägiger neuer Entwicklungen erneut geprüft wird;
- Q. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament bereits anerkannt hat, dass die Weigerung der Kommission, Maßnahmen zu den in einzelnen Petitionen aufgeworfenen Angelegenheiten zu ergreifen, einen Verstoß gegen die Bestimmungen der geltenden EU-Verträge in Bezug auf das Petitionsrecht darstellt, da es nicht auf Angelegenheiten beschränkt ist, die strategische Bedeutung haben oder auf strukturelle Probleme hinweisen; in der Erwägung, dass die Kommission bei der Bearbeitung von Petitionen noch immer ihren strategischen Ansatz auf der Grundlage ihrer Mitteilung von 2017 mit dem Titel „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“² verfolgt, obwohl das Europäische Parlament die zeitnahe Überarbeitung des Ansatzes durch die Kommission gefordert hat;
- R. in der Erwägung, dass die Kommission es versäumt, den Petitionsausschuss umfassend über legislative und nichtlegislative Maßnahmen zu informieren, die im Anschluss an eingegangene Petitionen ergriffen wurden, sowie über Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit Petitionen; in der Erwägung, dass es kein öffentliches Register gibt, in dem Petitionen mit den zugehörigen Folgemaßnahmen verknüpft werden;

² ABl. C 18 vom 19.1.2017, S. 10.

- S. in der Erwägung, dass die Tätigkeiten des Petitionsausschusses auf den Beiträgen der Petenten beruhen; in der Erwägung, dass die von den Petenten in ihren Petitionen und in Ausschusssitzungen bereitgestellten Informationen in Verbindung mit der Bewertung der Kommission und den Antworten der Mitgliedstaaten und sonstiger Stellen für die Arbeit des Ausschusses von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass mit zulässigen Petitionen auch ein wertvoller Beitrag zu der Arbeit der anderen parlamentarischen Ausschüsse geleistet wird, da sie vom Petitionsausschuss zur Stellungnahme oder zur Information an andere Ausschüsse weitergeleitet werden; in der Erwägung, dass den Petitionen daher eine große Bedeutung im Gesetzgebungsverfahren zukommt, zumal sie anderen parlamentarischen Ausschüssen wertvolle und unmittelbare Anregungen für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen liefern;
- T. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss der Prüfung und öffentlichen Erörterung von Petitionen in seinen Sitzungen größte Bedeutung beimisst; in der Erwägung, dass Petenten das Recht haben, ihre Petitionen vorzustellen, und in Aussprachen häufig das Wort ergreifen und somit aktiv zur Arbeit des Ausschusses beitragen; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss im Jahr 2021 zwölf Ausschusssitzungen abgehalten hat, in denen 159 Petitionen mit 113 zugeschalteten Petenten erörtert wurden, von denen sich die meisten aktiv per Wortmeldung beteiligt haben; in der Erwägung, dass sich die im Vergleich zum Jahr 2020 etwas höhere Zahl der Petitionen, die 2021 in Sitzungen erörtert wurden, durch die aufgestockten Zeitfenster für Ausschusssitzungen erklären lässt, wobei die Verdolmetschung jedoch aufgrund der Vorsichtsmaßnahmen des Parlaments im Zusammenhang mit der anhaltenden Pandemie immer eingeschränkt war;
- U. in der Erwägung, dass die Bedenken, die in den im Jahr 2021 eingereichten Petitionen geäußert wurden, hauptsächlich die Grundrechte (insbesondere die Auswirkungen der Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 auf die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie, den Zugang zu Bildung während der Ausgangsbeschränkungen, die Freizügigkeit und das Recht auf Arbeit sowie die Rechte von LGBTIQ+-Personen in der Union), die Gesundheit (insbesondere Fragen zum Zugang zu Gesundheitsversorgung, zu der Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit aufgrund der anhaltenden Pandemie, die vom Schutz der Gesundheit der Bürger, einschließlich der Impfpolitik, bis hin zur Verwendung, Umsetzung und Anwendung des digitalen COVID-Zertifikats der EU in den Mitgliedstaaten und zur mutmaßlichen unterschiedlichen Behandlung von Geimpften und Ungeimpften reichten), die Umwelt (hauptsächlich Bergbauaktivitäten und ihre Auswirkungen auf die Umwelt, illegalen Holzeinschlag, Gewalt gegen Hinweisgeber im Umweltbereich, die mögliche Verbesserung der Koexistenz von Menschen und Großraubtieren, illegale Abfallentsorgung, die nukleare Sicherheit, die Luftverschmutzung, Windparks, mangelhafte glimmerhaltige Bausteine und die Verschlechterung des Zustands natürlicher Ökosysteme), Rechte von Minderheiten und Diskriminierung (unter anderem die Rechte nationaler oder sprachlicher Minderheiten), die Bildung (insbesondere Fragen zu einem diskriminierenden Zugang zu Bildung oder zu umstrittenen nationalen Reformen des Bildungsrechts), mangelnde Sicherheit auf Parkplätzen für Lastkraftwagen, die Situation von Studierenden aus der EU im Vereinigten Königreich nach dem Ende der Beteiligung des Vereinigten Königreichs an

Erasmus+ und die Beschäftigung (insbesondere Fragen zum nationalen Umgang mit Arbeitsverträgen) sowie viele andere Tätigkeitsbereiche betrafen;

- V. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss bei der Annahme seiner Tagesordnungen für Sitzungen auf Petitionen und Themen achtet, die von erheblicher Bedeutung für die Aussprachen auf der Ebene der EU sind, und der Notwendigkeit Rechnung trägt, eine gerechte geografische Abdeckung der Themen im Einklang mit den eingegangenen Petitionen zu wahren;
- W. in der Erwägung, dass 78,6 % (1 094 Petitionen) der 2021 eingegangenen Petitionen über das Petitionsportal des Europäischen Parlaments eingereicht wurden, wobei der Anteil im Vergleich zu dem Anteil im Jahr 2020 (79,7 %, 1 254 Petitionen) leicht zurückgegangen ist, und dass dadurch bestätigt wird, dass das Petitionsportal des Parlaments zu dem bei Weitem am häufigsten genutzten Kanal für die Einreichung von Petitionen beim Parlament durch die Bürger geworden ist;
- X. in der Erwägung, dass das wichtigste Ziel des Petitionsportals 2021 vollständig erreicht wurde, da das Portal über 99,9 % der Zeit online und einsatzbereit war; in der Erwägung, dass alle Petitionen rasch und innerhalb weniger Tage nach ihrer Annahme vorbereitet und veröffentlicht wurden und dass auf alle internen und externen Ersuchen um Unterstützung in Bezug auf die Nutzung und den Inhalt des Petitionsportals erfolgreich, rasch und in allen Sprachen reagiert wurde; in der Erwägung, dass die Version 2.4 des Petitionsportals eingeführt und darum ersucht wurde, einen auf künstlicher Intelligenz beruhenden Chatbot für das Petitionsportal einzuführen;
- Y. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss 2021 einen Informationsbesuch unternommen hat; in der Erwägung, dass ein für Dezember anberaumter zweiter Informationsbesuch aufgrund eines Beschlusses verschoben wurde, der wegen der zunehmenden Ausbreitung von COVID-19 und zur Minimierung der Gesundheitsrisiken für die Mitglieder und das Personal des Parlaments gefasst wurde;
- Z. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss gemäß der Geschäftsordnung für die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten zuständig ist, der Beschwerden über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und Einrichtungen der EU untersucht; in der Erwägung, dass die derzeitige Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly ihren Jahresbericht 2020 dem Petitionsausschuss in seiner Sitzung vom 14. Juli 2021 vorgestellt hat;
- AA. in der Erwägung, dass die Kommission als Hüterin der Verträge bei der Arbeit des Petitionsausschusses eine wesentliche Rolle übernimmt und dass die von den Petenten bereitgestellten Informationen nützlich sind, um mögliche Verletzungen oder eine etwaige falsche Anwendung des EU-Rechts aufzudecken;
- AB. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss ein Mitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten ist, das auch den Europäischen Bürgerbeauftragten, nationale und regionale Bürgerbeauftragte sowie ähnliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten, Bewerberländer und weiterer Länder des Europäischen Wirtschaftsraums umfasst und den Austausch von Informationen über das Recht und die Politik der EU sowie den Austausch über bewährte Verfahren

fördern soll;

- AC. in der Erwägung, dass die Verbesserung der Bürgerbeteiligung und die Sicherstellung eines uneingeschränkten Schutzes der sich aus dem EU-Recht ergebenden Bürgerrechte von wesentlicher Bedeutung sind, um für eine größere Nähe der EU zu ihren Bürgern zu sorgen; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss einen Bericht zum Thema „Einbindung der Bürger: das Petitionsrecht, das Recht, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, und die Europäische Bürgerinitiative“ (2020/2275(INI))³ angenommen hat, in dem die Sensibilisierung der Bürger für ihre Rechte, Kommunikationskampagnen zur Lenkung der Aufmerksamkeit auf bestehende Beteiligungsmechanismen, die Stärkung der Zusammenarbeit mit anderen Organen und parlamentarischen Ausschüssen und das bürgerschaftliche Engagement junger Menschen hervorgehoben werden und der Schluss gezogen wird, dass die Kommission ihre derzeitige strategische Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Petitionen überarbeiten muss, da diese dazu geführt hat, dass unter anderem Probleme im Zusammenhang mit schwerwiegenden Verstößen gegen das EU-Recht, die den Schutz der Bürgerrechte beeinträchtigen, unbehandelt bleiben; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss die Europäische Bürgerinitiative als ein sehr wichtiges Instrument der partizipativen Demokratie ansieht, das verbessert werden sollte, um es den Bürgern zu ermöglichen, sich aktiver und unmittelbar an der Gestaltung der Politik und der Rechtsvorschriften der Union zu beteiligen;
1. hebt hervor, dass dem Petitionsausschuss beim Schutz und bei der Förderung der Rechte von Unionsbürgern und Personen mit Wohnort in der EU eine grundlegende Rolle zukommt, da er sicherstellt, dass die Bedenken und Beschwerden von Petenten rasch, wirksam, angemessen und auf diskriminierungsfreie Weise geprüft werden, dass die Petenten über die Maßnahmen und Fortschritte in Hinblick auf ihre Petitionen informiert werden und dass im Rahmen eines offenen, demokratischen und transparenten Petitionsverfahrens Abhilfe geschaffen wird;
 2. weist darauf hin, dass im Jahr 2021 erhebliche Unterschiede bei der Zahl der beim Petitionsausschuss eingereichten Petitionen aus den 27 Mitgliedstaaten bestanden, wobei die meisten Petitionen Spanien betrafen (17 %), worauf Deutschland (9,7 %), Italien (9,2 %), Griechenland (5,9 %), Rumänien (4,1 %), Polen (4 %) und Frankreich (2,6 %) folgten; weist darauf hin, dass der Anteil der Petitionen, die die übrigen Mitgliedstaaten betrafen, weniger als 2 % pro Mitgliedstaat betrug;
 3. betont, dass sich Petenten häufig an den Petitionsausschuss wenden, wenn es um Themen geht, die für sie von Dringlichkeit sind; hebt hervor, dass eine Bearbeitung von Petitionen, die sich verzögert, den Petenten in derartigen Fällen wenig nutzt; ist der Auffassung, dass der Petitionsausschuss Maßnahmen ergreifen sollte, um den Rückstand an Petitionen abzubauen, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen ist; fordert den Petitionsausschuss auf, seine Arbeitsmethoden zu überprüfen, damit alle Petitionen nach einheitlichen und transparenten Kriterien behandelt werden, durch die ein zügiges und wirksames Verfahren sichergestellt wird;

³ Vom Europäischen Parlament am 9. März 2022 als Entschließung angenommen. ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 110.

4. ist der Ansicht, dass der Petitionsausschuss den Bürgern und Einwohnern aller 27 Mitgliedstaaten gleichermaßen zur Verfügung steht und dass die Behandlung von Petitionen geografisch ausgewogen sein sollte; vertritt in dieser Hinsicht die Auffassung, dass das Europäische Parlament seine Bemühungen verstärken sollte, um die Rolle und Arbeit seines Petitionsausschusses herauszustellen und alle EU-Bürger besser darüber zu informieren, dass sie die Möglichkeit haben, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten; betont, dass der Petitionsausschuss bei der Annahme der Tagesordnungen für seine Sitzungen, bei Anhörungen und Dienstreisen seinen Leitlinien und objektiven Kriterien folgt, zu denen unter anderem der Beitrag ausgewählter Petitionen zur aktuellen Debatte in der EU und die ausgewogene geografische Vertretung entsprechend den eingegangenen Petitionen gehören; betont, dass die Tätigkeit des Ausschusses immer darauf abzielen muss, auf die Angelegenheit zu reagieren, die den Petenten unmittelbar betrifft; weist in diesem Zusammenhang auf die sehr europäische Dimension des Petitionsausschusses hin, dessen Aufgabe es ist, Petitionen zu Angelegenheiten zu behandeln, die gemäß dem AEUV in die Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union fallen; ist daher der Ansicht, dass der Petitionsausschuss eine besondere Verantwortung dafür trägt, diese europäische Dimension gegenüber den Petenten und der übrigen Welt zu wahren, und dass sich alle seine Mitglieder in ihren Handlungen und Überlegungen stets von der institutionellen Verantwortung der EU und nicht von nationalen politischen Interessen leiten lassen sollten; weist darauf hin, dass die Vereinbarungen zwischen den im Petitionsausschuss vertretenen Fraktionen von wesentlicher Bedeutung sind, um den Petenten eine ausgewogene und verständliche Antwort zu geben;
5. bekräftigt, dass eine kontinuierliche öffentliche Debatte über die Tätigkeitsbereiche der Union wichtig ist, um sicherzustellen, dass die Bürger richtig über den Umfang der Zuständigkeiten der Union und die verschiedenen Ebenen der Beschlussfassung informiert werden; fordert in diesem Zusammenhang, dass unter aktiver Beteiligung der Kommunikationsdienste umfassendere Sensibilisierungskampagnen auf der Ebene der EU und auf nationaler Ebene durchgeführt werden, um dazu beizutragen, dass die Bürger mehr über ihr Petitionsrecht sowie über den Umfang der Zuständigkeiten der Union und die Befugnisse des Petitionsausschusses erfahren, und so dafür zu sorgen, dass weniger unzulässige Petitionen eingereicht werden und besser auf die Anliegen der Bürger eingegangen werden kann; betont, dass zusätzliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um in den EU-Mitgliedstaaten, aus denen verhältnismäßig wenig Petitionen eingehen, das Bewusstsein für das Petitionsrecht zu schärfen;
6. hält es für äußerst wichtig, dass die Kommission ihren strategischen Ansatz zur Bearbeitung von Petitionen, der derzeit auf ihrer Mitteilung von 2017 mit dem Titel „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ beruht, überarbeitet, um klare Regeln anzunehmen und ein Verwaltungsverfahren für die Bearbeitung zulässiger Petitionen einzurichten, das eine angemessene Weiterverfolgung auch von in Einzelpetitionen aufgeworfenen Fragen sicherstellt, in denen häufig Verstöße gegen das EU-Recht angeprangert werden, die eine große Zahl von Bürgern betreffen, oder weitere mutmaßliche Verstöße gegen das EU-Recht zum Thema laufender Vertragsverletzungsverfahren hervorgehoben werden;

7. weist darauf hin, dass Petitionen für das Europäische Parlament und die anderen Organe der EU eine einzigartige Gelegenheit darstellen, unmittelbar mit den Unionsbürgern in Kontakt zu treten und einen regelmäßigen Dialog mit ihnen zu führen, insbesondere in Fällen, in denen diese von der fehlerhaften Anwendung des EU-Rechts oder von Verstößen dagegen sowie von Mängeln und Schlupflöchern im geltenden EU-Recht betroffen sind; betont, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU sowie nationale, regionale und lokale Behörden bei Untersuchungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen, der Umsetzung und Einhaltung des EU-Rechts verstärkt zusammenarbeiten müssen; ist der Ansicht, dass eine solche Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung ist, um die Bedenken der Bürger hinsichtlich der Anwendung und Wirksamkeit des EU-Rechts anzugehen und auszuräumen, und zur Stärkung der demokratischen Legitimität und der Rechenschaftspflicht der Union beiträgt; fordert, dass sich die Vertreter der Mitgliedstaaten aktiver an Ausschusssitzungen beteiligen und dass zeitnah und detailliert auf vom Petitionsausschuss an nationale Behörden übermittelte Ersuchen um Klarstellungen und Informationen reagiert wird;
8. fordert, dass ein interinstitutionelles IT-Instrument als zentrale Anlaufstelle zwischen der Kommission und dem Europäischen Parlament eingerichtet wird, über das alle verfügbaren Informationen über sämtliche Folgemaßnahmen zu Petitionen öffentlich ausgetauscht werden, unter anderem Informationen über EU-Pilot- und Vertragsverletzungsverfahren, Legislativvorschläge, Aufzeichnungen von Ausschusssitzungen, in denen eine Petition erörtert wird, Antworten von nationalen Behörden und ständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments sowie jede andere damit zusammenhängende nichtlegislative Maßnahme;
9. weist darauf hin, dass durch Petitionen erheblich zur Rolle der Kommission als Hüterin der Verträge beigetragen wird, indem den Bürgern eine zusätzliche Möglichkeit geboten wird, auf mutmaßliche Verstöße gegen das EU-Recht aufmerksam zu machen; betont, dass eine besser strukturierte Form der Zusammenarbeit sowie eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und der Kommission durch rasche und ausführliche Antworten der Kommission, die auf einer gründlichen Prüfung der in den Petitionen behandelten Probleme beruhen, von wesentlicher Bedeutung sind, um die erfolgreiche Bearbeitung von Petitionen sicherzustellen; betont, dass die Kommission aktiver einbezogen werden sollte, damit sie genaue Antworten auf die in den Petitionen dargelegten Anfragen und Beschwerden geben kann; fordert die Kommission erneut auf, dem Petitionsausschuss regelmäßig aktuelle Informationen über die Entwicklungen und den Stand von Vertragsverletzungsverfahren bereitzustellen, die auf der Grundlage der eingegangenen Petitionen eingeleitet wurden, und sicherzustellen, dass der Petitionsausschuss Zugang zu den einschlägigen Dokumenten der Kommission zu Verstößen und EU-Pilotverfahren erhält; bedauert in diesem Zusammenhang das Fehlen einer systematischen Weiterverfolgung bei der Kommunikation mit dem Petitionsausschuss; ist der Ansicht, dass eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission über die Behandlung von Petitionen der richtige Weg sein könnte, um die transparente und effiziente Behandlung von Petitionen sicherzustellen;
10. weist darauf hin, dass die Datenbank e-Peti ein wichtiges internes Instrument ist, das es

den Mitgliedern des Petitionsausschusses ermöglicht, auf alle notwendigen Informationen zuzugreifen, um den Stand jeder einzelnen Petition zu verfolgen und fundierte Entscheidungen treffen zu können, wenn es um die laufende Bearbeitung oder den möglichen Abschluss der Prüfung von Petitionen geht; weist darauf hin, dass die Datenbank e-Peti zu diesem Zweck regelmäßig aktualisiert und nach Möglichkeit mit der von der Kommission geführten Liste von Verstößen verknüpft werden sollte;

11. betont, dass der Annahme eines europäischen Rechtsakts, in dem die Rechte von LGBTIQ+-Personen verankert werden, erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;
12. fordert die Kommission auf, zügiger zu prüfen, ob die nationalen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, sofern sie dies noch nicht getan haben, um auf die von Bürgern in ihren Petitionen geäußerten Bedenken wirksam zu reagieren, wenn Fälle systematischer Verstöße gegen das EU-Recht auftreten, die dem vollständigen Schutz der Rechte der Bürger und Personen mit Wohnort in der EU schaden, und erforderlichenfalls Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten; ist der festen Überzeugung, dass ein rasches Vorgehen der Kommission bei Verstößen gegen das EU-Recht von entscheidender Bedeutung ist, um zu verhindern, dass diese Verstöße einen systemischen Charakter erhalten;
13. fordert die Kommission auf, ihr System zur Erhebung von Informationen über Petitionen zu verbessern und in ihrem Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts direkt auf Petitionen Bezug zu nehmen und dabei unter anderem einen eindeutigen Schwerpunkt auf die Verbindung zwischen Petitionen, Vertragsverletzungsverfahren und Gesetzgebungsakten oder sonstigen Rechtsakten der EU zu legen;
14. weist darauf hin, dass Unstimmigkeiten oder ein Mangel an Einheitlichkeit bei der Bearbeitung von Petitionen vermieden werden müssen, um die ordnungsgemäße Umsetzung des Petitionsrechts sicherzustellen;
15. betont, dass Petitionen auch als strategisches Instrument betrachtet werden können, um Gesetzgebungsimpulse des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 225 AEUV anzustoßen und dadurch dazu beizutragen, etwaige Mängel im geltenden EU-Recht zu beheben, die sich nachteilig auf die Rechte der Bürger auswirken;
16. weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen des Parlaments für die sorgfältige und umfassende Bearbeitung von Petitionen von wesentlicher Bedeutung ist; weist darauf hin, dass anderen Ausschüssen im Jahr 2021 82 Petitionen zur Stellungnahme und 548 zur Information übermittelt wurden; begrüßt, dass andere Ausschüsse 46 Stellungnahmen und 176 Bestätigungen, dass sie Petitionen bei ihrer Arbeit berücksichtigen, übermittelt haben; stellt fest, dass die gemeinsam mit anderen parlamentarischen Ausschüssen durchgeführten öffentlichen Anhörungen zu einer umfassenden Prüfung der Petitionen beitragen; weist darauf hin, dass Petenten informiert werden, wenn entschieden wird, für die Bearbeitung ihrer Petitionen um Stellungnahmen anderer Ausschüsse zu ersuchen; fordert die parlamentarischen Ausschüsse auf, sich stärker darum zu bemühen, aktiv zur Prüfung von Petitionen beizutragen, indem sie ihr Fachwissen unter Beweis stellen, und das Europäische

Parlament so in die Lage zu versetzen, rascher und umfassender auf Anliegen der Bürger zu reagieren;

17. ist der Auffassung, dass das Petitionsnetzwerk ein nützliches Instrument für die Erleichterung der Weiterbehandlung von Petitionen im Rahmen der parlamentarischen und legislativen Arbeit ist; ist der Ansicht, dass dieses Netzwerk den Dialog und die Zusammenarbeit mit der Kommission und den anderen Organen der Union verbessern sollte; ist der Ansicht, dass regelmäßige Sitzungen des Petitionsnetzwerks von entscheidender Bedeutung sind, um die Tätigkeiten des Petitionsausschusses sichtbarer zu machen und die Zusammenarbeit mit den anderen parlamentarischen Ausschüssen durch den Austausch von Informationen und über bewährte Verfahren zwischen den Netzwerkmitgliedern zu stärken;
18. betont, dass der Petitionsausschuss im Rahmen der aufgestockten Zeitfenster für Ausschusssitzungen im Jahr 2021 in Anpassung an die durch die COVID-19-Pandemie verursachte Lage zu wichtigen in Petitionen angesprochenen Themen Stellung genommen hat, indem er unter anderem seinen Bericht vom 9. November 2021 über die Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2020 (2021/2019(INI))⁴, seine beiden Berichte vom 26. Januar 2021 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2019 (2020/2125(INI))⁵ und vom 2. Dezember 2021 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2020 (2021/2167(INI))⁶, seinen Bericht vom 27. Januar 2021 über das Thema „Einbindung der Bürger: das Petitionsrecht, das Recht, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, und die Europäische Bürgerinitiative“ (2020/2275(INI))⁷ und seine Stellungnahme vom 27. Mai 2021 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020 (2021/2025(INI))⁸ angenommen hat; würdigt die sehr gute Arbeit, die das Sekretariat des Petitionsausschusses in einer Zeit geleistet hat, in der die Arbeitsbedingungen nach wie vor schwierig waren;
19. weist auf die große Anzahl an Petitionen zu COVID-19 hin, die der Petitionsausschuss 2021 geprüft und beantwortet hat; betont, dass in den meisten dieser Petitionen gefordert wurde, dass die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger vor den Folgen des Virus geschützt wird, wobei unter anderem auf Fragen im Zusammenhang mit der Impfpolitik und der mutmaßlichen unterschiedlichen Behandlung von Geimpften und Ungeimpften eingegangen wurde, und gefordert wurde, dass die Bewältigung der Gesundheitskrise in den Mitgliedstaaten bewertet wird;
20. bedauert zutiefst, dass die Kommission unter Verstoß gegen das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Information nicht alle Einzelheiten der mit Pharmaunternehmen unterzeichneten Verträge über COVID-19-Impfstoffe offengelegt hat; ist ernsthaft

⁴ vom Parlament am 16. Dezember 2021 als Entschließung angenommen. ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 96.

⁵ vom Parlament am 11. März 2021 als Entschließung zum Thema „Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten – Jahresbericht 2019“ angenommen. ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 82.

⁶ vom Parlament am 16. Februar 2022 als Entschließung zu dem Jahresbericht 2020 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten angenommen. ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 58.

⁷ vom Parlament am 9. März 2022 als Entschließung angenommen. ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 110.

⁸ Stellungnahme PE689.805 im Verfahren 2021/2025(INI), vom Parlament am 24. Juni 2021 als Entschließung angenommen.

ABl. C 81 vom 18.2.2022, S. 27.

besorgt über den Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission im Zusammenhang mit ihrer Weigerung, der Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten über 1,5 Millionen medizinische Masken zu gewähren, die die Kommission in einem frühen Stadium der COVID-19-Pandemie gekauft hatte und die nicht den erforderlichen Qualitätsstandards entsprachen⁹;

21. nimmt zur Kenntnis, dass die Anliegen der Petenten im Jahr 2021 neben den Grundrechten und der Umwelt hauptsächlich die Gesundheit betrafen, und stellt fest, dass Gesundheitsfragen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im Mittelpunkt der Arbeit des Petitionsausschusses standen; hebt die Aufmerksamkeit hervor, die der Petitionsausschuss den Folgen der COVID-19-Pandemie im Zusammenhang mit der Binnenmarktpolitik (insbesondere im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit nationalen Reisebeschränkungen und ihren Auswirkungen auf den freien Personenverkehr in der EU und außerhalb der EU) geschenkt hat; weist in diesem Zusammenhang auf die öffentliche Anhörung zum Thema „Wie können Fluggastrechte während der COVID-19-Krise verbessert werden? – Verordnung (EG) Nr. 261/2004“ hin, die der Petitionsausschuss und der Ausschuss für Verkehr und Tourismus am 14. Juli 2021 gemeinsam abgehalten haben, um zu bewerten, wie wirksam die Verordnung über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste¹⁰ während der COVID-19-Pandemie angewandt wurde und ob der EU-Rechtsrahmen für Fluggastrechte zur Bewältigung einer derartigen Krise geeignet ist;
22. weist auf die große Zahl von Petitionen hin, in denen Verletzungen der Charta der Grundrechte angezeigt werden; weist auf das begrenzte Ergebnis der oben genannten Petitionen aufgrund der effektiven Beschränkung des Anwendungsbereichs der Charta gemäß Artikel 51 hin; weist darauf hin, dass die Erwartungen der meisten Petenten in Bezug auf die Rechte, die ihnen durch die Charta verliehen werden, hoch sind und über ihren derzeitigen Anwendungsbereich hinausgehen; fordert erneut, dass erwogen werden sollte, die Auslegung von Artikel 51 über den Geltungsbereich des Unionsrechts hinaus zu erweitern oder ihn ganz zu streichen, wie dies in früheren Entschlüssen¹¹ gefordert wurde;
23. weist auf die erhebliche Anzahl an erörterten Petitionen im Zusammenhang mit verschiedenen Aspekten des Schutzes der Rechte von Regenbogenfamilien in der EU, insbesondere mit den unterschiedlichen Standpunkten in Bezug auf die Freizügigkeit und die gegenseitige Anerkennung der Rechte von LGBTIQ+-Familien in der EU, hin; weist auf den Workshop vom 22. März 2021 zum Thema „Rechte von LGBTIQ+-Personen in der EU“ hin, den der Petitionsausschuss abgehalten hat, um die Situation von LGBTIQ+-Personen zu erörtern, die von der Kommission vorgelegte neue Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen zu prüfen und die Problematik anzugehen, die mit Hindernissen für die Freizügigkeit von Regenbogenfamilien verbunden ist; weist auf den Bericht des Petitionsausschusses vom 15. Juli 2021 über

⁹ Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten im Fall 790/2021/MIG.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen, ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1.

¹¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2014 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2012). ABl. C 285 vom 29.8.2017, S. 112.

die Rechte von LGBTIQ-Personen in der EU (2021/2679(RSP))¹² hin, worin die Kommission aufgefordert wird, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von LGBTIQ+-Familien im Einklang mit den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union in den Rechtssachen *Coman & Hamilton*, *Maruko*, *Römer* und *Hay*¹³ und dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache *Taddeucci & McCall*¹⁴ zu gewähren;

24. weist darauf hin, dass Petitionen zu den Rechten nationaler Minderheiten nach wie vor auf der Tagesordnung des Petitionsausschusses stehen, insbesondere in den Bereichen diskriminierende Praktiken in Bezug auf ihr Recht auf Bildung in ihrer Muttersprache, sprachliche und kulturelle Rechte und andere Rechte wie das Recht auf Eigentum, wie in Petitionen zu Fällen der Beschlagnahme und Rückgabe von Land in einigen Mitgliedstaaten dargelegt;
25. stellt fest, dass Umweltfragen im Jahr 2021 immer noch ein Bereich waren, in dem die Petenten ernsthafte Bedenken geäußert haben; bedauert, dass die Umweltvorschriften in den Mitgliedstaaten nicht immer korrekt umgesetzt werden, was aus zahlreichen Petitionen hervorgeht, in denen Beschwerden über Luftverschmutzung, den Erhaltungszustand von Großraubtieren und ihre Auswirkungen auf menschliche Tätigkeiten, illegalen Holzeinschlag, Angriffe auf Umweltaktivisten, illegale Plastikmüllentsorgung, die Verschlechterung des Zustands natürlicher Ökosysteme, die nukleare Sicherheit und Veränderungen im Bereich der biologischen Vielfalt vorgebracht wurden, was auch durch von der Kommission eingeleitete EU-Pilotverfahren und Vertragsverletzungsverfahren bestätigt wurde; weist auf die bedeutende Arbeit hin, die der Petitionsausschuss geleistet hat, um die Auswirkungen von Bergbauaktivitäten auf die Umwelt hervorzuheben, und die an der Anzahl der zu diesem Thema eingegangenen Petitionen ersichtlich wird; weist auf die öffentliche Anhörung vom 2. Dezember 2021 zum Thema „Ökologische und soziale Auswirkungen des Bergbaus in der EU“ hin, die der Petitionsausschuss gemeinsam mit dem Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit abgehalten hat, um wissenschaftliche Kenntnisse über verschiedene Aspekte zu erwerben, unter anderem über die Rechtsvorschriften über den Bergbau, Sicherheitsstandards, die sozialen und ökologischen Auswirkungen von Bergwerken, die Umweltbürgerschaft, die öffentliche Beteiligung und die Transparenz im Bereich des Bergbaus; betont, dass die Kommission vorrangig die Fälle fehlerhafter Umsetzung und Anwendung des EU-Umweltrechts untersuchen sollte, um den Bedenken der Petenten wirksam Rechnung zu tragen; schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Genehmigung von Projekten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, der Umsetzung des Vorsorgeprinzips und der Grundsätze der Schadensvermeidung Vorrang einräumen;
26. betont, dass die in den Petitionen angeprangerten illegalen Praktiken wie die Entsorgung von Abfällen auf illegalen Deponien, der illegale Holzeinschlag und der

¹² vom Parlament am 14. September 2021 als Entschließung angenommen. ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 2.

¹³ Urteil vom 5. Juni 2018, *Coman*, C-673/16, EU:C:218:385. Urteil vom 1. April 2018, *Maruko*, C-267/06, EU:C:2008:179. Urteil vom 10. Mai 2011, *Römer*, C-147/08, EU:C:2011:286. Urteil vom 7. Februar 2014, *Hay*, C-267/12, EU:C:2013:823.

¹⁴ *Taddeucci & McCall gegen Italien*, Nr. 51361/09.

illegale Holzhandel, die Zerstörung von Ökosystemen oder die illegale Tötung und der unerlaubte Handel mit Arten, die durch die EU-Habitat-Richtlinie geschützt sind, schwerwiegende Verstöße gegen das EU-Recht darstellen und Umweltverbrechen entsprechen; betont in diesem Zusammenhang, dass die Kommission die Instrumente zur Bekämpfung der Umweltkriminalität auf EU-Ebene stärken sollte, damit sie solche Verbrechen effizient untersuchen und strafrechtlich verfolgen und die Täter vor Gericht bringen kann;

27. weist auf die gemeinsame Anhörung des Petitionsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 25. Februar 2021 zu dem Thema „Kunststoffe und Abfallmanagement in der Kreislaufwirtschaft“ hin, deren Schwerpunkt auf der Umsetzung des aktuellen Rechtsrahmens zu Kunststoffabfällen lag, wobei auf die wichtigsten Herausforderungen für die Mitgliedstaaten eingegangen wurde und die Chancen hervorgehoben wurden, die der Rechtsrahmen im Hinblick auf die Verringerung der Auswirkungen von Kunststoff auf die Umwelt in ganz Europa bietet;
28. betont, dass es wichtig ist, den Erwartungen der Unionsbürgerinnen und -bürger in Bezug auf den Umweltschutz gerecht zu werden und insbesondere Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik zu ergreifen, um die Verschmutzung und gefährliche Rückstände chemischer Stoffe zu verringern; weist in diesem Zusammenhang auf die Entschließung vom 23. März 2021 zu chemischen Rückständen in der Ostsee auf der Grundlage der Petitionen Nr. 1328/2019 und Nr. 0406/2020 (2021/2567(RSP))¹⁵ hin; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass das Thema der in europäischen Meeren versenkten Munition in die horizontalen Programme aufgenommen wird, um die Einreichung von Projekten zu ermöglichen, die Regionen abdecken, die von demselben Problem betroffen sind, und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zu erleichtern;
29. fordert die Kommission nachdrücklich auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten die korrekte Umsetzung des EU-Rechts im Umweltbereich sicherzustellen;
30. weist auf die gemeinsame Anhörung des Petitionsausschusses und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 16. Juni 2021 zur fairen und gleichen Behandlung von Landwirten in der gesamten Europäischen Union hin, bei der es um die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, neue EU-Vorschriften für Direktzahlungen und die Entwicklung des ländlichen Raums nach 2022 ging;
31. weist darauf hin, dass die Union das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf eine aktive Teilhabe an den demokratischen Prozessen der Europäischen Union in einer beliebigen Amtssprache der Union wahren muss, um jede Art von Diskriminierung zu vermeiden und die Mehrsprachigkeit zu fördern; fordert die EU-Organe in diesem Sinne auf, so viele Amtssprachen wie möglich zu verwenden und ihre Mehrsprachigkeitspolitik kohärent umzusetzen;
32. hebt die Arbeit hervor, die der Petitionsausschuss in Bezug auf Petitionen zu mutmaßlichen schlechten Sicherheitsbedingungen auf Parkplätzen für Lkw und

¹⁵ vom Parlament am 27. April 2021 als Entschließung angenommen. ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 9.

Nutzfahrzeuge im Rahmen des europäischen Straßennetzes im Zusammenhang mit Angriffen auf Frachtführer auf Lkw-Parkplätzen geleistet hat; weist in diesem Zusammenhang auf den Entschließungsantrag zur Sicherheit von Lkw-Parkplätzen in der EU (2021/2918(RSP))¹⁶ hin, den der Petitionsausschuss am 6. Oktober 2021 angenommen hat; fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die polizeiliche Zusammenarbeit unter Einbeziehung der zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten auf Straßen und Parkplätzen einzurichten und auszubauen; ermutigt die Kommission, diese Entschließung mit konkreten Maßnahmen weiterzuverfolgen und die Überwachung der Sicherheitsbedingungen auf Lkw-Parkplätzen zu verstärken;

33. hebt den wichtigen Beitrag hervor, den der Petitionsausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen geleistet hat und der an seiner Bearbeitung einiger Petitionen zu diesem heiklen Thema deutlich wird; weist in diesem Zusammenhang auf die Entschließung des Parlaments vom 7. Oktober 2021 zu den Erfahrungswerten im Zusammenhang mit dem Schutz von Menschen mit Behinderungen durch Petitionen (2020/2209(INI))¹⁷ hin, die vom Petitionsausschuss am 14. Juli 2021 angenommen wurde; weist auf den Workshop vom 9. November 2021 zum Thema „Die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Die Umsetzung der Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2015 durch die EU und die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030“ hin, den der Petitionsausschuss abgehalten hat, um einen Schwerpunkt auf die Umsetzung des Übereinkommens und die Art und Weise zu legen, in der dieses Thema angegangen wurde und Lösungen gefunden wurden, insbesondere im Rahmen von Strategien für Menschen mit Behinderungen;
34. begrüßt die besondere Schutzfunktion, die dem Petitionsausschuss innerhalb der EU im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zukommt; weist auf die wichtige laufende Arbeit des Ausschusses im Zusammenhang mit Petitionen zu Fragen im Bereich Behinderungen hin; stellt fest, dass die Zahl der Petitionen zu Behinderungen im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen ist; betont, dass Zugänglichkeit und Mobilität im öffentlichen Raum, Diskriminierung, Inklusion und der Zugang zu Bildung und Beschäftigung weiterhin zu den wichtigsten Herausforderungen gehören, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind;
35. weist darauf hin, dass der Petitionsausschuss gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments unter anderem für die Beziehungen zum Europäischen Bürgerbeauftragten zuständig ist; begrüßt die konstruktive Zusammenarbeit des Parlaments mit der

¹⁶ vom Parlament am 25. November 2021 als Entschließung angenommen. ABl. C 224 vom 8.6.2022, S. 95.

¹⁷ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2021 zu den Erfahrungswerten im Zusammenhang mit dem Schutz von Menschen mit Behinderungen durch Petitionen (Petitionen Nr. 2582/2013, Nr. 2551/2014, Nr. 0074/2015, Nr. 0098/2015, Nr. 1140/2015, Nr. 1305/2015, Nr. 1394/2015, Nr. 0172/2016, Nr. 0857/2016, Nr. 1056/2016, Nr. 1147/2016, Nr. 0535/2017, Nr. 1077/2017, Nr. 0356/2018, Nr. 0367/2018, Nr. 0371/2018, Nr. 0530/2018, Nr. 0724/2018, Nr. 0808/2018, Nr. 0959/2018, Nr. 0756/2019, Nr. 0758/2019, Nr. 0954/2019, Nr. 1124/2019, Nr. 1170/2019, Nr. 1262/2019, Nr. 0294/2020, Nr. 0470/2020, Nr. 0527/2020, Nr. 0608/2020, Nr. 0768/2020, Nr. 0988/2020, Nr. 1052/2020, Nr. 1139/2020, Nr. 1205/2020, Nr. 1299/2020, Nr. 0103/2021 und weitere). ABl. C 132 vom 24.3.2022, S. 129.

Europäischen Bürgerbeauftragten und seine Beteiligung am Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten; würdigt die regelmäßigen Beiträge, die die Europäische Bürgerbeauftragte das ganze Jahr über zur Arbeit des Petitionsausschusses geleistet hat; ist der festen Überzeugung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union dafür sorgen müssen, dass konsequente und wirksame Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten ergriffen werden; unterstützt nachdrücklich die Arbeit der Bürgerbeauftragten zur Wahrung des Zugangs der Öffentlichkeit zu EU-Dokumenten, die im Jahr 2021 214 Untersuchungen umfasste; fordert die Kommission erneut auf, einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, wie sie in früheren Entschlüssen angenommen wurde, vorzulegen; betont, dass jegliche solche Überarbeitung die Transparenz und die Rechenschaftspflicht durch die Förderung einer guten Verwaltungspraxis verbessern muss¹⁸;

36. betont, dass die Europäische Bürgerinitiative ein wichtiges Instrument für eine aktive Bürgerschaft und die öffentliche Beteiligung ist; begrüßt, dass in mehreren Sitzungen einige erfolglose Europäische Bürgerinitiativen als Petitionen erörtert wurden, wodurch Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit geboten wurde, ihre Ideen vorzustellen und eine konstruktive Aussprache zu führen, und die Beteiligung von Unionsbürgerinnen und -bürgern am demokratischen Prozess der Union erleichtert wurde; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission im Jahr 2021 eine erhebliche Zahl an neuen Europäischen Bürgerinitiativen registriert hat, was zeigt, dass Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit ergreifen, partizipative Instrumente zu nutzen, um bei Prozessen der Politikgestaltung und der Rechtsetzung mitzubestimmen; fordert die Kommission auf, sich besser mit den Bürgerinnen und Bürgern auseinanderzusetzen und angemessene Folgemaßnahmen zu erfolgreichen Europäischen Bürgerinitiativen, unter anderem durch Legislativvorschläge; zu ergreifen;
37. betont, dass zusätzliche Kommunikationsanstrengungen sichergestellt werden sollten, um die Sichtbarkeit der Aktivitäten des Petitionsausschusses in allen Mitgliedstaaten der EU, insbesondere seiner offiziellen Missionen, zu erhöhen;
38. betont, dass das Petitionsportal ein wesentliches Instrument für die Sicherstellung eines reibungslosen, effizienten und transparenten Petitionsverfahrens ist; begrüßt in diesem Zusammenhang die Verbesserungen in Bezug auf den Datenschutz und die Sicherheitsmerkmale, durch die das Portal nutzerfreundlicher und sicherer für die Bürgerinnen und Bürger gemacht wurde; betont, dass die Bemühungen fortgesetzt werden müssen, um das Portal unter anderem für Menschen mit Behinderungen leichter zugänglich und für die Bürgerinnen und Bürger bekannter zu machen; ist der Ansicht, dass das Petitions-Webportal kurze Beschreibungen in klarer und einfacher Sprache aller partizipativen EU-Instrumente bereitstellen muss, um den Nutzern dabei zu helfen, den geeignetsten Kanal zu finden und die Zahl unzulässiger Petitionen zu verringern; unterstützt die Einrichtung eines zentralen digitalen Portals, über das die Bürgerinnen und Bürger Zugang zu allen Petitionsverfahren haben und sich darüber informieren können;

¹⁸ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2021 zu den Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2020. ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 96.

39. weist darauf hin, dass die Zahl derjenigen, die eine oder mehrere Petitionen unterstützen, in den letzten Jahren zwar deutlich zugenommen hat, dass viele Petenten jedoch der Meinung sind, dass die Schritte, die zur Unterstützung einer Petition auf dem Petitions-Webportal des Parlaments befolgt werden müssen, kompliziert sind;
40. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission und der Europäischen Bürgerbeauftragten sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, ihren Petitionsausschüssen und ihren Bürgerbeauftragten bzw. entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 227 Absatz 7 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments erstattet der Petitionsausschuss jährlich über die Ergebnisse seiner Beratungen Bericht. Der Bericht soll einen umfassenden Überblick über die Arbeit des Ausschusses im Jahr 2021 geben und enthält eine statistische Analyse der eingegangenen und bearbeiteten Petitionen sowie eine Bestandsaufnahme in Bezug auf andere parlamentarische Tätigkeiten wie die Annahme von Berichten und Stellungnahmen, die Organisation von Anhörungen und die Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen der EU. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Kernarbeit des Petitionsausschusses aus dem von Unionsbürgerinnen und -bürgern und Personen mit Wohnort in der EU gemäß Artikel 227 AEUV ausgeübten Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, ergibt und nicht direkt mit dem Arbeitsprogramm der Kommission zusammenhängt.

2021 war das zweite Jahr in Folge, in dem die anhaltende COVID-19-Pandemie und die Notfallmaßnahmen, die in der Europäischen Union als Reaktion auf eine beispiellose Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit und ihre wirtschaftlichen und sozialen Folgen ergriffen wurden, eine bedeutende Herausforderung für die parlamentarische Demokratie mit sich gebracht haben.

Das Europäische Parlament hat seit dem Beginn der Pandemie eine Reihe von Maßnahmen aufrechterhalten, um dafür zu sorgen, dass das Parlament seine Kernaufgaben wahrnehmen kann, und gleichzeitig Gesundheitsrisiken für seine Mitglieder und sein Personal zu vermeiden. Zu diesem Zweck hat der Präsident seit Januar 2021 mehrere Beschlüsse gefasst, durch die unter anderem die Organisation von Sitzungen, einschließlich Anhörungen und Workshops, durch alle Ausschüsse und interparlamentarischen Delegationen im Einklang mit der in Artikel 237c der Geschäftsordnung festgelegten Regelung der Fernteilnahme, ermöglicht wurde.

Um es den Mitgliedern zu ermöglichen, sich an parlamentarischen Tätigkeiten zu beteiligen, haben die Dienststellen des Parlaments die digitalen Systeme für Sitzungen mit Fernteilnahme und Fernabstimmungen verbessert, die speziell an das offene, dynamische und mehrsprachige Umfeld des Parlaments angepasst sind.

Zudem wurden die Zeitfenster für ordentliche Ausschusssitzungen im Jahr 2021 auf vier zweistündige Sitzungen im Monat und ein zusätzliches Zeitfenster (von drei Stunden) aufgestockt.

Die Koordinatoren haben beschlossen, weiterhin verstärkt auf schriftliche Verfahren zurückzugreifen (z. B. zur Abstimmung über die angefochtenen Empfehlungen). Die Ausschusssitzungen fanden in den Räumlichkeiten des Parlaments statt, und die Petenten und die Vertreter der Kommission wohnten ihnen im Einklang mit den Beschlüssen des Präsidenten über den Zugang für externe Besucher per Fernteilnahme bei.

Die Konferenz der Ausschussvorsitze beschloss am 8. April 2020 auf der Grundlage des neu eingeführten Artikels 237c der Geschäftsordnung zur Sicherstellung der Aufrechterhaltung des Parlamentsbetriebs unter außergewöhnlichen Umständen, dass ein neues technologieneutrales Fernabstimmungssystem (EPVote) entwickelt und verwendet wird. Am

9. Februar 2021 billigte die Konferenz der Ausschussvorsitze die Überarbeitung ihrer Leitlinien für das Verfahren der Fernabstimmung in den Ausschüssen und teilte mit, dass die Anwendung EPVote ab Februar 2021 für alle Ausschüsse zur Verfügung steht.

Am 5. Juli 2021 billigte das Präsidium Vorschläge für die Aufhebung einiger Beschränkungen der Tätigkeiten des Parlaments, unter anderem in Bezug auf Reisen von Ausschüssen und interparlamentarische Delegationen. Am 2. September 2021 beschloss der Präsident, dass Reisen von Ausschüssen und interparlamentarischen Delegationen, Wahlbeobachtungsmissionen und Tätigkeiten zur Demokratieförderung auf der Grundlage einer Risikobewertung und im Einklang mit den geltenden nationalen, unionsweiten und internationalen Bestimmungen genehmigt werden können.

Aufgrund des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2021 wurde Personen nur Zugang zu den Gebäuden des Parlaments an seinen drei Arbeitsorten gewährt, wenn sie ein gültiges digitales COVID-Zertifikat der EU vorzeigen konnten.

Am 19. November 2021 wurden die außerordentlichen Maßnahmen, einschließlich der Regelung der Fernteilnahme, angesichts der hohen und rasch steigenden Melderate für COVID-19-Fälle in Europa mit einem Beschluss des Präsidenten wieder eingeführt, um es dem Parlament zu ermöglichen, bis zum Jahresende weiterhin seine Aufgaben wahrzunehmen und seine Vorrechte auszuüben.

Unter diesen schwierigen Umständen hat sich der Petitionsausschuss nicht nur rasch an die neue Arbeitsweise angepasst, sondern auch eine wesentliche Rolle beim Sicherstellen einer umgehenden Reaktion des Parlaments auf die wachsende Besorgnis der Bürgerinnen und Bürger über die Pandemie und ihre schwerwiegenden wirtschaftlichen, sozialen und demokratischen Folgen gespielt.

Statistische Analyse der im Jahr 2021 eingegangenen Petitionen im Vergleich zum Jahr 2020

Aus den Statistiken geht hervor, dass beim Europäischen Parlament im Jahr 2021 1 392 Petitionen eingegangen sind. Somit ist die Zahl der Petitionen gegenüber den 1 573 im Jahr 2020 eingereichten Petitionen um 11,5 % zurückgegangen und gegenüber den 1 357 im Jahr 2019 erfassten Petitionen um 2,5 % angestiegen. Die Zahl der Petitionen zu COVID-19 ist im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 erheblich angestiegen (242 Petitionen im Jahr 2021 und 209 Petitionen im Jahr 2020).

Die Nutzer des Petitionsportals haben die Möglichkeit, Petitionen zu unterstützen. Im Jahr 2021 haben 209 272 Nutzer Petitionen unterstützt, wohingegen im Jahr 2020 48 882 Nutzer Petitionen unterstützt haben.

Somit ist die Anzahl der Nutzer, die Petitionen auf dem Petitionsportal unterstützt haben, im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr erheblich gestiegen.

2021 wurden 21 Petitionen von mehr als einem Bürger unterzeichnet. Von den 21 von mehr als einem Bürger unterzeichneten Petitionen wurden nur drei von mehr als 100 Bürgern unterzeichnet. Nur eine dieser drei Petitionen wurde von mehr als 1 000 Bürgern unterzeichnet, und keine davon wurde von mehr als 10 000 Bürgern unterzeichnet.

Format der Petitionen

2021 wurden fast 79 % der Petitionen über das Petitionsportal und 21 % der Petitionen per Post eingereicht. Aus den Zahlen in den beiden folgenden Tabellen geht hervor, dass die Zahl der im Jahr 2021 über das Petitionsportal eingereichten Petitionen im Vergleich zu 2020 um 12,8 % zurückgegangen ist, aber dass das Portal nach wie vor der bei Weitem am häufigsten genutzte Kanal für die Einreichung von Petitionen beim Europäischen Parlament durch Bürgerinnen und Bürger war.

2021

Format der Petition	Anzahl der Petitionen	%
Petitionsportal	1 094	78,6
Schreiben	298	21,4

2020

Format der Petition	Anzahl der Petitionen	%
Petitionsportal	1 254	79,7
Schreiben	319	20,2

Status der Petitionen pro Kalenderjahr¹⁹

Die folgende Tabelle zeigt den Status der Petitionen von 2003 bis 2021. Es ist festzustellen, dass 2021 die Bearbeitung einer sehr großen Mehrheit der Petitionen innerhalb eines Jahres nach Eingang und Prüfung durch den Ausschuss abgeschlossen wurde. Aus dem Vergleich mit den Daten zum Status der Petitionen in den jährlichen Berichten für 2010 bis 2020 lässt sich schließen, dass die Bearbeitung der Mehrheit der Petitionen innerhalb eines Jahres nach Eingang und Prüfung durch den Ausschuss abgeschlossen wird. Die Bearbeitung sehr geringer Anteile (zwischen 0,3 % und 13,1 %) der Petitionen aus den Jahren 2004 bis 2015 wurde noch nicht abgeschlossen. Die meisten dieser Petitionen, deren Bearbeitung noch nicht abgeschlossen wurde, hängen mit Umweltfragen und laufenden Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union oder Fragen zusammen, die die Ausschussmitglieder genau verfolgen wollen.

Status der Petitionen					
Jahr	Anzahl der Petitionen	Petitionen in Bearbeitung		Petitionen, deren Bearbeitung abgeschlossen wurde	
2021	1 392	433	31,1 %	959	68,9 %
2020	1 573	493	31,3 %	1 080	68,7 %
2019	1 357	322	23,7 %	1 035	76,3 %
2018	1 220	290	23,8 %	930	76,2 %
2017	1 271	243	19,1 %	1 028	80,9 %
2016	1 569	462	29,4 %	1 107	70,6 %
2015	1 431	186	13,0 %	1 245	87,0 %
2014	2 715	223	8,2 %	2 492	91,8 %
2013	2 891	285	9,9 %	2 606	90,1 %
2012	1 986	126	6,3 %	1 860	93,7 %
2011	1 414	68	4,8 %	1 346	95,2 %
2010	1 656	34	2,1 %	1 622	97,9 %
2009	1 924	14	0,7 %	1 910	99,3 %
2008	1 886	18	1,0 %	1 868	99,0 %
2007	1 506	22	1,5 %	1 484	98,5 %
2006	1 021	4	0,4 %	1 017	99,6 %
2005	1 016	3	0,3 %	1 013	99,7 %

¹⁹ Die Statistiken zum Status der Petitionen wurden am 31. Mai 2022 heruntergeladen.

2004	1 002	2	0,2 %	1 000	99,8 %
2003	1 315	0	0 %	1 315	100,0 %

Ergebnis der Petitionen

2021			2020		
Ergebnis der Petitionen	Anzahl	%	Ergebnis der Petitionen	Anzahl	%
Zulässig und Bearbeitung abgeschlossen	573	41,16 %	Zulässig und Bearbeitung abgeschlossen	478	30,4 %
Zulässig und in Bearbeitung	434	31,18 %	Zulässig und in Bearbeitung	652	41,45 %
Unzulässig	368	26,5 %	Unzulässig	392	24,9 %
Zurückgezogen	17	1,22 %	Zurückgezogen	51	3,3 %
Der Kommission zur Stellungnahme übermittelt	554	44,90 %	Der Kommission zur Stellungnahme übermittelt	794	52,90 %
Anderen Stellen zur Stellungnahme übermittelt	33	2,67 %	Anderen Stellen zur Stellungnahme übermittelt	44	2,93 %
Anderen Stellen zur Information übermittelt	647	43,37 %	Anderen Stellen zur Information übermittelt	663	44,17 %

Aus den Tabellen geht hervor, dass der Anteil der für unzulässig erklärten Petitionen 2021 etwas höher ist als der entsprechende Anteil im Jahr 2020.

2021 ist der Anteil der zulässigen Petitionen, deren Bearbeitung durch die Bereitstellung von Informationen für die Petenten sofort abgeschlossen wurde (41,16 %), höher als der entsprechende Anteil im Jahr 2020 (30,4 %). Der Anteil der Petitionen, deren Bearbeitung nicht abgeschlossen wurde (31,18 %), ist 2021 wesentlich geringer als der entsprechende Anteil im Jahr 2020 (41,45 %).

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass 2021 weniger als die Hälfte der zulässigen Petitionen der Kommission zur Stellungnahme übermittelt wurde.

Der Anteil der Petitionen, die anderen Stellen zur Stellungnahme übermittelt wurden, blieb 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 stabil.

Anzahl der Petitionen nach Ländern

In den folgenden beiden Tabellen werden die Veränderungen bei der Anzahl und dem Anteil der Petitionen nach Ländern im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 veranschaulicht. Viele der in den beiden Jahren eingereichten Petitionen betreffen die EU. Das bedeutet, dass in diesen Petitionen entweder Themen von unionsweiter Bedeutung angesprochen oder gemeinsame Maßnahmen gefordert werden, die in der gesamten EU ergriffen werden sollen. Petitionen, die die EU betreffen, können auch mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten zusammenhängen und werden daher sowohl bei der EU als auch bei dem oder den jeweiligen Mitgliedstaaten erfasst. Daher ist die Summe der Petitionen, die die EU betreffen, und der Petitionen, die nur die Mitgliedstaaten betreffen, größer als die Gesamtzahl der in den Jahren 2020 und 2021 eingereichten Petitionen.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass die sechs hauptsächlich von Petitionen betroffenen Länder mit Ausnahme Ungarns und Irlands in beiden Jahren unverändert geblieben sind. Zudem hat sich die Reihenfolge der am stärksten betroffenen Länder kaum verändert. Die Mehrheit der im Jahr 2021 eingereichten Petitionen betrifft Spanien. Allerdings ist ihre Anzahl im Vergleich zu 2020 maßgeblich gesunken. Hingegen hat sich die Anzahl der Petitionen im Zusammenhang mit Griechenland im Vergleich zu 2020 fast verdreifacht (von 29 auf 82 Petitionen), und die Anzahl der Petitionen im Zusammenhang mit Italien hat sich im Vergleich zu 2020 fast verdoppelt (von 69 auf 129 Petitionen).

Die Anzahl der Petitionen zu Ungarn ist im Jahr 2021 (27 Petitionen) im Vergleich zu den 20 im Jahr 2020 eingereichten Petitionen erheblich gestiegen.

Was die Länder am Ende der Liste betrifft, so sind Slowenien und Estland in beiden Jahren nach wie vor die am wenigsten betroffenen Länder.

2021

Betroffenes Land	Petitionen	%
Europäische Union	577	41,4
Spanien	237	17,0
Deutschland	136	9,7
Italien	129	9,2
Griechenland	82	5,9
Rumänien	58	4,1
Polen	56	4,0
Frankreich	36	2,6
Ungarn	27	1,9
Irland	24	1,7
Andere EU-Mitgliedstaaten	199	14,2
Länder außerhalb der EU	124	8,9

Sprachen der Petitionen

In den Jahren 2021 und 2020 wurden Petitionen in 22 Amtssprachen der Europäischen Union eingereicht. Deutsch und Englisch sind in beiden Jahren nach wie vor die am häufigsten verwendeten Sprachen. Darüber hinaus geht aus den Tabellen hervor, dass mehr als drei Viertel (77 % bzw. 76,5 %) der in den beiden Jahren eingegangenen Petitionen auf Deutsch, Englisch, Spanisch oder Italienisch eingereicht wurden.

2021 waren Irisch, Maltesisch und Slowakisch die am seltensten verwendeten Sprachen, während es 2020 Dänisch, Maltesisch und Slowenisch waren.

2021		
Sprache der Petition	Anzahl der Petitionen	%
Englisch	401	28,8
Deutsch	284	20,4
Spanisch	231	16,6
Italienisch	158	11,3
Griechisch	72	5,1
Französisch	55	3,9
Rumänisch	42	3,0
Polnisch	39	2,8
Andere	110	8,0
Insgesamt	1392	100

2020

Betroffenes Land	Petitionen	%
Europäische Union	642	33,1
Spanien	283	14,6
Deutschland	172	8,9
Polen	89	4,6
Italien	69	3,6
Rumänien	56	2,9
Bulgarien	42	2,2
Vereinigtes Königreich	38	2,0
Griechenland	29	1,5
Österreich	23	1,2
Andere EU-Mitgliedstaaten	187	9,3
Länder außerhalb der EU	130	6,7

2020		
Sprache der Petition	Anzahl der Petitionen	%
Deutsch	386	24,5
Englisch	379	24,1
Spanisch	334	21,2
Italienisch	106	6,7
Polnisch	76	4,8
Rumänisch	52	3,3
Französisch	37	2,3
Andere	203	12,9
Insgesamt	1573	100

Staatsangehörigkeit der Petenten

Was die Staatsangehörigkeit betrifft, wurden in beiden Jahren am meisten Petitionen von deutschen Staatsangehörigen eingereicht. Dabei ist allerdings hervorzuheben, dass 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 ein Rückgang verzeichnet wurde.

Zudem geht aus den folgenden Tabellen hervor, dass die Zahl der von italienischen und griechischen Staatsangehörigen eingereichten Petitionen 2021 im Vergleich zum Vorjahr erheblich gestiegen ist. Genauer gesagt nahm der Anteil der Petitionen italienischer und griechischer Staatsangehöriger im Jahr 2021 um 6 Prozentpunkte bzw. um 3,3 Prozentpunkte zu.

Hingegen ging die Anzahl der Petitionen polnischer und spanischer Staatsangehöriger im Jahr 2021 erheblich zurück.

2021			2020		
Staatsangehörigkeit des Hauptpetenten	Anzahl der Petitionen	%	Staatsangehörigkeit des Hauptpetenten	Anzahl der Petitionen	%
Deutschland	318	22,7	Deutschland	404	25,6
Spanien	254	18,1	Spanien	368	23,3
Italien	205	14,6	Italien	127	8,1
Griechenland	88	6,2	Polen	105	6,7
Rumänien	78	5,5	Rumänien	89	5,6
Polen	65	4,6	Bulgarien	47	3,0
Frankreich	46	3,2	Griechenland	45	2,9
Belgien	35	2,5	Finnland	40	2,5
Bulgarien	34	2,4	Vereinigtes Königreich	38	2,5
Andere Staatsangehörigkeiten von EU-Mitgliedstaaten	243	17,3	Andere Staatsangehörigkeiten von EU-Mitgliedstaaten	259	16,4
Staatsangehörigkeiten von Ländern außerhalb der EU	35	2,5	Staatsangehörigkeiten von Ländern außerhalb der EU	51	3,2

Hauptthemen der Petitionen

In den folgenden Tabellen werden die zehn häufigsten Petitionsthemen aufgeführt. Aus den Tabellen lässt sich schließen, dass die Grundrechte, die Gesundheit und die Umwelt sowohl 2021 als auch 2020 ganz oben stehen.

Allerdings hat die Zahl der Petitionen zu Anliegen in den Bereichen Umwelt und Gesundheit 2021 maßgeblich zugenommen, wohingegen die Zahl der Petitionen zu konstitutionellen Angelegenheiten deutlich zurückgegangen ist.

Im Bereich Umwelt haben insbesondere der Schutz und die Erhaltung der biologischen

Vielfalt und der Natur eine wichtige Rolle gespielt.

Der bedeutendste Rückgang wurde zweifellos bei den Petitionen zur Immigration verzeichnet: 2021 gingen beim Ausschuss 25 Petitionen zu diesem Thema ein, wohingegen im Jahr 2020 52 Petitionen dazu erfasst wurden.

Zum Thema Gesundheit sind im Jahr 2021 313 Petitionen beim Ausschuss eingegangen, während im Jahr 2020 246 Petitionen zu diesem Thema erfasst wurden. Die Zahl der einschlägigen Petitionen hat 2021 erheblich zugenommen, was hauptsächlich auf die größere Anzahl an Petitionen zu COVID-19 zurückzuführen ist, die direkt mit der Impfpolitik und dem COVID-Zertifikat zusammenhängen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass viele Petitionen zum Thema Gesundheit mit der Notlage im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Zusammenhang stehen, die durch den Ausbruch und die Ausbreitung von COVID-19 verursacht wurde.

Was die Grundrechte anbelangt, ist die Anzahl der Petitionen zu diesem Thema 2021 im Vergleich zu 2020 leicht angestiegen. In diesem Zusammenhang ist es interessant, dass im Jahr 2021 in vielen unter dem Thema Grundrechte erfassten Petitionen (139) Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen nationaler Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 auf die Grundrechte und -freiheiten der Bürgerinnen und Bürger, einschließlich der Freizügigkeit, des Rechts auf Arbeit, des Rechts auf Zugang zu Informationen und des Rechts auf Bildung, geäußert wurden.

2021

Die 10 häufigsten Petitionsthemen	Anzahl der Petitionen	%
Grundrechte	329	23,6
Umwelt	327	23,5
Gesundheit	313	22,5
Justiz	172	12,3
Beschäftigung	94	6,7
Verbraucherrechte	86	6,1
Binnenmarkt	73	5,2
Verkehr	71	5,1
Außenbeziehungen	61	4,4
Bildung	54	3,9

2020

Die 10 häufigsten Petitionsthemen	Anzahl der Petitionen	%
Grundrechte	302	19,1
Gesundheit	246	15,6
Umwelt	233	14,8
Justiz	173	11
Institutionen	87	5,5
Verbraucherrechte	85	5,4
Verkehr	82	5,2
Außenbeziehungen	80	5,1
Beschäftigung	74	4,7
Konstitutionelle Angelegenheiten	65	4,1

Petitionsportal

Das Ende 2014 eingerichtete Petitionsportal wurde weiter verbessert, um es nutzerfreundlicher, sicherer und für die Bürger leichter zugänglich zu machen.

2021 wurde das wichtigste Ziel des Petitionsportals vollständig erreicht: Das Portal war über 99,9 % der Zeit online und einsatzbereit. Zudem wurden alle Petitionen rasch vorbereitet und innerhalb weniger Tage nach ihrer Annahme veröffentlicht. Darüber hinaus wurde auf alle internen und externen Ersuchen um Unterstützung in Bezug auf die Nutzung und den Inhalt des Petitionsportals und – bis zu einem gewissen Grad – auch in Bezug auf die Bearbeitung von Petitionen rasch und erfolgreich in allen Sprachen reagiert, und es wurden keine förmlichen Beschwerden dazu eingelegt. Es gibt keine Probleme/Ersuchen, die noch bearbeitet werden müssen oder für die keine Lösung gefunden wurde. Darüber hinaus wurde die Version 2.4 des Petitionsportals eingeführt. Bei dieser Version lag der Schwerpunkt hauptsächlich auf Verbesserungen des Nutzererlebnisses (z. B. in Bezug auf die Passwortverwaltung (Zurücksetzen), die Klarheit des Suchformulars und Benachrichtigungen). Außerdem hat der Petitionsausschuss die GD ITEC aufgefordert, einen auf künstlicher Intelligenz beruhenden Chatbot für das Petitionsportal einzuführen. Die GD ITEC hat die bestehenden häufig gestellten Fragen in fünf Sprachen (Spanisch, Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch) in die Wissensbasis des Chatbots integriert. Der Petitionsausschuss hat die GD ITEC aufgefordert, den Chatbot mit den Seiten zu den häufig gestellten Fragen im ersten Halbjahr 2022 als Demoversion auf dem Petitionsportal einzuführen. Die Investition wird zu einem verbesserten Nutzererlebnis (aus der Analysestatistik ersichtlich) und einem Rückgang bei wiederholten Ersuchen an den Helpdesk führen. Zudem haben das Sekretariat des Petitionsausschusses und die GD ITEC zwei wichtige Entwicklungen für die nächsten Versionen erörtert: die Einbindung des parlamentsinternen Bearbeitungstools TELA in die Startseite des Portals und die Verbesserung der Zugänglichkeitswertung des Portals.

Die Integration von HERMES, des neuen Dokumentenverwaltungssystems, das GEDA ersetzen soll, war für 2021 geplant, doch der Generalsekretär entschied am 18. Mai 2021 nach großen technischen Problemen, dass HERMES ausgesetzt und GEDA aus Gründen der Aufrechterhaltung des Betriebs weiter eingesetzt wird.

Beziehungen zur Kommission

Als EU-Organ mit Zuständigkeit für die Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung des EU-Rechts ist die Kommission weiterhin der natürliche Partner des Petitionsausschusses bei der Bearbeitung von Petitionen. Das Niveau der Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und der Kommission ist gut etabliert und beständig. Die wichtigste Kontaktstelle in der Kommission ist das Generalsekretariat, das die Verteilung der Petitionen an die zuständigen Kommissionsdienststellen koordiniert und die Antworten der Kommission an das Sekretariat des Ausschusses weiterleitet. Obwohl die Kommission ihre Bemühungen um zeitnahe Antworten verstärkt hat, ist der Ausschuss der Ansicht, dass sie sich aktiver an der Arbeit des Petitionsausschusses beteiligen sollte, um sicherzustellen, dass die Petenten eine genaue Antwort auf ihre Anfragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Umsetzung des EU-Rechts erhalten.

Der Ausschuss wiederholt zudem seine Forderungen nach der regelmäßigen Bereitstellung aktueller Informationen über die Entwicklungen bei Vertragsverletzungsverfahren und nach Transparenz und dem Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit Vertragsverletzungsverfahren und EU-Pilotverfahren, die mit Petitionen zusammenhängen, deren Bearbeitung nicht abgeschlossen wurde. Zudem steht der Ausschuss der neuen

Durchsetzungspolitik der Kommission, die auf deren Mitteilung aus dem Jahr 2016 mit dem Titel „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ (C(2016)8600) beruht und gemäß der die Bürger bei Beschwerden oder Petitionen, die nicht zu grundsätzlichen Bedenken Anlass geben und keine systematischen Verstöße gegen das EU-Recht betreffen, an die nationalen Stellen verwiesen werden sollen, weiterhin kritisch gegenüber. In diesem Zusammenhang ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Kommission prüfen sollte, ob die nationalen Behörden die erforderlichen Schritte unternehmen, um auf die Anliegen der Bürger zu reagieren, die diese in ihren Petitionen vorbringen.

Der Petitionsausschuss begrüßte im Rahmen des jährlichen Zyklus des strukturierten Dialogs die Fernteilnahme von Vizepräsident Maroš Šefčovič an seiner Sitzung vom 3. Dezember 2021. Im Rahmen der Sitzung sollten Folgemaßnahmen zu einem im April und Mai 2021 durchgeführten schriftlichen Verfahren ergriffen werden und die relevanten Initiativen, die Teil des neuen Arbeitsprogramms der Kommission sind, erörtert werden, um sich einen Überblick über den aktuellen Stand der Rechtsvorschriften im entsprechenden Zuständigkeitsbereich zu verschaffen. Das Kommissionsmitglied begrüßte die ergiebige Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss und hob einige der wichtigsten Punkte des Arbeitsprogramms der Kommission hervor.

Am 22. März 2021 führte der Ausschuss eine Aussprache mit Helena Dalli, Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für Gleichheitspolitik. Diese stellte die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 vor, einen ambitionierten Vorschlag, durch den sichergestellt werden soll, dass Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in denen die Gleichheit und die Nichtdiskriminierung als Eckpfeiler der EU-Politik festgelegt werden, in der EU und darüber hinaus uneingeschränkt und gleichberechtigt mit anderen an der Gesellschaft teilhaben können.

Am 26. Mai 2021 veranstaltete der Ausschuss eine öffentliche Anhörung zum Thema „Interinstitutionelle Beziehungen bei der Bearbeitung von Petitionen: die Rolle der Kommission“. Im Rahmen der zweiten Podiumsdiskussion zum Thema „Die Kommission und der Petitionsausschuss als natürliche Partner – Möglichkeiten für die Verbesserung einer äußerst wichtigen Zusammenarbeit zum Wohle der Bürger“ stellten Raquel Cortes Herrera, Leiterin des Referats Beziehungen zum Europäischen Parlament & Beratende Ausschüsse, und René Slotjes, Leiter des Referats Umsetzung & Durchsetzung des EU-Rechts, ihren Standpunkt zu diesem Thema vor.

Am 16. Juni 2021 hielt der Ausschuss mit dem Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine gemeinsame öffentliche Anhörung zum Thema „Wie können Landwirte in ganz Europa fair und gerecht behandelt werden?“ ab. Darin äußerte sich Georg Häusler, Direktor in der GD AGRI, zu der GAP-Reform, neuen EU-Vorschriften über Direktzahlungen und der ländlichen Entwicklung nach 2022.

Am 14. Juli 2021 veranstaltete der Ausschuss mit dem Ausschuss für Verkehr und Tourismus eine gemeinsame öffentliche Anhörung zum Thema „Wie können Fluggastrechte während der COVID-19-Krise verbessert werden?“. Darin führte Olivier Waldner, Referatsleiter in der GD MOVE, eine Aussprache über die Rechte von Fluggästen auf Entschädigung und Information mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Interessenträgern.

Am 15. Juli 2021 führte der Ausschuss mit Věra Jourová, Vizepräsidentin für Werte und

Transparenz, eine Aussprache über die Weiterverfolgung der erfolgreichen Europäischen Bürgerinitiativen durch die Kommission.

Am 9. November 2021 hielt der Ausschuss einen Workshop zum Thema „Die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Die Umsetzung der Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2015 durch die EU und die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030“ ab. Helena Dalli, Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für Gleichheitspolitik, trug mit einer Videobotschaft dazu bei, und Inmaculada Placencia Porrero, leitende Sachverständige im Referat Behinderung und Inklusion der Kommission, leistete einen wichtigen Beitrag zur Diskussion.

Europäische Bürgerinitiative

Die Europäische Bürgerinitiative ist ein Mechanismus der EU, durch den die direkte Demokratie gestärkt werden soll, indem es den Unionsbürgern ermöglicht wird, sich unmittelbar an der Entwicklung der EU-Politik zu beteiligen. Durch die Initiative wird es einer Million Unionsbürgern, unter denen Staatsangehörige von mindestens sieben Mitgliedstaaten sind, ermöglicht, die Kommission direkt aufzufordern, einen Rechtsakt in einem Bereich vorzuschlagen, in dem die Mitgliedstaaten der EU Befugnisse übertragen haben. Wurde bei einer Europäischen Bürgerinitiative am Ende des Verfahrens die Mindestzahl der Unterzeichner erreicht, so werden die Organisatoren zu einer vom Petitionsausschuss organisierten Anhörung eingeladen, damit sie ihre Initiative vorstellen. Danach kann das Parlament beschließen, das jeweilige Thema weiter zu erörtern und im Plenum eine Entschließung dazu anzunehmen.

Am 15. April 2021 hielt der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung gemeinsam mit dem Petitionsausschuss eine öffentliche Anhörung zu der Europäischen Bürgerinitiative „End the Cage Age“ ab. Mit 1,4 Millionen überprüften Unterschriften von Bürgern aus der gesamten EU wurde die Initiative zur ersten erfolgreichen Europäischen Bürgerinitiative im Bereich des Wohlergehens landwirtschaftlicher Nutztiere. Stella Kyriakides, Mitglied der Kommission, hob hervor, dass das Tierwohl betreffende Anliegen bei dem europäischen Grünen Deal und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ im Mittelpunkt stehen. Janusz Wojciechowski, Mitglied der Kommission mit Zuständigkeit für Landwirtschaft, betonte, dass die Initiative seine uneingeschränkte Unterstützung hat. Er forderte, dass mehr Mittel für die EU-Agrarpolitik verwendet werden, um das Tierwohl zu verbessern.

In Artikel 230 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments war festgelegt, dass die „vorgeschlagenen Bürgerinitiativen, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 registriert wurden, der Kommission allerdings nicht gemäß Artikel 9 dieser Verordnung vorgelegt werden können, weil nicht alle vorgesehenen einschlägigen Verfahren und Bedingungen eingehalten wurden, [...] durch den für Petitionen zuständigen Ausschuss überprüft werden [können], wenn dieser eine Weiterbehandlung für angebracht erachtet.“ Auf dieser Grundlage führte der Ausschuss am 13. April 2021 eine Aussprache über die Initiative „People4Soil“ unter Beteiligung der Organisatoren, von Vertretern der Kommission und von Mitgliedern des Europäischen Parlaments. In dieser Aussprache wurde festgestellt, dass der Boden eine der wichtigsten strategischen Ressourcen Europas ist, durch den für die Ernährungssicherheit, die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels gesorgt wird.

Am 1. September 2021 führte der Ausschuss eine Aussprache über die Europäische Bürgerinitiative „Abschaffung der Steuerbefreiung für Flugzeugtreibstoff in Europa“. Der Vertreter der Europäischen Bürgerinitiative betonte die Dringlichkeit der Einführung einer Steuer auf Flugzeugtreibstoff (Kerosin) im Rahmen des ökologischen Wandels. Flugzeugtreibstoff werde weiterhin nicht versteuert, obwohl er eine der schnellsten wachsenden Ursachen für Treibhausgasemissionen sei. Der Vertreter der Kommission wies darauf hin, dass bei der Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie vorgeschlagen wurde, der obligatorischen Steuerbefreiung für die Luftfahrt ein Ende zu setzen und einen Mindeststeuersatz für alle Passagierflüge innerhalb der EU einzuführen.

Am 8. November 2021 führte der Ausschuss eine Aussprache über die Europäische Bürgerinitiative „Ein Preis für CO₂ zur Bekämpfung des Klimawandels“. Diese Initiative wurde von mehr als 60 000 europäischen Bürgern und 100 Bürgermeistern unterstützt. Ihr Hauptziel bestand darin, die Kommission aufzufordern, EU-Rechtsvorschriften vorzuschlagen, mit denen dem Verbrauch fossiler Brennstoffe entgegengewirkt wird und Energiesparmaßnahmen und die Verwendung erneuerbarer Energiequellen gefördert werden, um gegen die Erderwärmung vorzugehen und den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen. Der Vorschlag der Europäischen Bürgerinitiative beruht auf der Einführung eines Mindestpreises für CO₂-Emissionen, der bei 50 EUR pro Tonne CO₂ im Jahr 2020 beginnen und dann im Jahr 2025 bei 100 EUR liegen soll.

Beziehungen zum Rat

Gelegentlich nehmen Mitglieder des Ratssekretariats an Sitzungen des Petitionsausschusses teil. Bedauerlicherweise beteiligten sich Vertreter des Rates im Jahr 2021 kaum an Aussprachen. In dieser Hinsicht ist der Ausschuss der Ansicht, dass aktiver mit den Mitgliedstaaten zusammengearbeitet werden müsste, um Blockaden bei den Petitionen zu beseitigen, bei denen schnelle Antworten und Reaktionen der nationalen Behörden erforderlich sind. Der Ausschuss würdigt jedoch die Bemühungen bestimmter Mitgliedstaaten, aktiv zu den Aussprachen in Ausschusssitzungen über Petitionen beizutragen, die sie betreffen. In diesem Zusammenhang sei auf die Beteiligung von Cveto Uršič, Staatssekretär Sloweniens im Ministerium für Arbeit, Familie, Soziales und Chancengleichheit (Ratsvorsitz), im Rahmen des Workshops zum Thema „Die Umsetzung der Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2015 durch die EU und die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030“ in der Ausschusssitzung vom 9. November 2021 hingewiesen.

Beziehungen zur Europäischen Bürgerbeauftragten

Der Petitionsausschuss unterhält konstruktive Arbeitsbeziehungen zur Europäischen Ombudsstelle.

Am 14. Juli 2021 stellte Emily O'Reilly dem Petitionsausschuss den Jahresbericht 2020 der Europäischen Bürgerbeauftragten vor. Sie wies darauf hin, dass sich die Mehrheit der über zweitausend Beschwerden gegen die Kommission richteten. Dies sei zu erwarten, da sie die Exekutive der EU sei. Die Europäische Ombudsstelle habe die Reaktion der EU auf die Pandemie geprüft und als Folgemaßnahme Vorschläge für institutionelle Verbesserungen unterbreitet. Im Rahmen ihrer Antwort in der anschließenden Aussprache mit Mitgliedern

betonte Emily O'Reilly, dass in den EU-Organen teilweise nur langsam Fortschritte erzielt werden, da ganze institutionelle Kulturen geändert werden müssen, aber dass positive Entwicklungen im Gange sind.

Am 26. Mai 2021 äußerte sich Emily O'Reilly vor dem Petitionsausschuss zu dem Thema „Die Perspektive der Europäischen Bürgerbeauftragten: Erfahrungen und Erwartungen in Bezug auf die Reaktion der Kommission auf die Anliegen von Bürgern“.

Beziehungen zum Europäischen Rechnungshof

In den letzten Jahren hat der Petitionsausschuss konstruktive Arbeitsbeziehungen zum Europäischen Rechnungshof aufgebaut und aktiv zu dessen jährlichen Arbeitsprogrammen beigetragen.

Im Jahr 2021 reichte der Petitionsausschuss die folgenden Vorschläge als Beiträge zum Arbeitsprogramm des Rechnungshofs für 2022 ein: „Harmonisierung der Transparenzvorschriften in den EU-Organen“, „Der Haushaltsplan der EU und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, „Bewertung dessen, ob von der EU finanzierte Projekte zu Informations- und Kommunikationstechnologien für gutes Altern zielgerichtet und gut abgestimmt waren, um die Digitalisierung im Bereich Gesundheitsversorgung zu fördern“, „Bewertung des Ansatzes der Kommission für die Verbesserung der Beteiligung der Bürger an der Gesetzgebung der EU durch Europäische Bürgerinitiativen“, „Bewertung der auf nationaler Ebene angenommenen Aufbau- und Resilienzpläne zur Analyse der Wirksamkeit und Effizienz aller darin aufgenommenen Maßnahmen zur Verwirklichung ökologischer und digitaler Ziele im Rahmen von NextGenerationEU für eine stabile Erholung der Wirtschaft zum Wohl der Bürger“, „Passagierrechte und verkehrsbezogene Ausgrenzung während der COVID-19-Pandemie“ und „Bericht über die Durchführung und Verwaltung des Modernisierungsfonds“.

Am 13. April 2021 wurde dem Petitionsausschuss die Analyse Nr. 01/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Beitrag der EU zu den Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit in der Anfangsphase der COVID-19-Pandemie“ von ihrer Verfasserin, Joëlle Elvinger, vorgestellt.

Am 14. Juli 2021 wurde dem Petitionsausschuss der Sonderbericht 15/2021 mit dem Titel „Fluggastrechte während der COVID-19-Pandemie: grundlegende Rechte trotz der Bemühungen der Kommission nicht geschützt“ von seiner Verfasserin, Annemie Turtelboom, vorgestellt.

Am 25. Oktober 2021 stellte Mihails Kozlovs, Mitglied des Rechnungshofs, dem Petitionsausschuss den Sonderbericht 13/2021 mit dem Titel „EU-Maßnahmen gegen Geldwäsche im Bankensektor sind fragmentiert und werden unzulänglich umgesetzt“ vor.

Am 1. Dezember 2021 stellte Samo Jereb, Mitglied des Rechnungshofs, dem Petitionsausschuss den Sonderbericht 21/2021 mit dem Titel „EU-Förderung für biologische Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel in den Wäldern der EU: Ergebnisse sind positiv, aber von begrenzter Reichweite“ vor.

Informationsbesuche

Der Petitionsausschuss organisierte 2021 eine Informationsreise in die Region Baskenland in Spanien, um die Maßnahmen zu untersuchen, die im Zusammenhang mit 379 von der ETA

verübten ungeklärten Morden (Petition Nr. 1525/2016) ergriffen wurden. Im Rahmen ihres Besuchs hatte die Delegation die Gelegenheit, das Gedenkzentrum für Terrorismusopfer in Vitoria zu besuchen und in Madrid den Petenten, Vertreter der Opfer, Mitglieder von Strafverfolgungseinheiten, Mitglieder der Justiz und Staatsanwälte sowie einen Vertreter des spanischen Bürgerbeauftragten und Sachverständige auf diesem Gebiet zu treffen. Der Besuch vor Ort wird von den Mitgliedern des Petitionsausschusses als notwendig erachtet, um eine Möglichkeit zu finden, bei dem Dialog mit Petenten, Opfern und den betroffenen spanischen Behörden Fortschritte zu erzielen. Der Informationsbesuch fand vom 3. bis zum 5. November 2021 statt, und der Berichtsentwurf wird 2022 fertiggestellt.

Die Reise einer zweiten Delegation zu einem deutschen Jugendamt, deren Durchführung ursprünglich für das Jahr 2020 genehmigt worden war, wurde aufgrund von COVID-19 auf das Jahr 2021 verschoben und für Dezember 2021 geplant. Allerdings beschlossen die Koordinatoren angesichts der Ausbreitung von COVID-19 zu diesem Zeitpunkt, die Reise auf 2022 zu verschieben.

Eine dritte Informationsreise nach Polen für Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Zugang von Schülern mit Behinderungen zur Bildung und dem Białowieża-Urwald wurde ebenfalls auf 2022 verschoben.

Öffentliche Anhörungen

Der Petitionsausschuss hat im Jahr 2021 fünf öffentliche Anhörungen organisiert, teilweise gemeinsam mit anderen Ausschüssen des Parlaments. Die öffentlichen Anhörungen deckten ein breites Spektrum an Themen ab, auf die in Petitionen eingegangen wurde.

Am 25. Februar 2021 hielt der Petitionsausschuss mit dem Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine gemeinsame öffentliche Anhörung zum Thema „Kunststoffe und Abfallmanagement in der Kreislaufwirtschaft“ ab. Der Schwerpunkt des ersten Teils der Anhörung lag auf der Umsetzung des aktuellen Rechtsrahmens zu Kunststoffabfällen, wobei auf die wichtigsten Herausforderungen für die Mitgliedstaaten eingegangen wurde, aber auch die Chancen hervorgehoben wurden, die der Rechtsrahmen im Hinblick auf die Verringerung der Auswirkungen von Kunststoff auf die Umwelt in ganz Europa bietet. Im zweiten Teil der Anhörung wurden Ansichten von Sachverständigen zu den möglichen nächsten Schritten zum Vorgehen gegen Kunststoffabfälle im Rahmen des neuen Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft vorgestellt.

Am 26. Mai 2021 veranstaltete der Ausschuss eine öffentliche Anhörung zum Thema „Interinstitutionelle Beziehungen bei der Bearbeitung von Petitionen: die Rolle der Kommission“. An der Anhörung nahmen verschiedene Sachverständige, Vertreter der Kommission und Mitglieder des Europäischen Parlaments teil, die sich mit der Frage befassten, wie die äußerst wichtige interinstitutionelle Zusammenarbeit zum Wohle der Bürger verbessert werden kann.

Am 16. Juni 2021 hielten der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und der Petitionsausschuss eine gemeinsame öffentliche Anhörung zur fairen und gerechten Behandlung von Landwirten in der gesamten EU ab. Die Anhörung wurde aufgrund von zwei Petitionen abgehalten, die von Landwirten in Litauen und Polen verfasst wurden, die sich darüber beschwerten, dass Landwirte noch immer unter dem EU-Durchschnitt liegende Direktzahlungen pro Hektar erhalten. Die Anhörung war in zwei Podiumsdiskussionen

unterteilt: Im Rahmen der ersten Podiumsdiskussion wurde die aktuelle GAP-Reform erörtert. Bei der zweiten Podiumsdiskussion ging es darum, wie das Problem der Unterschiede bei den GAP-Zahlungen gelöst werden kann.

Am 14. Juli 2021 veranstaltete der Petitionsausschuss gemeinsam mit dem Ausschuss für Verkehr und Tourismus eine öffentliche Anhörung zum Thema „Wie können Fluggastrechte während der COVID-19-Krise verbessert werden? – Verordnung (EG) Nr. 261/2004“. Ziel der Anhörung war es, zu bewerten, wie wirksam die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste während der COVID-19-Pandemie angewandt wurde. Im Rahmen der Anhörung wurde untersucht, ob der EU-Rechtsrahmen für Fluggastrechte zur Bewältigung derartiger Krisen geeignet ist.

Am 2. Dezember 2021 veranstaltete der Petitionsausschuss eine Anhörung zum Thema „Ökologische und soziale Auswirkungen des Bergbaus in der EU“. Diese wurde gemeinsam mit dem Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit organisiert. Im Rahmen dreier Podiumsdiskussionen wurden wissenschaftliche Kenntnisse über verschiedene Aspekte vermittelt, nämlich über die Rechtsvorschriften über den Bergbau, Sicherheitsstandards, soziale und ökologische Auswirkungen von Bergwerken, die Umweltbürgerschaft, die öffentliche Beteiligung und die Transparenz im Bereich des Bergbaus. Bei der letzten Podiumsdiskussion ging es um den Umgang nichtstaatlicher Organisationen mit ökologischen und sozialen Auswirkungen des Bergbaus auf Ebene der EU. Durch die Anhörung konnte ein tieferer Einblick in die legislativen Einschränkungen und Mängel in der gesamten Union gewonnen werden. Dadurch sollte es ermöglicht werden, eine strukturierte Antwort auf die beim Ausschuss eingegangenen Petitionen zu geben.

Workshops

Der Petitionsausschuss organisierte 2021 zwei Workshops zu einem breiten Spektrum an Themen, auf die in Petitionen eingegangen wurde.

Am 22. März 2021 hielt der Petitionsausschuss einen Workshop zum Thema „Rechte von LGBTIQ+-Personen in der EU“ ab, um die Situation von LGBTIQ+-Personen – insbesondere entsprechend der Darstellung in beim Europäischen Parlament eingegangenen Petitionen – zu erörtern, die von der Kommission vorgelegte neue Strategie zu den Rechten von LGBTIQ+-Personen zu prüfen und die Problematik anzugehen, die mit Hindernissen für die Freizügigkeit von Regenbogenfamilien verbunden ist.

Am 9. November 2021 hielt der Petitionsausschuss einen Workshop zum Thema „Die Rechte von Menschen mit Behinderungen – Die Umsetzung der Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2015 durch die EU und die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030“ ab. Ziel des Workshops war es, mit Blick auf die nächste Evaluierungsrunde und neue Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen an die EU einen Schwerpunkt auf die Umsetzung des Übereinkommens und der 2015 abgegebenen Empfehlungen und auf die Art und Weise zu legen, in der auf diese eingegangen wurde und Lösungen gefunden wurden, insbesondere im Rahmen von Strategien für Menschen mit Behinderungen.

Studien

Im Jahr 2021 wurden dem Ausschuss die Studien zu den folgenden Themen vorgestellt, die von der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten auf sein Ersuchen hin in Auftrag gegeben worden waren:

- „Umweltauswirkungen von (Mikro-)Plastikverbrauch, Abfall und Verschmutzung: EU- und einzelstaatliche Maßnahmen“ (am 25. Februar 2021 vorgestellt),
- „Hindernisse für die Freizügigkeit von Regenbogenfamilien in der EU“ (am 22. März 2021 vorgestellt),
- „Schluss mit der Käfighaltung: Suche nach Alternativen – Übersicht über die Alternativen zur Käfighaltung und die Auswirkungen auf das Tierwohl und andere Aspekte der Nachhaltigkeit“ (am 13. April 2021 vorgestellt),
- „Interinstitutionelle Beziehungen bei der Behandlung von Petitionen: die Rolle der Kommission“ (am 26. Mai 2021 vorgestellt),
- „Stärkung der Bedeutung und der Auswirkungen von Petitionen als Instrument der partizipativen Demokratie – Aus der Bürgerorientierung gewonnene Erkenntnisse zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon“ (am 17. Juni 2021 vorgestellt),
- „Zusammenarbeit des Petitionsausschusses mit den Ausschüssen des Europäischen Parlaments und Auswirkungen auf ihre Arbeit“ (am 25. Oktober 2021 vorgestellt),
- „Die interne und externe Dimension des illegalen Holzeinschlags: rechtliche Probleme und Lösungen“ (am 9. November 2021 vorgestellt),
- „Soziale und ökologische Folgen der Bergbauaktivitäten in der EU“ (am 2. Dezember 2021 vorgestellt).

Wesentliche Themen

- *COVID-19 und Gesundheit*

Bürger, die unter der gesundheitlichen und sozioökonomischen Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu leiden hatten, haben sich mit ihren Anliegen über das Bürgerportal an das Parlament und insbesondere an den Petitionsausschuss gewandt. Im Jahr 2021 hat der Ausschuss 242 Petitionen zum Thema COVID-19 erhalten, geprüft und beantwortet.

Es sollte vielleicht betont werden, dass es in 115 dieser Petitionen um Fragen der öffentlichen Gesundheit geht, die vom Schutz der Gesundheit der Bürger, unter anderem im Zusammenhang mit Behandlungen, über die Bewältigung der Gesundheitskrise in den Mitgliedstaaten bis hin zu dem Erwerb und der Verteilung von Impfstoffen reichen.

Der Schwerpunkt von 127 der zum Thema COVID-19 eingereichten Petitionen liegt hingegen eher auf den Auswirkungen der nationalen Notfallmaßnahmen, unter anderem der Einführung, Verwendung und Umsetzung des digitalen COVID-Zertifikats.

Was die im Ausschuss beschlossenen Ergebnisse betrifft, sei darauf hingewiesen, dass im Jahr 2021 die Bearbeitung von 28 Petitionen zum Thema COVID-19 nicht abgeschlossen wurde gegenüber 214 Petitionen, deren Bearbeitung abgeschlossen wurde.

Als Folgemaßnahme nahm der Ausschuss einen *Entschließungsantrag zur Transparenz in der EU in Bezug auf die Entwicklung, den Kauf und die Verteilung von COVID-19-Impfstoffen (2021/2678(RSP))* an.

▪ *Grundrechte*

Im Jahr 2021 hat der Ausschuss viele Petitionen zu den Grundrechten erörtert, unter anderem zu den Auswirkungen der Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 auf die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie sowie auf die Freizügigkeit, das Recht auf Arbeit, das Recht auf Information und das Recht auf Bildung. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss den Bedenken der Bürger in Bezug auf die nationale Anwendung der Impfpolitik und die Umsetzung des neuen COVID-Zertifikats der EU besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Vor diesem Hintergrund nahm der Ausschuss den erwähnten *Entschließungsantrag zur Transparenz in der EU in Bezug auf die Entwicklung, den Kauf und die Verteilung von COVID-19-Impfstoffen* an.

Darüber hinaus hat der Ausschuss den sexuellen Rechten und Freiheiten größte Aufmerksamkeit gewidmet. In diesem Zusammenhang hat er eine Reihe von Petitionen zu den Grundrechten von LGBT-Unionsbürgern, ihrer unterschiedlichen Behandlung in verschiedenen Mitgliedstaaten, der gegenseitigen Anerkennung gesetzlicher Vormunde in LGBTIQ-Familien in der EU und der Freizügigkeit in der EU geprüft.

Als Folgemaßnahme nahm der Ausschuss am 14. Juli 2021 einen *Entschließungsantrag zu Rechten von LGBTI+-Personen in der EU* an.

Zudem hat der Ausschuss Petitionen zu Rechten nationaler Minderheiten in verschiedenen Mitgliedstaaten geprüft.

Außerdem nahm der Ausschuss am 27. Mai 2021 eine *Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020* an.

▪ *Umweltfragen*

Im Jahr 2021 hat der Ausschuss den Bedenken der Bürger hinsichtlich des Umweltschutzes, die in allen Ausschusssitzungen erörtert wurden, größte Aufmerksamkeit gewidmet.

Der Ausschuss hat sich hauptsächlich mit den folgenden Themen befasst: Bergbauaktivitäten und ihren Auswirkungen auf die Umwelt, der nuklearen Sicherheit, der Luftverschmutzung und der Verschlechterung des Zustands natürlicher Ökosysteme. Im Einzelnen hat der Ausschuss, was die Bergbauaktivitäten anbelangt, den negativen Auswirkungen rücksichtsloser Bergbauaktivitäten in verschiedenen Mitgliedstaaten, durch die gegen verschiedene Umweltvorschriften der EU verstoßen wurde und die beispielsweise im Bereich der Landwirtschaft, des ländlichen Tourismus und der öffentlichen Gesundheit negative sozioökonomische Auswirkungen hatten, schwerpunktmäßig Aufmerksamkeit gewidmet.

Weitere Themen, mit denen der Petitionsausschuss befasst wurde, betrafen Kunststoffe und das Abfallmanagement in der Kreislaufwirtschaft, die Auswirkungen von Kunststoffen auf die Umwelt und insbesondere Kunststoffe am Ende der Lebensdauer.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung im September eine Reihe von Petitionen zu Windparks und ihren Umweltauswirkungen auf den Klimawandel geprüft. Im Oktober wurden mutmaßliche Verstöße gegen mehrere EU-Umweltrichtlinien in verschiedenen Mitgliedstaaten (Dänemark, Italien und Spanien) thematisiert.

Zudem haben die Mitglieder Petitionen zu dem Problem mangelhafter glimmerhaltiger Bausteine erörtert, die für Wohngebäude in Irland verwendet wurden. Die Vertreter von acht irischen Petitionen betonten, dass Bauunternehmern zur Verfügung gestellte Bausteine nicht für Bauzwecke geeignet waren, da sie sich schnell zersetzen. Darüber hinaus machten sie geltend, dass gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird und Betroffene von den irischen Behörden nicht angemessen entschädigt werden. Tausende Häuser und andere Gebäude in Irland zerfielen wegen dieser Bausteine, was Hauseigentümer und Familien in große Bedrängnis bringe.

▪ *Themen im Zusammenhang mit Behinderungen*

Dem Petitionsausschuss kommt eine besondere Schutzfunktion in Bezug auf die Einhaltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Politikgestaltung und der legislativen Maßnahmen auf der Ebene der EU zu. Im Rahmen dieses Zuständigkeitsbereichs befasst sich der Ausschuss mit Petitionen zu Themen im Zusammenhang mit Behinderungen. Es ist hervorzuheben, dass die Anzahl der Petitionen zum Thema Behinderungen im Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 abgenommen hat (20 Petitionen im Jahr 2020 und 13 Petitionen im Jahr 2021). Im Jahr 2021 hat der Ausschuss die Prüfung von Petitionen zum Thema Behinderungen fortgesetzt, aus denen hervorging, dass die größten Herausforderungen nach wie vor die Diskriminierung, der Zugang zu Bildung und Beschäftigung sowie die Inklusion sind.

Beispielsweise gingen beim Ausschuss einige Petitionen ein, in denen auf die Schwierigkeiten für Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu allen Bahnhöfen in der EU und beim einfachen Zugang zu Arbeit sowie auf die anhaltenden Probleme im zweiten Jahr der COVID-19-Pandemie aufmerksam gemacht wurde, insbesondere im Zusammenhang mit dem Zugang zu Gesundheitsdiensten, persönlicher Unterstützung und Kontakten mit Familienangehörigen und Pflegepersonen.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss die Petition Nr. 0278/2021 zu einem Thema geprüft, das in engem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit steht: In der Petition, die im Namen der Federación Andaluza de Asociaciones de Emigrantes y Retornados (Andalusischer Verband der Auswanderer- und Rückkehrervereinigungen) eingereicht wurde, wurde die Anerkennung des Behinderungsstatus und des Behinderungsgrads in der gesamten EU thematisiert. Der Petent forderte, dass die von den einzelnen Mitgliedstaaten anerkannten Invaliditätsrenten und Behinderungsgrade harmonisiert werden, damit die Rechte der

betroffenen Personen in ihrem Aufenthaltsland anerkannt werden. Zur Untermauerung wies der Petent darauf hin, dass diese fehlende Harmonisierung zu finanziellen Verlusten für Arbeitsmigranten in einigen europäischen Ländern führe. Als Folgemaßnahme stellte der Ausschuss fest, dass der Behinderungsstatus von den EU-Mitgliedstaaten derzeit nicht gegenseitig anerkannt wird, wies jedoch darauf hin, dass sich die Kommission der Probleme im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung von Behinderungen bewusst ist und dass es ein Pilotprojekt zur Einführung eines EU-Behindertenausweises mit dem Ziel gibt, für einen gleichberechtigten grenzübergreifenden Zugang zu Leistungen für Menschen mit Behinderungen zu sorgen, insbesondere in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und Verkehr.

Am 15. Juli 2021 nahm der Ausschuss zudem einen Bericht über die Erfahrungswerte im Zusammenhang mit dem Schutz von Menschen mit Behinderungen durch Petitionen (2020/2209(INI)) an.

Außerdem richtete der Petitionsausschuss am 9. November 2021 seinen *jährlichen Workshop* zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen aus, der von der Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten organisiert wurde. Im Rahmen des Workshops wurde eine Aussprache über das Thema „Die Umsetzung der Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2015 durch die EU und die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030“ geführt. Ziel des Workshops war es, mit Blick auf die nächste Evaluierungsrunde und neue Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen an die EU einen Schwerpunkt auf die Umsetzung des Übereinkommens und der 2015 abgegebenen Empfehlungen und auf die Art und Weise zu legen, in der auf diese eingegangen wurde und Lösungen gefunden wurden, insbesondere im Rahmen von Strategien für Menschen mit Behinderungen.

Berichte, Entschließungsanträge und Stellungnahmen

Trotz der begrenzten Zeitfenster für Ausschusssitzungen arbeitete der Petitionsausschuss intensiv an der Annahme einer beträchtlichen Anzahl an parlamentarischen Dossiers.

Der Ausschuss hat die folgenden Berichte angenommen:

- Bericht über den Jahresbericht 2019 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten (2020/2125(INI)) (26. Januar 2021),
- Bericht über den Informationsbesuch in Bulgarien (24. bis 26. Februar 2020) (26. Januar 2021),
- Bericht über die Erfahrungswerte im Zusammenhang mit dem Schutz von Menschen mit Behinderungen durch Petitionen (2020/2209(INI)) (15. Juli 2021),
- Bericht über die Beratungen des Petitionsausschusses im Jahr 2020 gemäß Artikel 227 Absatz 7 der Geschäftsordnung (2021/2019(INI)) (9. November 2021),
- Bericht über das Thema „Einbindung der Bürger: das Petitionsrecht, das Recht, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, und die Europäische Bürgerinitiative“ (2020/2275(INI)) (9. November 2021),
- Bericht über den Jahresbericht 2020 über die Tätigkeit des Europäischen

Bürgerbeauftragten (2021/2167(INI)) (2. Dezember 2021).

Zudem hat der Ausschuss die folgenden Entschließungsanträge angenommen:

- Entschließungsantrag zur Transparenz in der EU in Bezug auf die Entwicklung, den Kauf und die Verteilung von COVID-19-Impfstoffen (2021/2678(RSP)) (17. Juni 2021),
- Entschließungsantrag zu chemischen Rückständen in der Ostsee auf der Grundlage der Petitionen Nr. 1328/2019 und Nr. 0406/2020 gemäß Artikel 227 Absatz 2 der Geschäftsordnung (2021/2567(RSP)) (23. März 2021),
- Entschließungsantrag zu Rechten von LGBTI+-Personen in der EU gemäß Artikel 227 Absatz 2 der Geschäftsordnung – Petitionen Nr. 0402/2020, Nr. 0657/2020, Nr. 0712/2020, Nr. 0762/2020, Nr. 1038/2020, Nr. 1179/2020 und Nr. 1288/2020 (2021/2679(RSP)) (15. Juli 2021),
- Entschließungsantrag zur Sicherheit von Lkw-Parkplätzen in der EU gemäß Artikel 227 Absatz 2 der Geschäftsordnung (2021/2918(RSP)) (26. Oktober 2021),
- Entschließungsantrag zu einem neuen Mobilitätsprogramm der EU und des Vereinigten Königreichs für Studierende gemäß Artikel 227 Absatz 2 der Geschäftsordnung (2021/2939(RSP)) (26. Oktober 2021).

Schließlich hat der Ausschuss die folgenden Stellungnahmen angenommen:

- Stellungnahme zu der Verbesserung von Transparenz und Integrität in den Organen der EU durch die Einsetzung eines unabhängigen Ethikgremiums der EU (2020/2133(INI)) (13. April 2021),
- Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2020 – COM(2020)0580 (2021/2025(INI)) (27. Mai 2021).

ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	25,10,2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28 -: 0 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alex Agius Saliba, Marc Angel, Margrete Auken, Alexander Bernhuber, Ryszard Czarnecki, Tamás Deutsch, Francesca Donato, Agnès Evren, Gheorghe Falcă, Ibán García Del Blanco, Vlad Gheorghe, Peter Jahr, Radan Kanev, Cristina Maestre Martín De Almagro, Ana Miranda, Dolors Montserrat, Emil Radev, Sira Rego, Yana Toom, Loránt Vincze, Michal Wiezik, Tatjana Ždanoka, Kosma Złotowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Karolin Braunsberger-Reinhold, Angel Dzhambazki, Maite Pagazaurtundúa, Anne-Sophie Pelletier, Stefania Zambelli
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv, (Art, 209 Abs, 7)	Pietro Bartolo, Eider Gardiazabal Rubial, Marcos Ros Sempere

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

28	+
ID	Stefania Zambelli
NI	Tamás Deutsch, Francesca Donato, Tatjana Ždanoka
PPE	Alexander Bernhuber, Karolin Braunsberger-Reinhold, Agnès Evren, Gheorghe Falcă, Peter Jahr, Radan Kanev, Dolors Montserrat, Emil Radev, Loránt Vincze
RENEW	Vlad Gheorghe, Maite Pagazaurtundúa, Yana Toom, Michal Wiezik
S&D	Alex Agius Saliba, Marc Angel, Pietro Bartolo, Ibán García Del Blanco, Eider Gardiazabal Rubial, Cristina Maestre Martín De Almagro, Marcos Ros Sempere
THE LEFT	Anne-Sophie Pelletier, Sira Rego
VERTS/ALE	Margrete Auken, Ana Miranda

0	-

3	0
ECR	Ryszard Czarnecki, Angel Dzhambazki, Kosma Zlotowski

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung